

Bezirksgericht

von Vaganten, Verbrechern
& unzüchtiger Liebe

*Wahre Geschichten
aus den Archiven des
Bezirksgerichts Einsiedeln
1913 bis 1945*

Herausgegeben von
Oscar Sales Bingisser & Detta Kälin



Holzdiebstahl	9
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	10
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	13
Körperverletzung	14
Inhaltsverzeichnis Jahrgänge 1913/1914	15
Missachtung amtlicher Befehle	17
Misshandlung	20
Unzucht	22
Ausübung der Handelsgewerbe	24
Körperverletzung	27
Widerrechtlicher Bezug der militärischen Notunterstützung	28
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	30
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	31
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	33
Misshandlung ihres Stiefkindes Josefa	34
Unzucht durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr	36
Protokollbemerkung zu Wirtshausverbot	38
Betrug	39
Nächtliche Ruhestörung, tätliche Beleidigung von Polizeiorganen	40
Uebertretung bei Versorgung des Landes mit Brennholz	44
Diebstahl	46
Milchfälschung	49
Unzucht	51
Widersetzlichkeit, Tätlichkeit und Beschimpfung gegen die Polizei	52
Uebertretung mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern	57
Wirtschaftsverbot	59
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	60
Holzfrevell	62
Begünstigung des Diebstahls (Hehlerei)	65
Milchfälschung	66
Drohung, Wegweisung und Verletzung	69
Betrug	71
Konkubinat	76
Einstellung im Stimmrecht infolge fruchtloser Pfändung	77
Ehrverletzung	78
Einfache Unzucht durch Geschlechtsverkehr	82
Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf	83
Amtsverletzung begangen durch die Presse	84
Einstellung im Stimmrecht wegen fruchtloser Pfändung	90

Körperverletzung	91
Einfache Unzucht	96
Körperverletzung, Sachbeschädigung, Uebertretung Wirtschaftsgesetz	97
Milchfälschung	100
Unterhalts- und Erziehungskosten	102
Einfache Unzucht	104
Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes	105
Ehrverletzung	111
Betrug und Unterschlagung	112
Milchfälschung	113
Körperverletzung	114
Konkubinat	118
Einfache Unzucht	121
Diebstahl	122
Uebertretung bei Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	124
Gesuch um Ausfällung des Wirtshausverbotes	129
Diebstahl	134
Alimentenbezahlung	136
Übertretung bei Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	138
Betrug (Zechprellerei)	140
Diebstahl und Betrug	142
Konkubinat	148
Misshandlung	149
Misshandlung	155
Einfache Unzucht	158
Unzucht	160
Schuldhaftes Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes	161
Einfache Unzucht	162
Einfache Unzucht	163
Einfache Unzucht	164
Diebstahl	165
Veruntreuung, Betrug und Verweisbruch	166
Diebstahl	168
Milchfälschung	170
Diebstahl	171
Konkubinat	172
Konkubinat	175
Veruntreuung, Raubversuch und Raub	176
Vornahme unzüchtiger Handlungen	179

An Stelle eines Vorworts

Im Nachlass meiner Mutter Monika Bingisser-Heini fand ich 2008 zufällig ein Protokoll des Bezirksamts Einsiedeln, in Sachen Bruno Heini betreffend Beschimpfung der Polizei. Neben meinem Onkel Bruno Heini wird in diesem Urteil vom 30. Oktober 1956 auch mein Vater Richard Bingisser-Heini erwähnt. Mein Onkel und mein Vater scheinen gemäss des Urteils des Bezirksamts Einsiedeln, am 16. Juli 1956 einen ziemlich feuchtfröhlichen Abend verbracht zu haben. Als sie zu später Stunde – um 00.45 Uhr – auf die beiden Polizisten Oberholzer und Bachmann trafen, kam es zu einem unschönen Disput. Mein Onkel soll dabei den Polizisten Bachmann einen „Rampass“ genannt haben, der keine Kinderstube genossen habe. Auf Grund dieses Vorfalls erkannte das Bezirksamt Einsiedeln meinen Onkel als schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von Fr. 30.- und den Verfahrenskosten von Fr. 11.90.

Das Urteil wurde zur Kenntnisnahme an die schwyzerische Staatsanwaltschaft, an das kantonale Polizeikommando und an das SZPB in Bern geschickt. (!)

Da ich alle Beteiligten des Vorfalls persönlich sehr gut kannte, musste ich bei der Lektüre des Urteils herzlich lachen, und mir war sofort klar, dass sich diese Akten für eine Veröffentlichung eignen würde.

Das Buch, das Sie nun in Ihren Händen halten, ist eine Auswahl aus Hunderten von kleineren und grösseren Fällen aus dem Archiv des Bezirksgerichts Einsiedeln aus den Jahren 1913 bis 1945.

Als Herausgeber wünschte ich mir, dass es Ihnen mit diesen Geschichten genau so ergehen mag wie mir, als ich diese Texte zum ersten Mal las. Dass auch Sie diese Texte berühren, Sie zum Staunen und Schmunzeln bringen.

Ganz besonders möchte ich mich beim Herrn Gerichtspräsidenten lic. iur. Oswald Rohner und Herrn Gerichtsschreiber lic. iur. Viktor Kälin bedanken. Dank deren Offenheit und Unterstützung dieses Buch überhaupt erst möglich geworden ist.

Oscar Sales Bingisser
Einsiedeln, im Dezember 2015

Die abgebildeten Fotografien zeigen Personen und Orte aus dem Bezirk Einsiedeln in der Zeit zwischen 1913 und 1945. Sie haben keinerlei Bezug zu den geschilderten Fällen.

Weitmöglichst wurde die Originalschreibweise beibehalten.

1. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln.
14. März 1913, No 7

betreffend

Holzdiebstahl
.....

Entscheid:
.....

1. Der Beklagte wird des Holzdiebstahles im Wert von Fr. 2.- schuldig erkannt.
2. Er wird in eine Busse von 4 Franken verfällt, [...]
3. Er hat die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 15.40 zu tragen.
4. Er hat die Genossame Dorf-Binzen mit 2 Franken zu entschädigen.

Für das Bezirksgericht Einsiedeln
Der Gerichtspräsident: [...]
Der Gerichtsschreiber: [...]

2. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 8. Juli 1913

betreffend

Unzucht durch ausserhehlichen Beischlaf
.....

1. Die Polizisten Raimann und Steinegger machten am 16. Juni beim Rapporte die Mitteilung, Wächter Konrad Kuriger habe ihnen mitgeteilt, Freitag den 14. Juni abends zwischen 6 & 7 Uhr haben sich im Rathaus auf dem Abtritte beim Notariate eine Manns- und eine Weibsperson befunden. Letztere sei in nacktem Zustande gewesen. Das Dienstpersonal im Rothut habe den Beiden zugesehen und könne also darüber Auskunft geben.
2. Zwei Dienstmädchen aus dem Rothut, auf das Bezirksamt zitiert, gaben an, dass sie am genannten Tage um ca. 7 Uhr in jenem Abtritte eine Mannsjacke und eine nackte Frauensperson beobachtet hätten. Bald darauf habe die Beklagte sich vom Rathaus fortbegeben: es sei jedenfalls diese Person gewesen.
3. Die Beklagte gab vor dem Untersuchungsrichter zu, dass sie in genanntem Abtritte gewesen sei. Der Beklagte, habe sie dahin eingeladen mit dem Bemerken, er habe ihr etwas zu sagen. Der Beklagte habe sich bei ihrer Ankunft bereits [...] nur mit Hose und Hemd bekleidet vorgefunden und habe sie ebenfalls bis auf das Hemd und die Hose ausgezogen und sie dann geschlechtlich zu missbrauchen gesucht. Da sie sich gewehrt, habe er dies nicht vollführen können. Die Frage, ob früher schon ein verbotener Umgang stattgefunden habe, verneinte sie. Der Beklagte habe ihr wohl nachgestellt, es sei aber noch nie so weit gekommen.
4. Der Beklagte gab bei der Einvernahme sofort zu, die Beklagte auf das Rathaus eingeladen zu haben. Er habe erst an ein Stelldichein im Walde gedacht, [...] Er habe sich bis auf Hosen und Hemd ausgezogen; nachher auch das Mädchen bis aufs Hemd. Dieses habe sich dagegen auch nicht gewehrt, sondern sei ganz damit einverstanden gewesen.



Gasthof Rot-Hut und Rathaus

Erwägung

.....

1. Das Gericht erachtet den Begriff der Unzucht durch ausser-ehelichen Beischlaf nach § 144 des Luzerner Polizei- Straf- gesetzes als gegeben.
2. Für das Strafmass kommt für den Beklagten erschwerend in Betracht der Umstand, dass er in geordneten Verhältnissen verheiratet ist und anderseits die Tatsache, dass er zur Ausführung seines Vergehens einen Abtritt des Rathauses ge- wählt hat, wodurch auch das Rathauspersonal schwerem Ver- dacht ausgesetzt worden ist.

Erkenntnis

.....

[...]

1. Der Angeklagte wird in eine Busse von 70 Franken verurteilt, die Angeklagte in eine solche von Fr. 50,--.
2. Beide tragen solidarisch die Untersuchungs- und Gerichts- kosten von Franken 20,--.
3. Das Bezirksamt wird angewiesen, die Angeklagte unter poli- zeilicher Aufsicht zu halten.

3. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 28. August 1913, No 10f.

In Sachen des Polizeiamtes
.....

betreffend

Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf
.....

1. Die Beklagte machte am 3. Juni 1913 dem Bezirksamt Schwangerschaftsanzeige. Als Schwängerer bezeichnet sie den Angeklagten, mit dem sie seit dem 16. November des letzten Jahres mehreremale geschlechtlich Umgang gepflogen. Sie habe mit dem Angeklagten seit 3½ Jahren Bekanntschaft gehabt; er habe ihr auch die Ehe versprochen.
2. [...]
3. Die Angeklagte gebar sodann ein Mädchen.
4. Sie hat zum zweitenmale ausserehelich geboren.
5. [...]

Erkenntnis und Entscheid
.....

1. [...]
2. Der Beklagte wird mit einer Busse von Fr. 50,--, die Beklagte mit einer solchen von Fr. 100,-- verfällt.
3. Sie tragen solidarisch die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 19,30 Rp.

Mitgeteilt an den Staatsanwalt

4. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln -
vom 4. November 1913, No ??

Betr. Körperverletzung
.....

I. Tatsächliches:
.....

1. [...] Es ist zu betonen, dass diese beklagenswerten Alko-
hol- & Sonntagsdelikte, die an der körperlichen, geistigen
& sittlichen Gesundheit des Volkes zehren, keine besondere
Schonung der Beteiligten rechtfertigen. Der Kläger hat da-
her einen Teil seines entgangenen Erwerbes selber zu tra-
gen, & es wird auch von der Zusprechung eines Schmerzens-
geldes gänzlich abgesehen. [...]

5. Inhaltsverzeichnis Jahrgänge 1913/1914

- A. Aktivbürgerrecht, Einstellung - Amtliche Befehle, Missachtung - Amtliche Befehle, Widersetzlichkeit
- B. Bahnpolizeigesetz, Uebertretung - Betrug -
- C. [...]
- D. Diebstahl - Drohung
- E. Eigentumsschädigung - Einstellung im Aktivenbürgerrecht
- F. Feuerwehrkommission - Forstamt, kantonales - Freiheitsberaubung - Fundunterschlagung
- G. Genossame Egg
- H. Handelsgewerbe, Uebertretung des Ges. - Holzdiebstahl
- I. [...]
- J. [...]
- K. Körperverletzung
- L. Lebensmittelgesetz, Uebertretung
- M. Militärpflichtersatz, Nichtbezahlung - Misshandlung
- N. [...]
- O. [...]
- P. [...]
- Q. [...]
- R. Rechtsübertretung
- S. Schuhhändlerverband - Selbsthilfe, unerlaubt - Staatsanwaltschaft Schwyz
- T. [...]
- U. Uebertretung des Bahnpolizeigesetzes - Uebertretung des Forstgesetzes - Uebertretung des Ges. ü. d. Handelsgewerbe - Uebertretung des Lebensmittelgesetzes - Uebertretung eines Rechtsbotes - Uebertretung des Viehseuchengesetzes - Uebertretung des Wirtschaftgesetzes - Unzucht
- V. Viehseuchengesetz, Uebertretung
- W. Wirtschaftsgesetz, Uebertretung - Wirtschaftsskandal

6. Ordentliche Sitzung des BEZIRKSGERICHTES EINSIEDELN,
28. JANUAR 1914

Anwesend: Herr Präsident Dr Meinrad Gyr, Vicepräsident Meinrad Fuchs, Dr Franz Lienhardt, Johann Baptist Ochsner Euthal, Meinrad Grätzer, Meinrad Kälin - Trachslau, Karl Schönbächler - Horgenberg

7. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln vom
28. Januar 1914, No 1

betreffend

Missachtung amtlicher Befehle
.....

Tatsächliches und Erwägung
.....

1. Am 1. Oktober 1913 bestrafte das Bezirksamt Einsiedeln den Beklagten wegen Missachtung eines amtlichen Befehles, weil er sich geweigert hatte, seinen Sohn Adam behufs Versorgung in der Erziehungsanstalt „Johanneum“ bei Neu-St. Johann gemäss Waisenamtbeschluss dem Bezirksamte zuzuführen. Adam ist ein schwachbegabter Schüler in der Schule: er sollte in der fünften Klasse sein und kann weder Lesen noch schreiben; da der Schulrat die Überzeugung gewonnen, der Knabe werde von seinen Eltern und Angehörigen nicht zum Lernen angehalten und vernachlässigt, und es sei anderseits eine Anstaltserziehung für den Knaben von Nöten, hat das Waisenamt auf seinen Antrag gemäss Art. 284 ZGB. die Versorgung des Knaben beschlossen.
2. [...]
3. Am 29. September sollte der Läufer Lienert und Polizist Steinegger den Knaben abholen behufs Überführung in die Anstalt. Die Herausgabe wurde vom Beklagten verweigert; er versprach aber, ihn am andern Tage zu bringen. Waibel Zehnder erhielt vom Bezirksamt den Auftrag, sich an den Bahnhof zu begeben, um mit dem Knaben in die Anstalt zu reisen. Es erschien aber niemand. Der Beklagte wurde auch nachher mehrere Male aufgefordert, seinen Sohn zu bringen und es wurde ihm vom Bezirksamt eine Frist gestellt. Der Beklagte kam dem Befehl nicht nach und hat sich somit neuerdings renitent gezeigt.
4. Nach § 36 des luzernischen Polizeistrafgesetzes ist strafbar, wer einem Befehl einer Behörde oder eines Beamten der



Das Waisenhaus von Einsiedeln, 1904

Regierung, der in amtlichem Wirkungskreis erlassen wird, nicht Folge leistet.

5. [...]
6. Das Bezirksgericht erachtet die Voraussetzungen der Missachtung amtlicher Befehle für gegeben. Das Benehmen des Angeklagten ist um so unbegründeter, als die Versorgung des Knaben in einer Erziehungsanstalt für diesen und seine Angehörigen eine Wohltat bedeutet und anderseits das Bezirksamt den Beklagten, als Vater schonend behandelt hat.

Erkenntnis und Entscheid:
.....

1. [...]
2. Die vom Bezirksamt ausgefällte Busse von 20.- Franken nebst den Kosten von 1.50 wird bestätigt.
3. Der Beklagte wird überdies wegen wiederholter Renitenz in eine Busse von 20 Franken verfällt.
4. Er trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 31.50.
5. Mitteilung an Bezirksamt.

8. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln -
vom 19. Februar 1914, No 7

betreffend

Misshandlung
.....

I. Tatsächliches & Erwägung
.....

Die Klägerin stellte den 13. Januar 1914 gegen ihren Bruder Strafklage wegen Misshandlung, weil er ihr am Sonntag, den 11. Januar vormittags nach der Kirche im Laden zu „den 3 Herzen“ mit dem Schirm einen Schlag über den Kopf versetzt habe. Den Streit habe er angenommen.

Der Beklagte gibt den Schlag zu, entschuldigt sich aber damit, dass die Schwester ihn vorher schwer injuriert habe mit Ausdrücken wie Vatermörder & Muttermörder. Sie seien miteinander wegen der väterlichen Erbschaft seit längerer Zeit uneins.

Die Ladenjungfer zu den 3 Herzen bestätigt, dass, [...] der Beklagte seiner Schwester mit seinem Schirm einen Schlag auf den Kopf bzw. Hut versetzte mit den Worten: „Du Chaib, ich will Dir schon zeigen, was Du sagen muss. Du kämest mir noch viel auszupacken. Ich habe Dir ja gesagt, dass ich Dir das erste mal, wenn ich Dich treffe & Du wieder so was sagst, eine hauen werde.“

Zu einem weiteren Schlag habe es dem Angeklagten nicht gereicht. Die erlittene Misshandlung hatte keine bösen Folgen. Gleichwohl fordert die Klägerin eine Entschädigung von Fr. 10.- als Schmerzensgeld und für den entgangenen Erwerb wegen Zeitversäumnis zur Klagestellung eine solche von Fr. 3.-.

Das Gericht stellt fest, dass, was indirekt aus der Aussage der Ladenjungfer hervorgeht, die Klägerin, die als böses Maul ziemlich bekannt ist, ihren Bruder arg herausgefordert hat. Die Klägerin bestreitet denn auch die Herausforderung nicht. Mildernd ist auch die Verwandtschaft, die die Misshandlung, soweit von solcher überhaupt gesprochen werden kann, als

Verwandtschaftsdelikt erscheinen lässt; es ist daher nur ein Minimum von Busse geboten, von einer Entschädigung an die Klägerin kann nicht die Rede sein.

II. Erkenntnis & Entscheid
.....

1. Der Angeklagte [...]
2. Er wird in eine Busse von 4 Fr. verfällt, [...]
3. Er trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 21.30 Rp.
4. Mitteilung an Bezirksamt und Klägerin.

9. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln -
vom 1. Februar 1914, No 17

betreffend

Unzucht
.....

Es handelt sich hier um Bestrafung des Unzuchtvergehens. Erschwerend fällt für die Beklagte in Betracht, dass sie zum zweitenmale ausserehelich geboren hat, für den Beklagten, dass er verheiratet ist, dass das Vergehen in einem öffentlichen Arbeitslokale geschehen ist, wo die Angeklagte als Auflegerin zu ihm als Maschinenmeister in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gestanden hat und dass schliesslich der Angeklagte durch die auf sein Vorgehen hin erfolgte Arbeitslosigkeit seine zahlreiche Familie in grosses Unglück gestürzt hat.

Erkenntnis und Entscheid
.....

1. Beide werden je in eine Busse von je Fr. 80.- verfällt und tragen die Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 19.90 Rp. unter solidarischer Haftung.
2. Mitteilung an das Bezirksamt

10. Ordentliche Sitzung des BEZIRKSGERICHTES EINSIEDELN
vom 29. Mai 1914

Nach dem üblichen Gebete eröffnet der Präsident die erste Sitzung der neuen Amtsperiode.

11. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln -
vom 22. August 1914, No 31

In Sachen

Übertretung des Gesetzes betreffend Ausübung der
.....

Handelsgewerbe im Kanton Schwyz No 31
.....

1. Der Schuhhändlerverband Einsiedeln stellte gegen die Angeklagte, die in Einsiedeln als Gemüsehändlerin tätig ist, Klage wegen Uebertretung des Gesetzes betreffend die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz vom 21. April 1902. Die Angeklagte kaufte in Zürich einige Paar Schuhe, von denen sie bei der Heimfahrt im Eisenbahnwagen an den Bahnkondukteur Deuber ein Paar verkauft hat. Die Angeklagte bestritt, dem Bahnkondukteur Deuber die Schuhe angeboten zu haben, sie seien gesprächsweise auf das Angebot der Schuhe gekommen, wobei der Bahnkondukteur die Schuhe gekauft habe. Herr Deuber und Frau Balbi, die im gleichen Zuge mitgefah- ren, bestätigen, dass die Angeklagte die Schuhe tatsächlich angeboten hat. Das Bezirksamt büsste die Angeklagte mit dem Minimum von 20.- Fr nebst 1,30 Kosten, welche Strafe die Angeklagte nicht erkannte und die Sache vor das Bezirksge- richt zog.
2. Nach § 19 des erwähnten Gesetzes fällt unter den Begriff des Hausierhandels der „Verkauf von Waren im Umherziehen“. Schuhe gehören nach § 33 unter den Begriff „Ware“. Es fragt sich aber, ob der Verkauf eines Paar Schuher bei den ob- waltenden Umständen des konkreten Falles unter den Begriff des „Verkaufes im Umherziehen“ fällt. Es ist zum Vornhe- rein festzuhalten, dass das Verbot des Hausierhandels als Ausnahme der verfassungsgemäss garantieren Gewerbefreiheit einschränkend zu interpretieren ist. Unter „Umherziehen“ ist offenbar der Kauf von Haus zu Haus oder von Person zu Person zu verstehen, wobei an sich auch in einem Eisenbahn-



Ein Bahnkondukteur der SOB

wagen „im Umherziehen“ verkauft werden kann, wenn z.B. der Verkäufer seine Ware im Eisenbahnkupet von Person zu Person öffentlich anbietet bzw. verkauft. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die extensive Interpretation des Begriffs „Verkauf im Umherziehen“, wie sie vom Schuhhändlerverband und vom Bezirksamt angenommen wird, scheint auch in § 53 bei den Aufzählungen der Arten von Gesetzesübertretungen nicht vorgesehen zu sein. Diese weitgehende Interpretation dürfte z.B. die Folge haben, dass, wer auf einer Reise eine Uhr unter günstigen Umständen kauft und sie im Eisenbahnwagen zufällig weiterverkauft, Hausierer würde und mangels eines Hausierpatentes strafbar wäre. Im vorliegenden Falle ist es zum Mindesten zweifelhaft, ob der Verkauf der Angeklagten einer Übertretung des Hausierverbotes sei; im Zweifel geht aber das Urteil auf Freisprechung. Dabei hat die vorliegende Interpretation nicht die Folge, dass nur die Angeklagte ungehindert im Eisenbahnwagen auch unter den oben erwähnten Umständen Schuhe verkaufen kann; sollte sich dieser Verkauf häufiger wiederholen, läge eben der Begriff „Verkauf im Umherziehen“ & damit eine Übertretung des Hausiergesetzes vor.

3. Das Gericht findet immerhin, die Angeklagte habe durch Leugnen des Tatbestandes einen Teil der Kosten verursacht; dabei ist ferner zu beachten, dass das Benehmen der Angeklagten beim fraglichen Verkauf etwas ungewöhnlich war & den Unwillen der Fachleute nicht mit Unrecht herausgefordert hat. Sie hat daher gemäss § 270 St.P.O. einen Teil der Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen.

Erkenntnis & Entscheidung
.....

1. Die Angeklagte hat sich der Übertretung des Hausierverbotes nicht schuldig gemacht.
2. Die vom Bezirksamt ausgefällte Busse von 20.- Franken nebst Kosten werden aufgehoben.
3. Die Angeklagte trägt von den Untersuchungs- und Gerichtskosten, die sich auf 28,40 Fr. belaufen, 15.- Fr.

12. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln Nr 82
vom 19. November 1914

betreffend

Körperverletzung
.....

Tatsächliches & Erwägungen
.....

1. bis 4.) ([...])

5. Aus den Akten geht hervor, dass an dem Vorfall die Trunkenheit des Angeklagten die Hauptschuld trägt. Er ist polizeinotorischer Trunkenbold, er musste wiederholt wegen Deliriums vom Bezirksamt interniert werden; durch seine Trunksucht leidet seine Familie bedenklich; wenn der Zwischenfall mit dem Kläger zu keinen schwerwiegenden Folgen geführt hat, liegt der Grund offenbar darin, dass der Angeklagte nur z u s e h r betrunken war, um seine Drohungen gegen den Kläger ausführen zu können.

Das Gericht erachtet es daher für geboten, den Angeklagten gemäss § 126 des Wirtschaftsgesetzes & § 4 der Vollzugsverordnung den Besuch von Wirtschaften für ein Jahr zu verbieten.

13. 2. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 25. Februar 1915, No 1

betreffend

Widerrechtlicher Bezug der militärischen Notunterstützung
.....

I. Tatsächliches & Erwägung
.....

1. Der Beklagte, Füsilier, Bat. 174, ist am Einrückungstage seiner Einheit am 5ten November 1914 für 3 Wochen vom Militärdienst in Rücksicht auf seine kranken Hände dispensiert worden. Während er sich zuhause aufhielt, bezog er die Wehrmännerunterstützung bis zum 25. Nov 1914 ohne seine Entlassung der Notunterstützungskommission angezeigt zu haben. Gemäss Auszug der Notunterstützungskommission hat er im November für Fr. 56,60 Rp. Unterstützung bezogen.
2. In seiner Einvernahme vor Bezirksamt Einsiedeln gibt er als Grund seines Weiterbezuges der Unterstützung seine Armut an, da er für seine sieben Kinder nichts zu verdienen hatte. Er habe allerdings Bedenken gehabt, doch seine Frau habe gesagt, was er denn für seine sieben Kinder bei ihrer Arbeit machen wolle. [...]
3. Gemäss Erklärung der Armenpflege Einsiedeln wurde er seit April 1912 von ihr täglich mit 2 Liter Milch unterstützt; während des Bezuges der militärischen Notunterstützung habe sie ihm nichts mehr verabfolgt. [...]
4. Nach Art. 22 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 (kantl. Ges. Sammlung Band 5 & F. 56ff) sind „Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, ausreichend zu unterstützen.“ Nach Art. 1 Abs. 2 (kantl. Gesetz) ist die Unterstützung nur für die Dauer des Militärdienstes auszurichten.
5. Das Schweizer Militärdepartement erachtet den Bezug der Unterstützung des Beklagten für betrügerisch & verlangt gemäss

Art. 11 Abs. 2. der zitierten Verordnung Bestrafung nach dem kantonalen Strafgesetz.

6. Das Gericht findet, dass der Beklagte, der trotz seiner Bedenken die militärische Notunterstützung weiterbezogen hat, sich der Widerrechtlichkeit seines Bezuges bewusst gewesen sei und sich daher einer betrügerischen Handlung schuldig gemacht habe. Immerhin werden ihm mildernde Umstände zuerkannt in Rücksicht auf seine Armut & Kinderzahl & gänzliche Arbeitsunfähigkeit. [...] Für die Einrückungs- & Entlassungstage war er indessen bezugsberechtigt, so dass er, da ihm von der Notunterstützungskommission täglich 3 Fr. zugesprochen worden, nur Fr. 50,60 Rp. unberechtigt bezogen hat.

II. Erkenntnis & Entscheid

.....

1. Der Beklagte hat sich des widerrechtlichen Bezuges der militärischen Notunterstützung & damit des Betruges in Betrag von 50,60 Fr. jedoch unter mildernden Umständen schuldig gemacht.
2. Er wird mit 5 Tagen Gefängnis bestraft.
3. Er trägt die gerichtlichen Kosten von Fr. 20,05.

14. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 24. März 1915, No 6

betreffend

Unzucht durch ausserehlichen Beischlaf
.....

I. Tatsächliches & Erwägung
.....

Die beiden Angeklagten erklären, vor Gericht, dass sie sich heiraten wollen. Die Verehelichung wirkt nach § 11 Abs. 4 nur dann strafaufhebend, wenn sie vor der gerichtlichen Aburteilung bereits erfolgt ist.

15. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 23. Juni 1915, No 12

betreffend

Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf
.....

I. Tatsächliches & Erwägung
.....

1. Die Hebamme machte auf dem Zivilstandsamt die Anzeige, dass die Angeklagte ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts geboren habe. Schwangerschaftsanzeige hatte die Angeklagte auf dem Bezirksamt nicht gemacht [...]



Das Armenhaus (oben, heute Alters- und Pflegeheim Langrüti)

16. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 25. Februar 1915, No 13

betreffend

Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf
.....

I. Tatsächliches & Erwägung.
.....

1. Nachdem der Armenhausverwalter dem Bezirksamt die Anzeige gemacht hat, dass die Beklagte, Armenhausinsassin, schwanger sei, wurde sie den 24. September 1914 vor Bezirksamt vorgeladen und zur Schwangerschaftsanzeige veranlasst. Sie nannte als Schwängerer den sich ebenfalls im Armenhaus befindlichen Beklagten.
2. [...]
3. Der Beklagte, 20 Jahre alt, ist ein Tunichtgut, der auf Veranlassung der Zürcherbehörde ins Armenhaus heimgenommen werden musste und zur Zeit in der Korrekptionsanstalt Schwyz versorgt ist.
4. Um Kosten zu ersparen, welche in diesem Falle zulasten der Armenkasse fallen, wird der Beklagte von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht befreit.
5. [...]

17. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 15. Februar 1916, No 2

betreffend

Misshandlung ihres Stiefkindes Josefina
.....

I. Tatsächliches & Erwägung
.....

1. Aus den übereinstimmenden Aussagen der vom Bezirksamt einvernommenen Zeugen geht hervor, dass das Kind Josefina von der Stiefmutter in vielen Fällen arg geschlagen wurde, so dass es Spuren davon im Gesichte trug; es wurde wiederholt an den Haaren gezerrt, an die Thüre geworfen. Trotz Zurufen und Mahnungen seitens der Zeugen wiederholten sich diese Misshandlungen; es ist auch bezeugt, dass das Kind ungenügende Kost hatte.
2. Die Beklagte behauptet, das Kind sei unfolgsam & durchtrieben gewesen; sie habe das Kind deshalb manchmal abgestraft; aber mit Mass und Vernunft.
3. Die Behauptung der Beklagten, dass das Kind ungehorsam und durchtrieben gewesen sei, ist durch die Aussagen der Zeugen widerlegt; alle stimmen darin überein, dass das Kind folgsam war und die erhaltenen Aufträge gut ausgeführt und das Geld recht zurückgegeben habe. Das Kind war laut Zeugenaussagen infolge der schlechten Behandlung erschrocken bzw. eingeschüchtert.
4. Der Untersuch hat dar getan, dass die Beklagte das ihr gem. Art. 278 Z.G.B. zustehend körperliche Züchtigungsrecht gegenüber ihrem Stiefkind Josefina überschritten hat und sich seit längerer Zeit Misshandlungen des Kindes zuschulden kommen liess, indem die Klagen der letzten vier Jahre sich mehrmals wiederholten.
5. Die Bestätigung dieser Tatsache darf auch aus dem Umstand geschlossen werden, dass die Vormundschaftsbehörde sich veranlasst sah, das Kind der Stiefmutter wegzunehmen. (Art. 283 Z.G.B.)

II. Erkenntnis & Entscheid
.....

1. Die Beklagte wird der körperl. Misshandlung ihres Stiefkin-
des Josefina schuldig befunden.
2. Sie wird gem. § 78 des luz. Pol. Str. G. mit 3 Tagen Ge-
fängnis bestraft.
3. Sie trägt die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten
im Betrag von Fr. 40.-

18. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 18. August 1916, No 9

betreffend

Unzucht durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr
.....

I. Tatsächliches & Erwägung
.....

Die Angeklagte, geb. 1898 machte an dem 19. Juni auf dem Bezirksamt Schwangerschaftsanzeige. Den Namen des Schwängerers konnte sie nicht angeben. Es sei nämlich Ende Oktober des letzten Jahres, als sie einmal nachmittags allein zu Hause gewesen, ein jüngerer Mann, mit einer Reisetasche versehen, in ihre Küche gekommen, wo sie gearbeitet habe und sie gefragt, ob sie alleine zu Hause sei. Sie habe die Frage bejaht und in der Meinung, dass es ein Reisender sei, bemerkt, dass sie nichts brauche. Der Mann habe mit ihr sodann ein Gespräch angefangen, sie herumgerissen, die Türe zugemacht, dass sie nicht mehr habe entweichen können, dann sie zu Boden geworfen und schliesslich geschlechtlich missbraucht, trotz ihres Sträubens. Der Mann habe sie versichert, dass dieser Umgang für sie keine Folgen haben werde, weshalb sie unterlassen, den Eltern Anzeige zu machen.

Diesen fiel erst Mitte Juni der Zustand der Tochter auf, weshalb sie zu Rede gestellt wurde, wie der Vater auf dem Bezirksamt mitteilte, was die Einvernahme der Tochter in oben gegebenem Sinne zur Folge hatte.

Da die Person über den Schwängerer keine nähern Angaben machen konnte, muss auf eine gerichtliche Verfolgung desselben natürlich verzichtet werden.

Die Beklagte gebar sodann [...] ein Mädchen.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass eine Vergewaltigung stattgefunden hat; es wäre dem Mädchen möglich gewesen, sich des Fremdlings zu erwehren. Es sind Nachbarshäuser in der Nähe, so dass sie Hilfe hätte anrufen können. Vor Gericht besteht das Mädchen auf der Wahrheit ihrer Aussage.

II. Erkenntnis & Entscheid
.....

1. Die Beklagte hat sich der Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf schuldig gemacht.
2. Sie wird in eine Busse von Fr. 30.- verfällt, zahlbar an das Bezirksamt Einsiedeln innert 30 Tagen, und zur Tragung der Untersuchungs- & Gerichtskosten von Fr. 18,60 Rp.

19. Protokollbemerkung

Im Anschluss an das Wirtshausverbot, das über den Angeklagten in der heutigen Sitzung verhängt worden ist, stellt das Bezirksgericht zu seinem Bedauern fest, dass die bisher verhängten Wirtschaftsverbote ungenügend gehandhabt worden sind. Es spricht dem Bezirksamt den Wunsch aus, es möchte für genaue Beobachtung der Wirtschaftsverbote besorgt sein sowie überhaupt für besser Handhabung des Wirtschaftsgesetzes. Es habe im Dorfe und auf dem Lande verschiedene Wirtschaften, die einen Freibrief für Uebertretungen der Polizeistunde zu haben scheinen, was im Interesse der Volkswohlfahrt und aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung vermieden werden sollte; nur wenn die Wirtschaftssetzung streng gehandhabt wird, kann sich das Bezirksgericht von verhängten Wirtschaftsverböten eine Besserung Trunksüchtiger versprechen, und nur unter dieser Voraussetzung haben Wirtschaftsverböte überhaupt einen Wert.

20. Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 10. April 1918, Nro.9

betreffend

Betrug
.....

[...]

[...] da der Angeklagte unbekannt wo landesabwesend war, wurde er polizeilich ausgeschrieben und den 15. Februar von Affoltern her, wo er wegen Velodiebstahls eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten abzusitzen hatte, eingeliefert [...].

21. 3. Strafgerichtliches Urteil des Bezirksgerichtes
Einsiedeln vom 24. Februar 1919

betreffend

nächtliche Ruhestörung und tätliche Beleidigung
.....

von Polizeiorganen
.....

I. Tatsächliches und Erwägung
.....

1. Am Abend des eidgenössischen Bettages vom 15. September 1918 fand in den Strassen des Dorfes Einsiedeln eine unerhörte Ruhestörung statt, die zum allgemeinen Aergernisse der Bevölkerung wurde. Wie sich aus dem Rapport des Polizisten Steinauer und dem Zeugnisse der Wächter sowie den Aussagen von andern Zeugen (Aktenheft Bel. 1, 2, 3, 4, 5 und 6) ergibt, zog nach 11 Uhr ein Trupp von 7 bis 8 jüngern Burschen lärmend von der Wirtschaft zur Walhalle über die Alpbrücke. Den Polizisten, die ihnen folgten und sie zur Ruhe riefen, forderten sie heraus mit dem Nachtbubenruf: „Haarus, chönd ihr Chaibe“ und bewarfen sie mit Steinen. Der Polizist erkannte unter den Lärmenden den Beklagten. Sie zogen sich gegen die Fabrikstrasse zurück.
2. Nach einiger Zeit erhob sich derselbe Lärm mitten im Dorfe wieder und zwar vor dem Polizeiposten, beim Schwanen und hinter der Häusergruppe des Steinbocks, Falken und der Drei Herzen. Wenn die Wächter in einer Strasse waren, lärmte es wieder in einer andern; so vor dem Hause des amtierenden Bezirksammanns, dann auf dem Hauptplatz und Schulhausplätzen, die Eisenbahnstrasse hinunter, auf dem Bahnhofplatz und auf der Langrüti.
3. Im Einzelnen ergibt sich folgendes: Etwa gegen 12 Uhr hörte Wächter Grätzer auf dem Polizeiposten vom Gasthaus zum Rebstock her „brögen“. Als er hinausging um nachzusehen, wurde er mit Steinen empfangen. Dann flüchtete sich jemand durch



Das Restaurant Walhalla, 1925

das Strässchen hinter den Steinbock, der Unbekannte riss einen Hagstock vom dortigen Gartenhag, liess ihn aber in der Eile wieder fallen.

4. Der Wächter ging auf den Posten zurück um ihn abzuschliessen, da der andere Wächter eben die Runde machte. Kaum war dieser Wächter und die Ablösung zurück, so ging beim Gasthof zum Schwanen ein grosser Lärm los. Wächter und Polizei verfolgten die Lärmenden bis ins Unterdorf. [...] Es waren 7 bis 8 junge Burschen, die wie Wilde lärmten und polterten. Sie empfingen die Wächter wieder mit Steinen und flüchteten sich dann in die Wiese beim Mythenblick.
5. Es ist gerichtsnotorisch, dass ein Grossteil der Bevölkerung ob dem ausserordentlichen Nachtlärm erwachte und sich darob entsetzte. Über den Lärm hinter der Häusergruppe Steinbock-Falken und Dreih Herzen sagt die Falkenwirtin, der Lärm sei unerhört gewesen; vor Angst habe sie nicht weiter nach den Lärmenden ausschauen dürfen. Es seien einige Burschen von der Amaliengasse her hinter dem Falken vorbeigesprungen und hätten fluchend einige Hagstöcke vom Gartenhag gerissen mit den Worten: „Wenn wir den Chaib erwischen, zerdrücken wir ihn grad.“
6. Ueberaus roh haben sich die Lärmenden auf ihrem Gange vom Hauptplatz gegen die Drei Königen und Schulhäuser benommen. Sie schlugen, wie der Zeuge Notar Dr. Outry aus dem Tone schloss, mit Stöcken oder Brettern auf die Schulbänke und brüllten wie in einem Wutausbruch: „Kein Armeetag, kein Turntag, ihr verreckten Chaiben, ihr hurrä Halungge [...],“ Dann schrie man wieder wie Tiere. [...] Als sich ihnen der Polizist Steinauer nahte, empfingen sie ihn mit Steinen und verhöhnten ihn. [...] Man lärmte entsetzlich durcheinander: „Haarus auf Leben und Tod“, „Es leben die Jungburschen“. Dem Polizisten Steinauer riefen sie entgegen: „Chum nu, wänn d'darfst.“ Die Zeugen erkannten niemand. Der Zeuge Dr. Ringli erklärt, dass er noch nie einen derartigen skandalösen Nachtlärm gehört habe.
7. Ueber die Täterschaft ist folgendes zu sagen. Gerüchteweise hiess es im Dorfe, die ganze wüste Szene sei eine Demonstration einiger junger Turner dagegen, dass infolge der Grippegefahr der zentalschweizerische Turntag, der um jene Zeit hätte abgehalten werden sollen, behördlich

- verboten worden ist. Diese Vermutung wird auch bekräftigt durch die Beobachtung des Zeugen Schröders. Dieser hörte einige Tage vor dem nächtlichen Radau die Beklagten bei der Ecke der Wirtschaft Walhalle über die Verschiebung des Turntages schimpfen. Sie sprachen dabei Drohungen aus, sie werden der Behörde schon einen Streich spielen. Sie waren aufgeregt und beklagten sich über die Ungerechtigkeit, dass der Turntag nicht abgehalten werden könne.
8. Über die Teilnahme an der Tat selber konnte folgendes festgestellt werden: der Beklagte ist vom Polizisten Steinauer mit Bestimmtheit als Hauptradaumacher erkannt worden. Er leugnete anfänglich und erklärte, er sei, als er an jenem Abend die Walhalle verlassen habe, betrunken gewesen und wisse nichts von der ganzen Geschichte. Erst nachdem er einige Stunden in Untersuchungshaft gesessen, bekannte er seine Mittäterschaft.
 9. Wächter Meinrad Bisig erkannte unter der lärmenden Gruppe auf der Langrüti einen weiteren Beklagten; er ist jedoch nicht absolut sicher hierüber. [...] Es fiel dem Wächter später auf, dass diese Burschen entgegen ihrer früheren Gewohnheit seither besonders freundlich gegen ihn gewesen seien.
 10. Aus den Verhören ergibt sich, dass die Beklagten zur kritischen Zeit alle noch auf der Strasse waren.
 11. Der Beklagte S. ist auffallend klein von Gestalt und ist daher auch zur Nachtzeit mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen, der Wächter wird sich auch in ihm nicht getäuscht haben.

II. Erkenntnis und Entscheid

.....

1. Die Busse, die [...] in Rücksicht auf die ausserordentliche Schwere der Ruhestörung, sowie angesichts der tätlichen Bedrohung der Polizei sehr gering ist, erscheint dem Gericht bei allen vier Angeklagten für gerechtfertigt.
2. Die vom Bezirksamt [...] verhängte Busse von je 20 Fr. wird bestätigt. [...]
3. Die Verurteilten tragen die Untersuchungs- und Gerichtskosten von 106 Fr. 40 Rp.

22. Strafgerichtliches Urteil des Bezirksgerichtes
Einsiedeln vom 4. Juni 1919

betreffend

Uebertretung der Bestimmung für die Versorgung
.....

des Landes mit Brennholz
.....

1. Müller Heinrich hat am 16. Dezember 1918 ein Fuder Sägemehl aus dem Bezirk Einsiedeln ausgeführt, um es nach seinem Wohnort Wädenswil, Kt. Zürich zu verbringen. Müller konnte dem ihn zur Rede stellenden Polizisten die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung nicht vorweisen; er schützte Gesetzesunkenntnis vor.
2. [...] Gemäss Art.17 der Verordnung vom 6. Oktober 1917 und Weisung der Brennstoffzentrale vom 21. Oktober 1918 Ziffer 1109 Amtsblatt Nro. 48 Jahrgang 1918 ist Müller strafbar wegen Ausfuhr von Sägemehl aus dem Kanton Schwyz ohne schrift. Bewilligung der kantonalen bzw. eidgen. Zentrale für Holzverordnung.



Ein Sägereibetrieb um 1930

23. Nro. 11 Strafgerichtliches Urteil des Bezirks-
gerichtes Einsiedeln vom 18. September 1919

betreffend

Diebstahl

.....

1. Am 1. August 1919 machte Polizist Karl Vogler im Namen des Metzgermeisters zum Roten Kreuz die Anzeige, der Beklagte sei eingebrochen und habe Fleisch im Wert von etwa 40 Fr. und 5 bis 6 Fr. in Geld entwendet. Da der Angeeschuldigte nach seiner Tat die Flucht ergriffen hatte, wurde er vom Bezirksamt ausgeschrieben und darauf am 9. August in der Wirtschaft zum „Frohsinn“ in Schwyz verhaftet und polizeilich zugeführt.
2. Bei seiner Einvernahme gibt er zu, in der Nacht vom 1. auf den 2. August das angegebene Fleisch nebst 5,25 Fr. in Kleingeld entwendet zu haben. Er bestreitet jedoch, eingebrochen zu sein, er habe ein offenes Fenster vorgefunden und sei eingestiegen. [...] Er sei bei der Tat betrunken gewesen.
3. Der Untersuch hat ergeben, dass der Beklagte am Abend vor der Tat bei anbrechender Dunkelheit in der Metzger und im Kühiraume Metzger Marty's gewesen ist. Die Tat selbst führte er dann in der Nacht zwischen 12 und 3 Uhr aus. Die Kasse öffnete er mit Gewalt mittels eines Metzgermessers. Das gestohlene Fleisch schnitt er aus einem Kalb im Kühiraume. Er wog es auf seiner Flucht in der Wirtschaft zum Adelboden, wo er davon unter falschen Angaben für Fr. 5.40 Rp. verkaufen konnte. In einer Wirtschaft in Schwyz liess er dann den Rest kochen, bei welchem Anlasse er verhaftet wurde.
4. Der Beklagte ist siebenmal vorbestraft, worunter viermal wegen Diebstahl und einmal wegen Betrug. Er ist seit dem 19. August 1919 in Untersuchungshaft.
5. [...] Erschwerend wird angerechnet, dass er die Tat während der Nacht und zwar mit Anwendung von Gewalt ausgeführt hat.



Ein Metzger mit Gehilfe, 1920er Jahre

II. Erkenntnis & Entscheid
.....

1. [...]
2. Er wird mit 6 Wochen Gefängnis bestraft, wobei ihm die erstandene Untersuchungshaft angerechnet wird.
3. Er trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten sowie die Gefangenschaftskosten von Fr. 116,80 Rp.
4. Er entschädigt den Metzgermeister zum Roten Kreuz mit 50 Fr.

24. Nr. 17 Strafgerichtliches Urteil des Bezirks-
gerichtes Einsiedeln vom 11. Dezember 1919

betreffend

Übertretung des Lebensmittelgesetzes durch Milchfälschung
.....

Tatsächliches
.....

1. Der Ortsexperte von Einsiedeln erhob am 1. Oktober 1919 in der Milchzentrale zur Rigi in Einsiedeln Milchproben und übermittelte sie der urschweizerischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Brunnen zum Untersuche. Diese beanstandete die Milch des Lieferanten. (Beleg 1)
2. Der Beklagte gab denn in seiner Einvernahme zu, seiner Milch Wasser beigegossen zu haben. [...] es sei nur einmal [...] vorgekommen.
3. Der Angeklagte ist wegen des gleichen Vergehens [...] vorbestraft. Damals betrug der Wasserzusatz 60%. Er wurde mit 8 Tagen Gefängnis und 500 Fr. gebüsst und das Urteil wurde im Amtsblatt und in den Einsiedler Blättern veröffentlicht.
4. Der Angeklagte ist ein notorischer Trinker; er war vor Jahresfrist wegen Vernachlässigung der Familienpflichten in der Zwangsarbeitsanstalt Schwyz, aus der er aus Gutverhalten hin entlassen worden ist.

Erwägung
.....

1. Angesichts des Rückfalles erachtet es der Richter für geboten, die am 1. Februar 1918 ausgefallte Strafe zu verschärfen. Und zwar scheint für angemessen, die Gefängnisstrafe zu erhöhen, die den Angeklagten empfindlicher trifft als Geldbusse.
2. Seine Abwesenheit während der Gefängniszeit dürfte in

seiner Familie nicht allzusehr vermisst werden, und sein Heimwesen dürfte ebensogut besorgt werden wie bei seiner Anwesenheit. Da die Gefängnisstrafe die Besserung des Angeklagten bezweckt, dürfte sie um so wirkungsvoller sein, wenn sie in der Zwangsarbeitsanstalt verbüsst wird, wo der Beklagte arbeiten muss. Die Geldbusse dürfte jedoch von allem die Familie des Beklagten treffen, [...]

3. [...]

4. Das Gericht hält es für heilsam, die Verurteilung des Angeklagten der Oeffentlichkeit bekannt zu geben, weshalb der Entscheid im Amtsblatt und in den Einsiedler Zeitungen auf dessen Kosten einmal veröffentlicht wird. Es liegt im Interessen der Oeffentlichkeit.

Erkenntnis und Entscheid
.....

1. [...]

2. Er wird mit einem Monat Gefängnis abzubüssen in der Zwangsarbeitsanstalt Schwyz, und mit 500 Fr. Busse bestraft.

3. [...]

4. [...]

25. Nr. 7 Urteil des Bezirksgericht Einsiedeln
vom 20. August 1920

betreffend

Unzucht
.....

[...] Erschwerend für die Angeklagte ist im Allgemeinen einerseits der wiederholte geschlechtliche Verkehr und andererseits die Tatsache, dass sie teils dazu aufforderte, teils sehr leicht dazu zu haben war.

Insbesondere fällt für sie erschwerend in Betracht, dass sie vor der Mithilfe zum Ehebruch nicht zurückschreckte und mithalf einer Familie Schande zu bereiten. Da der Angeklagte, verheiratet und Vater von drei Kindern ist. Obwohl dieser bereits wegen Unzucht vorbestraft ist.

26. Nr. 15 Urteil des Bezirksgericht Einsiedeln
vom 13. Dezember 1920

betreffend

Widersetzlichkeit, Tätlichkeit und Beschimpfung
.....

gegen die Polizei
.....

1.

Am 15. August 1920 abends ca. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr hatten sich auf dem Hauptplatze in Einsiedeln verschiedene Autos für den Heimtransport von Gästen aufgestellt. Darunter befand sich ein Chauffeur Jakob H. aus Zürich, welcher sehr stark angetrunken war, aber gleichwohl ein Auto führen wollte. Polizist Grätzer, Einsiedeln, ermahnte ihn die Fahrt zu unterlassen, da es riskiert sein, in solchem Zustande ein Auto zu führen. Da trat ein anderer Chauffeur, der heutige Angeklagte, auf den Polizisten zu mit den Worten, dass das die Polizei nichts angehe. Polizist Grätzer liess sich aber nicht abhalten, dem Zürcher Chauffeur Jakob H. das Fahren zu verweigern. Polizist Grätzer erhielt von dem Angeklagten einen Schlag auf die Brust und musste demzufolge den Züricher Chauffeur loslassen. Der Beklagte erging sich darauf in verschiedenen Schimpfwörtern und schweren Drohungen gegen die Polizei und es entstand ein Radau, welcher eine grosse Volksmenge herbeizog. Dem Chauffeur Jakob H. gelang es ein besetztes Auto zu besteigen und er fuhr in sehr schnellem Tempo gegen die Ilge, den Bären und bis zum Friedhof hinunter und dann wieder bis zum Hotel St. Georg zurück. Auch der Angeklagte, ebenfalls Chauffeur, war auf den Führersitz gestiegen, obwohl ihn Polizist Grätzer daran hindern wollte. Der Angeklagte widersetzte sich und gab dem Polizisten einen Streich, so dass die Mütze des Polizisten vom Kopfe flog. Inzwischen war ein zweiter Polizist Vogler hergeeilt und wollte den Chauffeur Jakob H. verhaften, was nach



Polizeimannschaft von Einsiedeln, 1927

einigem Widerstand gelang. Der Angeklagte beobachtete das und wollte ihn befreien, wurde aber von Polizist Grätzer daran gehindert. Mit Hilfe der anwesenden Leute konnten die Chauffeure verhaftet und auf den Polizeiposten abgeführt werden.

Der Angeklagte wurde von der Bezirksanwaltschaft Zürich einvernommen. Er kann sich an den betreffenden Hergang nicht mehr genau erinnern, weiss aber noch, dass er zuviel getrunken hatte und demnach Verschiedenes getan habe, dass er in nüchternem Zustande nicht getan haben würde. Er gibt zu, dass sich an jenem 15. August ein arger Radau abgespielt habe und dass er für seinen Kollegen eingetreten sei, als dieser von der Polizei am Fahren verhindert worden sei. Er gibt die Möglichkeit zu, dem Polizisten einen Schlag versetzt zu haben, und sagt, dass dieser ihn „zuerst am Kragen gepackt“ hätte. An seine Absicht, die Verhaftung des Kollegen zu verhindern, will sich der Beklagte nicht mehr erinnern.

Der Säckelmeister sah, dass sich ein Polizist mit einem Chauffeur herumbalgte. Er hörte auch, dass der Beklagte gegenüber der Polizei fortwährend Drohungen aussprach. Er habe sich des Eindruckes nicht erwehren können, dass man diese beiden Chauffeure hinter Schloss und Riegel hätte bringen sollen.

Ein anderer Zeuge deponierte, dass der Beklagte den Polizisten, der den betrunkenen Chauffeur Jakob H. am Fahren hindern wollte, an der Gurgel gepackt habe. Als der Polizist zum zweiten mal angegriffen wurde, ging dieser Zeuge auf den Beklagten los und konnte ihn überschlagen. Er deponiert ebenfalls, dass sich die Chauffeure, namentlich der Beklagte in fortwährenden Drohungen gegen die Polizei ergingen. Er erinnert sich auch noch einiger Schimpfwörter.

2.

Der Chauffeur Jakob H. wurde zufolge seiner Betrunkenheit an jenem Abend arretiert und am folgenden Nachmittag wieder freigelassen. Er wurde wegen Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen die Polizei in eine Busse von Fr. 50.- verfällt. (excl. Kosten)

3.

Das Gericht erachtet es erwiesen, dass sich der Beklagte durch die vorgenannten Handlungen der Widersetzlichkeit (§ 61 L.St.G.) Tätlichkeit (§60 leg.cit) und der Beschimpfung bezw. Beleidigung durch Wort und Handlung (§59 leg.cit.) gegen die Polizei in Ausübung von Dienstverrichtungen und Amtshandlungen schuldig gemacht hat.

Wenn auch diese strafbaren Handlungen im Affekt und unter dem Einfluss des Alkoholgenusses geschehen sind, lassen sie sich dadurch nicht entschuldigen, es ist im Gegenteil zu bedenken, dass durch das Einschreiten der Polizei, die einen betrunkenen Chauffeur an der Abfahrt mit einem mit Leuten besetzten Auto hindern wollte und konnte, ein grosses Unglück verhindert werden konnte. Um so schärfer ist das strafbare Vergehen des Angeklagten, der sich der Polizei trotz aller Mahnungen, immer wieder mit Beschimpfungen, Drohungen, Tätlichkeit widersezte und auf diese Art und Weise, die Abfahrt des betrunkenen Chauffeurs Jakob H. ermöglichen wollte, zu verurteilen.

Erkenntnis & Entscheid
.....

1.

Der Beklagte hat sich [...] schuldig gemacht ...

2.

Er wird zu einer Busse von Fr. 150,- verfällt.



Ein Motorradfahrer, 1930

27. Nr. 8 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 14. Januar 1921

betreffend

Uebertretung der bundesrätlichen Verordnung vom 7. April
.....

1914 betr. Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern
.....

1.

Die Polizei zeigte am 14. Juni 1921 den Angeklagten wegen zu schnellem Fahren mit dem Motorrad an. Er sei am 13. Juni 1921 auf der Strasse Birchli-Stollern mit seinem Motorrad mit einer unvernünftigen Schnelligkeit gefahren, so dass auf jener vielbegangenen und verkehrsreichen Strasse Passanten und Fuhrwerke Mühe gehabt hätten, dem Fahrer auszuweichen. Ein Polizist beobachtete ihn vom Sternen, Birchli aus und erwähnte, dass er im Nu seinen Augen beim Stollernrank entschwunden sei.

2.

Vor Bezirksamt und vor Gericht gibt der Angeklagte zu, an jenem Tage auf der Strasse Birchli-Stollern gegen Euthal gefahren zu sein, bestreitet jedoch zu schnell gefahren zu sein. [...] Er sei langsamer gefahren. Um die Kurve könne man überhaupt mit einer solchen Geschwindigkeit nicht fahren.

3.

Die bundesrätliche Verordnung vom 7. April 1914 betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern schreibt in Artikel 35 vor, dass beim Durchfahren von Städten, Dörfern und Weilern die Schnelligkeit auf keinen Fall die Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes (18 km per Stunde) überschreiten dürfe. Artikel 37 der gleichen Verordnung erlaubt sodann auf Bergstrassen und auf allen andern engen oder gefährlichen Strassen nur eine Geschwindigkeit von 18 km per Stunde und bei Kurven maximal 6 km.

Es ist auch kaum anzunehmen, dass der angeklagte Fahrer dem Auge des Polizisten „im Nu verschwunden wäre“, wenn er die vorgeschriebene Maximalgeschwindigkeit von 18 km eingehalten hätte.

[...]

Die vom Bezirksamt Einsiedeln ausgefällte Busse von Fr. 20.- [...] wird bestätigt.

Er hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 25,30 Rp. zu tragen.

28. Nr. 11 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 14. Januar 1921

betreffend

Wirtschaftsverbot
.....

1.

[...]

Der Beklagte ist am 2. Oktober 1918 vorzeitig bedingt, d.h. auf gut Verhalten hin, aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen worden.

In neuester Zeit habe er sich wieder sehr stark dem Trunke ergeben. Dieser Zustand habe fast acht Tage andauert. Er zieht das Wirtschaftsverbot einer Zwangsversorgung vor.

2.

Vor Bezirksgericht bestätigte, dass er die Absicht habe in allernächster Zeit, im Einverständnis seiner Familie, des Vormundes und Waisenamtes nach Amerika auszuwandern.

In Rücksicht auf die nahe bevorstehende Auswanderung wird die Publikation des Wirtschaftsverbotes in den Ortsblättern und im Amtsblatt vorläufig sistiert unter der Bedingung, dass dem Gerichtspräsidenten z.Zt. der Auswanderungsvertrag vorgelegt werden muss.

3.

Der Gerichtspräsident ermahnt den Angeklagten das Verbot strenge einzuhalten. Bei der ersten Uebertretung oder bei Nichtauswanderung innert gewisser Frist würde die Publikation vorgenommen.

29. Nr. 2 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 23. März 1922

betreffend

Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf
.....

Tatsächliches und Erwägung
.....

1. Die Angeklagte gebar [...] ein Mädchen. Ihr Ehemann anerkennt dasselbe nicht als sein Kind und hat beim Bezirksgericht Einsiedeln einen Prozess betr. Unehelicherklärung eingeleitet. Aus den Akten des vorbenannten Zivilprozesses, [...], geht hervor, dass die Angeklagte zugibt, dreimal mit dem Mitangeklagten während der längeren Abwesenheit ihres Mannes [...] verkehrt zu haben.
2. [...] das erstemal fand der geschlechtliche Verkehr im Sommer 1920 in der Wohnung des Mitangeklagten statt, nachdem die Angeklagte, vom Kantonalschützenfest aus der Wäni kommend, vom Mitangeklagten heimbegleitet worden war.
3. Eine Zeugin von Egg bestätigt, mit der Angeklagten anlässlich des Kantonalschützenfest eines Abends den Mitangeklagten in der Wirtschaft zum Sennhof im Dorf angetroffen zu haben, wo dieser mit der Angeklagten getanzt und ihr die Konsumation bezahlt hat bis am frühen Morgen. Sie habe die beiden ein Stück begleitet und sie dann beim Dorffriedhof allein weiterziehen lassen.
4. Der Eigentümer des Hauses, in welchem der Angeklagte ein Zimmer zur Miete hatte, hat die beiden Angeklagten an jenem Morgen nach dem Kantonalschützenfest um ca. 4 oder 5 Uhr in der Wohnung des Angeklagten angetroffen. Die Angeklagte war nur halb angekleidet.
5. [...]
6. Der Angeklagte bestreitet in seiner Einvernahme und vor Gericht der Schwängerer der Angeklagten zu sein, wie überhaupt den geschlechtlichen Verkehr mit ihr.
7. Der Angeklagte ist einmal wegen Diebstahl und einmal

wegen Urkundenfälschung vorbestraft. [...] er ist schon einmal betr. eines Vaterschaftsfalles abgeurteilt worden. Aus diesen Erwägungen muss das Gericht die Glaubwürdigkeit des Angeklagten in Zweifel ziehen. Seine Aussagen können nicht als wahr genommen werden. Das absolute Geständnis der Mitangeklagten, sein Verhalten im Wirtshaus während der Nacht bis zum frühen Morgen, der Einlass der Mitangeklagten in seine Wohnung, das Sträuben, die verschlossene Haustür zu öffnen (Akt.4) und endlich die sehr gravierende Tatsache, dass die beiden in der Wohnung halb angekleidet angetroffen wurden, muss zur Bejahung der Schuldfrage führen. Der Angeklagte ist ledig. Für die Angeklagte fällt erschwerend in Betracht, dass sie verheiratet und Mutter von 4 Kindern ist, und dass sie rückfällig ist.

Erkenntnis und Urteil
.....

Der Angeklagte wird in eine Geldsumme von Fr. 50,--, die Angeklagte in eine solche von Fr. 100,-- verfällt.

30. Nr. 6 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 22. April 1922

betreffend

Holzfrevell
.....

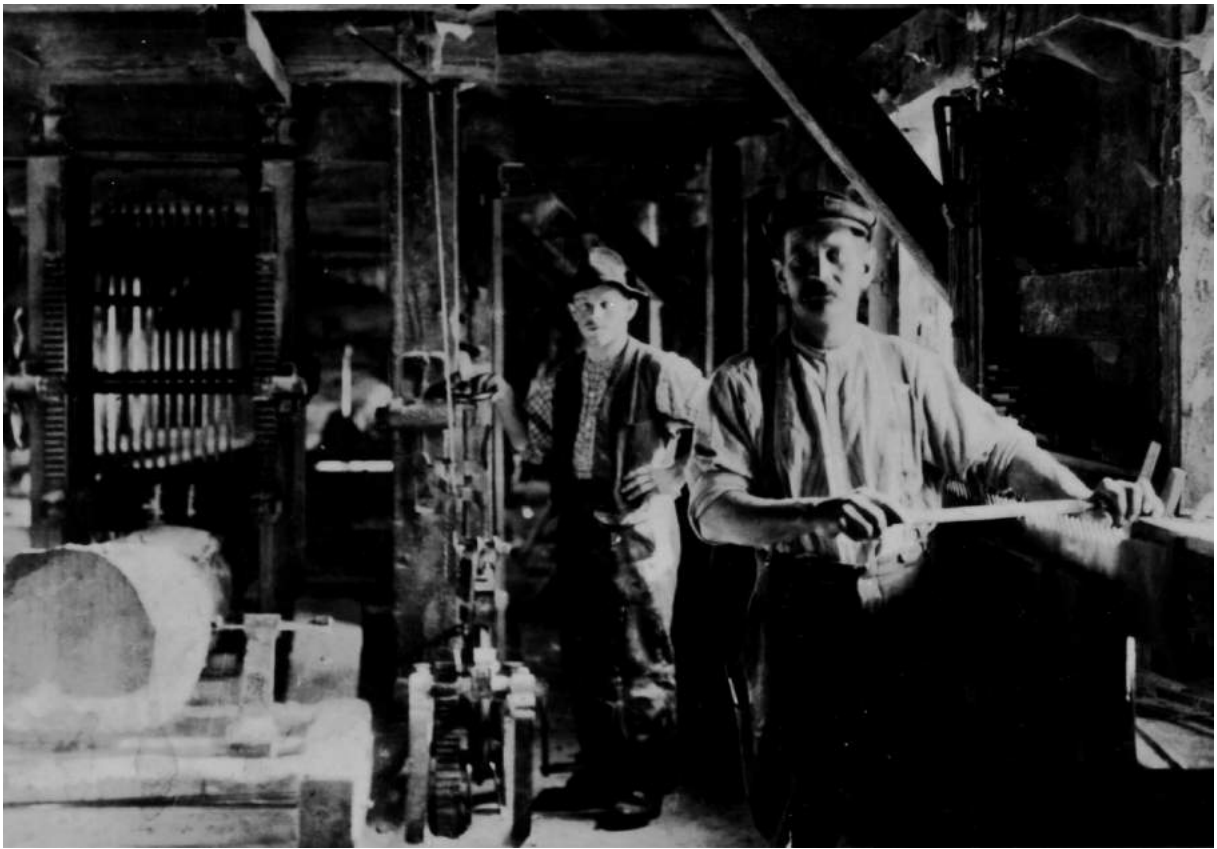
Am 25. Februar macht die Genossame Dorf-Binzen die schriftliche Anzeige, dass der Angeklagte am 9. Februar 1922 hinter dem Schwantenaustall eine Tanne von ca. 24 cm Durchmesser auf Brusthöhe, gehauen hat, dass er am 16. Februar zuvor eine umgeworfene Tanne in Stücke zersägt und eine Buche von ca. 26 cm Durchmesser umgesägt hat.

[...]

Der Angeklagte gibt in der Einvernahme vor Bezirksamt Höfe und vor Gericht zu, [...] das in Frage stehende Holz umgesägt und sich angeeignet zu haben.

Er behauptet jedoch, dass alles genommene Holz, mit Ausnahme einer kleinen Tanne und eines Buchli's dürr gewesen sei und dass er geglaubt habe, er dürfe sich dieses Holz ruhig aneignen, weil ja auch andere Genossenbürger solches Holz im Walde holen. Er sei auch 8 Monate ohne Verdienst und habe zu Hause eine kranke Frau, die wegen Amputation eines Beines 6 Monate im Spital und 2 Monate zu Hause liegen musste. Ein Kind, das sonst verdienen könnte, müsse nun die Mutter pflegen. Die Kranke habe gefroren und er habe, um sich die nötige Heizung zu verschaffen, das Holz sich angeeignet.

[...] Dagegen scheint die Lange andauernde Krankheit der Frau den Angeklagten tatsächlich in eine Notlage gebracht und Verhältnisse geschaffen zu haben, die den Diebstahl in diesem Umfange zwar nicht entschuldigen, wohl aber die Annahme von mildernden Umständen rechtfertigt, zumal nachdem über den Angeklagten - mit Ausnahme der heutigen Klage - Nachteiliges nicht bekannt ist.



In einem Sägereibetrieb, 1930er-Jahre

Erkenntnis und Entscheidung
.....

1. [...]
2. [...]
3. Der Angeklagte wird in eine Geldbusse von Fr. 10.- ver-
fällt; [...]
4. Er hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten
im Betrag von Fr. 37.20 Rp. zu zahlen.

31. Nr. 3 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 31. Januar 1923

betreffend

Begünstigung des Diebstahls (Hehlerei)
.....

Die Angeklagte, Hausfrau, Mutter von 9 lebenden Kindern, vorbestraft von der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde Sarnen wegen Betrug, Bettei und Landstreicherei, katholisch [...] ist, wie aus den Krim.-Prozessakten hervorgeht, geständig, sich der Begünstigung dadurch schuldig gemacht zu haben, dass sie bei Ankunft der Diebe aufgestanden, ihnen zu Essen gegeben und die gestohlenen Kleidungsstücke (1 Paar Schuhe & 1 Blouse) sowie ein Glas Konfitüre zuhanden genommen hat.

Die Angeklagte bestätigt alle ihre im Vor- und Spezialuntersuch gemachten Aussagen womit die Schuldfrage der Begünstigung des Diebstahls zugegeben ist.

Sie wird der Begünstigung des Diebstahls in einem, den kriminellen Betrag nicht erreichten Wert schuldig erklärt.

Die entstandene Untersuchungshaft von 20 Tagen wird ihr als Strafe angerechnet.

32. Nr. 12 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 6. Juli 1923

betreffend

Milchfälschung
.....

[...]

Der Zeuge hält den Knecht für den Milchfälscher. Für das kg. Milch werden in Bennau 26 Rp. bezahlt.

[...]

Als Motiv gibt der Angeklagte an, dass er dadurch, dass er viel Milch in die Hütte abliefern konnte, bei der Familie gut habe angesehen sein wollen. Er habe als guter Melker gelten wollen. Er rechnete auf die Tanse Milch gewöhnlich 4-5 Lt. Wasser. Aus den Berechnungen mit demselben ergibt sich, dass der Knecht in den Monaten März, April und Mai total ca. 800 Lt. Wasser auf diese Weise in die Milch geschüttet hat. Er sei auch erst seit Ende Januar im Dienst der Familie. Hingegen habe er das Gleiche auch schon als Melker in Deutschland praktiziert. Dort habe niemand etwas dagegen gesagt.

[...]

Die Mutter des Angeklagten legt drei Zeugnisse von Lehrern aus seiner Primarschulzeit zu den Akten, welche dartun, dass er zwar ein fleissiger, in geistiger Beziehung aber sehr beschränkter, fast bildungsunfähiger Schüler gewesen sei.

Vor Bezirksgericht neuerdings streng und wiederholt einvernommen, beharrt er auf seine im Verhör gemachten Angaben. Er allein habe von der Milchfälschung gewusst. Es habe keine Mitwisser und keine Auftraggeber gehabt. Als einziges Motiv gibt er wiederum an, er habe als guter Melker gelten wollen. Er erklärte sich auch bereit, seine Aussagen mit dem Eide zu bekräftigen.

[...]

Da indessen keine Zivilforderung für die vom Käufer der Milch zuviel bezahlte Summe von ca. Fr. 200.- (nämlich: 800 Lt. Wasser, Einheitspreis pro Lt. 26 Rp) hat das Gericht



Bauer, Anfang 20. Jahrhundert

keinen Anlass bei der Erledigung des Straffalles die Haftpflicht für diese Summe festzustellen.

[...]

Der Beklagte wird mit Fr. 300.- gebüsst.

Er trägt die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 136.80 Rp.

33. Nr. 14 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 6. Juli 1923

betreffend

Drohung, Wegweisung und Verletzung
.....

1. Der Zeuge Albert M., Student, hörte in seinem Zimmer neben der Wohnung des Angeklagten, den letzteren wiederholt über den Hausherrn schimpfen; er hörte Ausdrücke wie „den verschlag ich noch“, „kalt machen“, „hinmachen“ usw. Ein anderer Zeuge erinnerte sich an Ausdrücke wie „den wolle er schon noch kalt machen“. Der Angeklagte sei jähzornig.
2. Das Oberfeuerkommando stellte gegen den Angeklagten ebenfalls Strafklage wegen Wegweisung, Verletzung und Bedrohung der Wachtmannschaft, welche anlässlich des Brandes des Schopfes, die Wache im Hausgang des Angeklagten hatte. Auf Anordnung des Feuerwehrrkommando's wurde der Hausgang als Wachtlokal in Anspruch genommen. Dasselbst hatte auf Befehl des Kommandos die elektrische Ganglampe zu brennen. Als der Angeklagte abends ca. 12 Uhr heimkehrte, löschte er die Lampe aus, worauf ihm die Feuerwehr den Befehl des Kommando's mitteilte, dass die Lampe zu brennen hatte.

[...] Der Angeklagte erwiderte, dass derjenige befehle, der das Licht zahle. Es entspann sich in der Folge ein Wortwechsel, der in eine Schlägerei zwischen Feuerwehr und dem Angeklagten ausartete. Der Korporal der Feuerwehr gibt zu, dass er den Angeklagten mit den Fäusten und später mit dem Feuerwehrgurt geschlagen habe. Der Angeklagte muss dann nach beendigtem Radau in den Gang hinuntergerufen haben, er wolle der Geschichte schon ein Ende machen, er hole den Revolver und werde sie kalt machen. Der Angeklagte ist aber nach der Aussagen des einen Feuerwehrmannes nachher ohne Schusswaffe zurückgekommen. Der zweite Feuerwehrmann, der auch mitgebalgt hat, erinnert sich wegen vollständiger Betrunkenheit nicht mehr an die Vorgänge.

Erwägung
.....

1. Das Gericht gewinnt aus den Zeugenaussagen betr. Drohung gegen den Hausherrn den Eindruck, dass der Angeklagte nicht selber direkt gedroht hat. [...] Die Tatsache indessen, dass diese Drohungen von Seiten des Angeklagten nicht dem Hausherrn gegenüber direkt geäußert worden sind, dass ihnen jedenfalls auch eine Veranlassung und Provokation vorausgegangen ist, und dass Hausherr und Mieter ein lebhaftes Temperament haben, lassen mildernde Umstände zu.
2. Die Bedrohung der Feuerwehr scheint nach dem Gesamtbild, das sich aus den Aussagen der Zeugen selbst ergibt, nicht so ernst gemeint gewesen zu sein. [...] Die späte Abendstunde legt die Vermutung nahe, dass allerseits nicht mehr absolute Nüchternheit vorherrschte. Das Dazwischentreten des ganz betrunkenen Feuerwehrmannes hat die Situation jedenfalls auch nicht verbessert. Die Klage wegen Verweisung und Verletzung der Feuerwehrleute wird vom Gericht wegen erwiesener Provokation durch die Feuerwehrleute selber, wegen ungerechtfertigtem Raufen derselben aus dem Recht gewiesen.

34. Nr. 23 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 13. Dezember 1923

betreffend

Betrug
.....

Die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahn stellte am 28. Juni 1923 Strafklage gegen den Angeklagten, Landwirt in Willerzell-Einsiedeln betr. Betrug.

Er habe am 22. Mai ein 9 Monate altes Rind zur Beförderung nach Oberrieden, Kt. Zürich auf dem Bahnhof in Einsiedeln aufgegeben. Er habe dabei den Gesundheitsschein Nr. 11290 (Aktum²) vorgelegt, auf welchem er, um eine Abfertigung zu billigerer Fracht zu erzielen, die vom Viehinspektor eingesetzte Altersangabe von 9 auf 6 Monate abgeändert habe. Das Rindli wurde infolgedessen als Kalb zur billigern Taxe der Klasse III anstatt der Klasse II spedit. Da die Gebühr für die Klasse III Fr. 4,15 Rp. beträgt und diejenige für die Klasse II Fr. 10.--, ist die Bahnverwaltung durch den Angeklagten um Fr. 5,85 Rp. geschädigt worden.

Die Bahnbeamten der Abgangs- und Empfangsstation bestätigten wesentlich die von der Anklägerin erhobenen Behauptungen. Dem Bahnbeamten in Oberrieden fiel bei der Ankunft des Tieres dessen Grösse auf, da ein von ihm zu Rate gezogener Landwirt das auf dem Gesundheitsschein auf 6 Monate abgeänderte Alter nicht für möglich hielt, wurde die Kreisdirektion vom Falle verständigt.

Die Käuferin des Tieres Frau Anna Kunz in Oberrieden deponierte, dass sie das Tier für 9 Monate alt gekauft habe. Der Angeklagte habe zu ihr von einem Alter von 9 Monaten gesprochen.

Der Zeuge Fuchs, ein Nachbar des Angeklagten will sich genau erinnern, dass das fragliche Rind im Wintermonat 1922 geboren worden sei.

Der Sohn des Willerzeller Viehinspektors hat den Gesundheitsschein ausgestellt. Der Angeklagte habe damals den Gesundheitsschein persönlich verlangt und gesagt, dass das Tier 9 Monate alt sei.

Aus den erwähnten Tatsachen folgt, dass der Angeklagte das Tier für 9 Monate verkauft und als 6 Monate alt befördert hat.

[...]

Damit ist der Tatbestand des Betrugs (§223 L.K.St.G) gegeben.

Da der vom Betrüger gewonnene bzw. beabsichtigte Vorteil Fr. 100.- nicht erreicht wird, ist der korrektionelle Richter zur Bestrafung kompetent, wobei in Erwägung zu ziehen wäre, dass das mit dem Betrug in diesem Falle konkurrierende Delikt der Urkundenfälschung an und für sich dem kriminellen Richter zur Beurteilung zustehen würde. Das Gericht erwägt indessen, dass die Nichtüberweisung an den kriminellen Richter sich wegen der Geringfügigkeit des mit der Fälschung beabsichtigten Betruges rechtfertigt, wobei in Würdigung gezogen werden mag, dass der Angeklagte die Zahl 9 immerhin nicht durchradiert, sondern einfach mit dem Bleistift gestrichen und daneben eine 6 hingesetzt hat, so dass damit sofort ersichtlich war, dass die Abänderung nicht vom Viehinspektor vorgenommen worden ist.

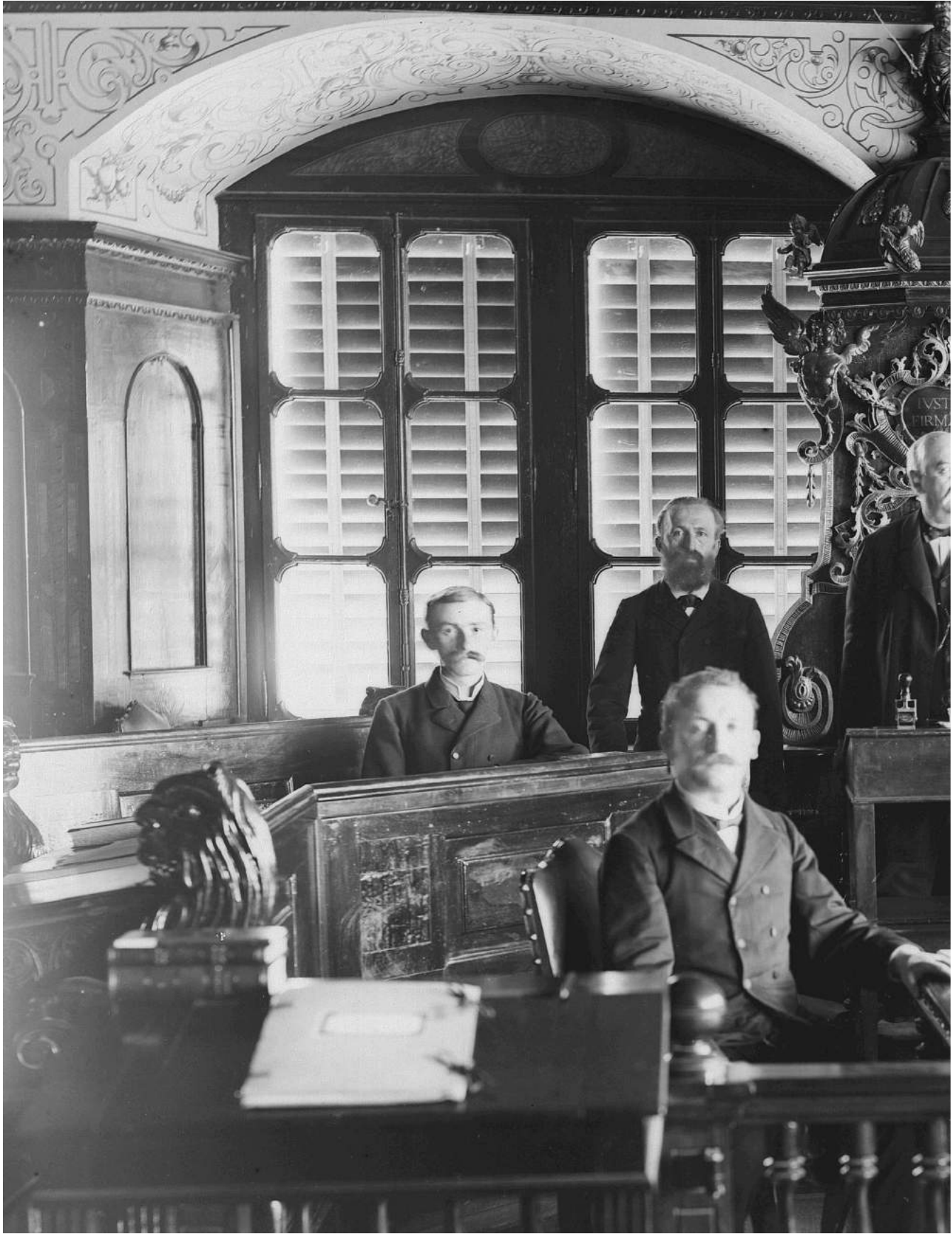
Erkenntnis und Entscheid

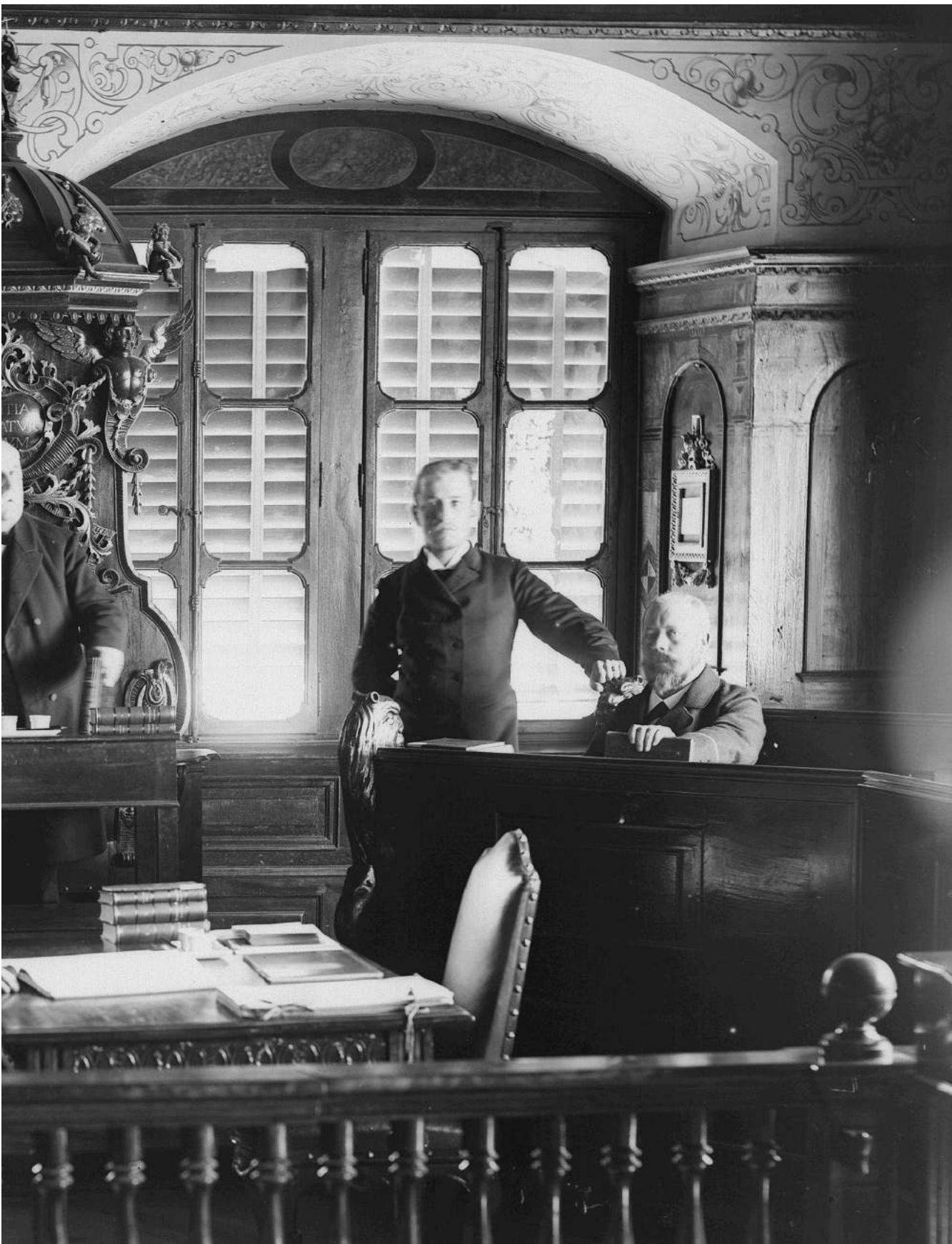
.....

1. Der Angeklagte hat sich des Betrugs schuldig gemacht.
2. Er wird mit Fr. 10.- gebüsst.
3. Er hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 60,80 Rp. zu bezahlen.



Der Bahnhof Einsiedeln, 1930





Das Kriminalgericht in Schwyz, Fotografie vom 23.10.1894

35. Nr. 3 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 8. Juli 1924

betreffend

Konkubinats
.....

[...]

Das Bezirksgericht legt Wert darauf, das Bezirksamt als Vollziehungsbehörde dieses Urteils und als Polizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, dass es seine Aufgabe und Pflicht sei, die Trennung der beiden Angeklagten in unerlaubter Verbindung zusammenlebenden zu veranlassen und durchzuführen.

36. Nr. 15 Urteil des Bezirkgerichtes Einsiedeln
vom 18. März 1925

betreffend

Einstellung im Stimmrecht infolge fruchtloser Pfändung
.....

Tatsächliches
.....

Der Angeklagte wurde für die 1922er und 1923er Kantonssteuer im Betrag von Fr.8,90 zuzüglich Kosten von Fr.8,80 betrieben. [...]

Der Schuldner hat auf diese Forderung nicht reagiert. Obwohl die Verhältnisse des Schuldners ärmlich sind, hat das Gericht die Auffassung dass das Nichtbezahlen mehr auf eine schuldhafte Renitenz als ein Nichtzahlen können des Schuldners zurückzuführen ist.

Erkenntnis & Entscheid
.....

1. Der Angeklagte, alt Genossenrat, wird für die Dauer von 4 Jahren im Stimmrecht eingestellt.
2. Er hat die erlaufenen Gerichtskosten im Betrag von Fr.10,70 Rp zuzüglich Publikationskosten zu zahlen.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Schwyz.

37. Nr. 20 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 8. September 1925

betreffend

Ehrverletzung
.....

Im November 1924 erhielt der Oberpfarrer von Einsiedeln H.H.P. Isidor Baumgartner einen anonymen Brief d.d. 9. Nov. 1924, unterschrieben mit „Ein Pfarrkind“, worin u.a. betreffend dem Zivilkläger folgender Passus steht: „Warum darf auch Herr [...] schon 1 ½ Jahre mit seiner Braut zusammenleben; sind sie verheiratet???. Sechs Wochen lang war Paulina mit ihrem Bruder und seiner Konkubine auf der Alp im Iberg. Eine schöne Ordnung für ein katholisches Einsiedeln [...].“

Der Voruntersuch über die Urheberschaft des Schreibens wurde am 16.11.1925 angehoben bez. veranlasst. (Act.1)

Da die heutige Angeklagte als Schreiberin und Urheberin des gesamten Schreibens vermutet wurde, veranlasste sie das Bezirksamt Einsiedeln zu einer Schriftprobe.

Diese Schriftprobe wurde zusammen mit einer vom Jahre 1915 datierten, unbestritten von der Angeklagten geschriebenen Rechnung und dem eingeklagten Schreiben samt Couvert vom Bezirksamt dem bekannten Graphologen Dr. Buomberg, Weggis zugestellt mit dem Auftrag, festzustellen, ob die Schriftprobe nicht den Schluss zulasse, dass die Schreiberin der Proben und des eingeklagten Briefes identisch seien.

Das vom 11. März 1925 datierte Gutachten, das sehr ausführlich und gründlich gehalten ist schliesst mit dem Satze: „Wir können unser Gutachten mit dem absolut sichern Ergebnis schliessen, dass die Angeklagte, den anonymen Brief vom 9. Nov. 1924, adressiert an H.H. Oberpfarrer P. Isidor Baumgartner geschrieben hat.“

Diese Schlussfolgerung basiert einmal auf der Beurteilung des allgemeinen Schriftcharakters und stellt zwischen Original und Schriftprobe - trotz der offensichtlichen Schriftverstellung Schreiben vor Bezirksamt - fast bis zur Deckung übereinstimmende Schriftgrösse, Schriftweise, Schriftlage

fest, ferner sehr ähnliche Druckstärke, Bindungsformen, Verbundenheitsgrade, Schriftverreicherungen, Abstände der Wörter, Zeilenführung, gleiche Bänder, gleiche Adressierung mit beiderorts wiederkehrender schlechter Raumberechnung; so dann folgert der Experte seinen zwingenden Schluss aus der identischen Buchstabenstruktur bei den Majuskeln und Minuskeln, aus den identischen Anstrichen und Endungen. Die Angeklagte leugnete vor und nach Bekanntgabe des Expertengutachtens zweimal vor Bezirksamt die Urheberschaft und offeriert zu ihrer Entlastung schon im Vorverfahren den Eid. Am 7. Mai 1925 stellte in der Folge der Kläger durch seinen Anwalt gemäss §2 ZPO Strafklage mit dem Antrag, die Beschuldigte wegen Verleumdung, eventuell Beschimpfung zu bestrafen und dem Ankläger adhäsionsweise wegen Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen und wegen gerichtlicher und aussergerichtlichen Kosten eine Schadenersatzsumme von Fr. 2000.- zuzusprechen.

Die Angeklagte leugnet vor Gericht wiederum die Täterschaft und offeriert den Eid. Der Kläger wolle mit der Klage von ihr Geld erpressen zur Beschaffung der Aussteuer für die bevorstehende Heirat.

Unmittelbar nach der persönlichen Einvernahme vor Gericht lässt die Angeklagte dem Gericht durch den Weibel noch melden, die vom Kläger geforderte Summe von Fr.2000.- sei zu viel für ihre Verhältnisse, ein Anwalt habe ihr gesagt, Fr.200.- bis Fr.300.- seien genug.

Erwägung des Gerichts
.....

1. Durch Vergleich der bei den Akten liegenden Schriftstücke (Rechnung und Schriftprobe) mit dem eingeklagten Brief kommt das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Experten zur vollendeten Ueberzeugung, dass die Angeklagte die Verfasserin des fraglichen Briefes ist. Schon der in Graphologie nicht besonders geschulte Laie muss bei einer näheren Prüfung und Vergleichung genannter Schriftstücke zwingend zu diesem Schluss kommen. Diese Ueberzeugung wird lückenlos erhärtet durch das sehr gründliche Gutachten des bekannten Schriftexperten Dr. Buomberg. [...]

2. Der Text des eingeklagten Briefes lässt nach Ansicht des Gerichts keinen Zweifel darüber, dass der Tatbestand der Verleumdung gemäss §91 L.St.P.G gegeben ist. Verleumdung liegt nach zit.Ges. vor, wenn einem andern strafbare, unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen fälschlich vorgehalten oder über ihn ausgesagt werden, die geeignet sind ihm der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen oder ihm das notwendige Vertrauen seiner Mitbürger zu entziehen. Als fälschlich gilt jeder Vorbehalt oder jede Nachrede deren Wahrheit nicht vollständig erwiesen werden kann. Nach den landläufigen Begriffen von Moral und Sitte, wie auch nach dem hierorts geltenden Strafrecht ist „Konkubinat“ eine strafbare, unsittliche und unehrenhafte Handlung. Nachdem keine Wahrheitsbeweise nach dieser Richtung vorliegen, muss also der Vorwurf des unerlaubten „Zusammenlebens“ und des „Konkubinales“ als fälschlich bezeichnet werden, womit der Charakter der Verleumdung festgestellt ist.
3. Straferschwerende wirkt der Umstand, dass die Verleumdung in der gemeinen und verabscheuungswürdigen Form des anonymen Schreibens erfolgt ist.
4. Die Intensität und besondere Schwere der Verleumdung und der Anonymität rechtfertigt es, dem Kläger eine angemessene Geldsumme als Genugtuung und als Schadenersatz zuzusprechen. (Art. 49 Or) Dabei glaubt das Gericht, dass dem Kläger ausser den Anwaltskosten und den Spesen betr. Verkehr mit dem Bezirksamt kein Schaden erwachsen ist. Mit einer Summe von Fr.250.- dürften nach Ansicht des Richters sowohl seine Auslagen wie auch sein Anspruch auf eine Genugtuungssumme wegen tort moral hinlänglich vergütet bzw. befriedigt sein. Es ist hierbei zu erwägen, dass der injuriöse, verleumderische Brief - ausser den zuständigen Amtsorganen und dem Pfarramt Einsiedeln niemandem zur Kenntnis gebracht worden ist.

Erkenntnis und Entscheid
.....

1. Die Angeklagte hat sich der Verleumdung des Klägers schuldig gemacht.

2. Sie wird mit Fr. 200.- gebüsst.
3. Die Ehre des Verletzten wird ausdrücklich gerichtlich gewahrt und die Verleumdung als aufgehoben erklärt.
4. Die Angeklagte hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr.135,40 Rp. an das Bezirksamt Einsiedeln zu zahlen.
5. Sie hat dem Kläger als Genugtuung und als Ersatz des Schadens für dessen Anwaltskosten und Mühewalt Fr. 250.- zu zahlen.

38. Nr. 23 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 19. November 1925

betreffend

Einfache Unzucht durch Geschlechtsverkehr
.....

[...]

Der Angeklagte gibt den Geschlechtsverkehr mit der Angeklagten ebenfalls zu, bestreitet aber ihr die Heirat versprochen zu haben. Er wolle sie wegen ihrer Schwerhörigkeit nicht heiraten. Im Uebrigen anerkenne er die Vaterschaft und werde für das Kind sorgen.

[...]

39. Nr. 26 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 18. August 1926

betreffend

Unzucht durch ausserehelichen Beischlaf
.....

[...] Er erklärt, das Kind als das seinige anerkennen zu wollen. Er sei auch bereit die Angeklagte zu heiraten, wenn sie ihn wolle, was Letztere verneint.

40. Nr. 28 Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 8. September 1926

In Sachen

Adolf H., Polizist in Einsiedeln
.....

gegen

Verlegerschaft der „Neuen Einsiedler Zeitung“
.....

betreffend

Amtsverletzung begangen durch die Presse
.....

1. Am 8. Mai 1925 erschien in Nr. 36 der Neuen Einsiedler Zeitung folgende Notiz: 7. Stimmen aus dem Publikum (Ohne Verantwortung der Redaktion)
„Entspricht es der Wahrheit, dass im hiesigen Rathaus in letzter Zeit ein alter, mehr als 70 jähriger Einsiedler, der lange Jahre im Ausland abwesend war, einquartiert worden ist? War der betreffende Mann angetrunken oder hat man herausgefunden, dass er etwas geistesschwach ist? Ist es ferner wahr, dass der alte 73 jährige Einsiedler vom stets tätigen Polizisten H. wegen schlechter Aufführung in der Zelle durchgeprügelt wurde, dass er um Hilfe schrie? Ferner bestätigt es sich, dass die intensive Prügelung zur Folge hatte, dass der internierte Mann an verschiedenen Körperteilen geschwollen oder geschädigt wurde? Ist es schliesslich wahr, dass wegen dieser Prozedur nachts um 11 Uhr noch der Arzt gerufen werden musste, weil der 73 jährige Mann im Kellerloch wegen zu grossen Schmerzen heulte? [...] Glaubte etwa Herr H., dass er auf diese Art und Weise schneller zum Wachtmeister oder Lieutenant avancieren könnte? Bei nächtlichen Radauszenen ist diese Art Erziehung teilweise noch im Gebrauch, nicht aber bei Veteranen.[...]“
2. [...]



Hauptstrasse von Einsiedeln, 1920

3. Polizist H., der sich durch diese Zeitungsnotiz in seiner Amtshere verletzt fühlte, weil er zur kritischen Zeit Dienst auf dem Polizeiposten hatte, stellte, gestützt auf § 60 L.P.St.G Strafklage gegen den Einsender bzw. gegen die Verlegerschaft der Neuen Einsiedler Zeitung, welche die Verantwortung für fragliche Einsendung übernommen hatte, (Act.19) nachdem der Einsender seinen Namen nicht bekannt geben wollte.

4. Der bezirksamtliche Untersuch über die der eingeklagten Zeitungsnotiz zugrundeliegenden Tatsache hat Folgendes ergeben:

Ein seit vielen Jahren in Frankreich wohnhaft gewesener Einsiedlerbürger, namens Kälin, geboren 1853, kehrte am 15. April 1925 abends nach Einsiedeln zurück. Wie sich bei seiner Einvernahme herausstellte, wurde er allem Anschein nach von der Polizei in Paris heimgeschoben. In Paris und auf der Heimreise wurde ihm wiederholt Geld für den Transport abgenommen, was ihn „taub“ machte. (Act. 4) In Einsiedeln angekommen ging er in die Wirtschaft zur Helvetia, trank Kaffee und ass Brötchen dazu. In der Wirtschaft zur Helvetia frug er in deutscher Sprache (Schwyzerdialekt) nach dem Uebernachten, konnte aber dort kein Nachtquartier bekommen. Nach Aussage des Wirtes der „Helvetia“ war Kälin nüchtern. (Act.23) Er besuchte auch die Wirtschaft National, wo er aber nur durch das Wirtslokal lief, ohne etwas zu bestellen. Er murmelte in französischer Sprache etwas vor sich hin. Die Wirtin dachte sich, dass der Mann „nicht ganz bei Trost sein könnte“. (Act.26) Auf der Strasse nahmen ihm dann Knaben sein Bündel ab, hiessen ihn mitkommen und führten ihn ca. abends 8 Uhr auf den Polizeiposten. (Act.4) Kälin hat auf dem Weg nach dem Polizeiposten fortwährend laut französisch vor sich hing gesprochen und mit den Händen gestikuliert, so dass die ihn begleitenden Knaben daran ihr Gaudium hatten. Zwei Augenzeugen machte Kälin den Eindruck eines Handwerksburschen, Landstreichers oder Vagabunden. Zeuge Birchler glaubte, dass der Mann betrunken gewesen sei. (Act.30 und 31) Auf dem Polizeiposten frug Kälin nach einem Nachtquartier, da er sich in einem Wirtshaus glaubte. Der anwesende Polizist H. konnte sich mit dem Manne, der angeblich einen schlechten französischen Dialekt sprach

und ausserdem schwerhörig ist, nur schwer verständigen. Unter Mithilfe der des Französischen kundigen Tochter des Gefängniswärters wurden die Personalien festgestellt. Ueber allfällig in Einsiedeln wohnhafte Verwandte habe Kälin keine Auskunft geben können. Der Mann machte dem Polizisten den Eindruck eines Geistesgestörten oder Halbbetrunkenen. Er entschloss sich deshalb ihn über Nacht in die neben dem Polizeiposten befindliche Arrestzelle zu verbringen, um ihn dann am andern Tage dem Bezirksamt zur weiteren Verfügung vorzuführen. Er will dabei von der Annahme ausgegangen sein, dass Kälin in seinem verwahrlosten Zustande in einem anständigen Gasthof keine Unterkunft gefunden hätte, in einer Winkelwirtschaft aber bestohlen oder überfordert worden wäre. Er liess dem Kälin durch die Tochter des Gefängniswärters mitteilen, dass er diesen Abend auf dem Polizeiposten bleiben müsse und seine Barschaft und übrigen Habseligkeiten abzugeben habe. Er erhalte sein Sachen morgen wieder zurück. Kälin war im Besitze eines Bahnbillets Basel-Schwyz und trug ca.800 französische und ca.12 schweizerische Franken auf sich, die ihm vorschriftsgemäss abgenommen wurden. Kälin wehrte sich mit aller Kraft gegen die Verbringung in die Zelle, weil er glaubte in einer Räuberhöhle geraten zu sein, wo man ihn berauben und töten wolle. (Act.4) Er hielt die Hände zwischen Pfosten und Türe der Zelle und schrie aus Leibeskräften. Der Polizist wollte den Mann in die Zelle zurückschieben. Dieser klammerte sich aber an den Kleidern des Polizisten mit beiden Händen fest und wehrte sich so stark wie er konnte. (Depos. Kälin Act.4) Als er den Polizisten fest umklammert hielt, habe ihm dieser mit einem Knebel auf die Hände geschlagen, und ihn in die Zelle zurückgestossen. Er habe ihm auch auf den Kopf geschlagen und auf die Arme, also wo er hintraf. Es seien im Ganzen 3-4 Schläge gewesen; das sei so schnell „richtig“ gewesen, dass er sich nicht mehr genau an die Zahl der Schläge erinnere. (Depos. Kälin Act.4) Gelärmt habe er, weil er gefürchtet habe, man werde ihn berauben und auf die Seite schaffen. (Depos. Kälin Act.4)

5. [...]

6. Der hinzugekommene Polizeiwächter deponiert, dass der Polizist dem sich stark wehrenden Kälin einige Schläge

mit einem Schlauch auf die Hände gegeben habe, weil sich dieser gegen die Einsperrung wehrte. [...] er hat nicht gesehen, dass der Polizist dem Kälin andere Schläge z.B. auf den Kopf oder Rücken gegeben hat. Während der ganzen Handlung vollführte Kälin einen starken Spektakel, schrie nach seinem Geld und rief Mordio. [...] Kälin habe sich sehr widerspenstig und renitent aufgeführt. (Act.11)

7. [...]

8. Auf telefonisches Ersuchen des Polizisten H. kam ca.10 Uhr Polizist Vogler auf den Posten, dem Polizist H. den Sachverhalt erzählte und den er um Rat anging. Vogler billigte das Vorgehen des Kollegen und da Kälin sich nun ruhig verhielt, gingen die beiden Polizisten fort.

9. [...]

10. Zu Hause besprachen sie den Fall und Vogler kam zur Überzeugung, dass der Versorgungsort nicht der richtige sei, wenn der Mann geistesgestört sei. Sie gingen daher wieder auf den Polizeiposten zurück und Vogler telefonierte dem Bezirksarzt, dass er den Inhaftierten auf seinen Geisteszustand untersuchen soll. (Act.3)

11. Als der Arzt ca. 11 Uhr auf dem Posten ankam, [...] war es ihm unmöglich sich mit dem Mann zu verständigen. [...] Der ärztliche Untersuch ergab, dass der Inhaftierte an den Händen frische leichtblutende Hautschürfungen aufwies.

12. [...]

13. [...] aus denen nicht auf eine schwere Misshandlung geschlossen werden könne.

14. [...] betrunken sei der Mann jedenfalls nicht gewesen. Auf den Geisteszustand konnte er nicht geprüft werden.

15. Am andern Morgen wurde Kälin vor Bezirksamt einvernommen und vernahm hier erstmals, dass er sich in seiner Heimat Einsiedeln befinde. Er wurde auf Verfügung des Bezirksamtes ins Armenhaus versorgt. Er hat gegen den Polizisten H. keine Klage geführt. Er erklärte im Verhör: „Ich hätte den Fall sowieso liegen lassen. Allem Anschein nach müssen da Andere etwas suchen.“

16. Passanten, die den nächtlichen Radau gehört hatten, haben den Fall offenbar an die Oeffentlichkeit gebracht.

17. Der Polizeiwächter, der teilweise Augen- und Ohrenzeuge war, hat sich über das Vorkommnis in mehreren Wirtschaften auf Befragen geäußert.

Erwägung

.....

Kälin erklärte sodann zweimal bestimmt, dass er nicht wegen dieser Schläge um Hilfe gerufen habe, sondern weil er sich zufolge seiner üblen Erfahrungen auf der Reise von Paris nach Einsiedeln der Gefahr der Beraubung, ja sogar Tötung ausgesetzt glaubte.

[...]

Es wird [...] dem Polizisten H. eine strafbare Handlung vorgeworfen, die nach der Ansicht des Richters geeignet ist, die ihm als Polizist in erhöhtem Masse nötige Autorität zu schwächen bzw. das Vertrauen der Mitbürger zu entziehen, um so mehr als ihm als Motiv der strafbaren Handlung Strebertum unterschoben wird. Der Tatbestand der Amtsehrverletzung ist damit erfüllt. [...] weil die Schmähung des Polizisten durch die Mittel der Presse in der Absicht erfolgte, ihn an seiner Ehre zu kränken. Diese Absicht schliesst sich der Richter aus Form, Ton und Inhalt der Einsendung.

[...]

Die Abfassung der Einsendung in fragender Form kann den Tatbestand der Ehrverletzung nicht ausschliessen. Eine gegenteilige Auffassung würde zur absurden Folgerung führen, dass man in fragender Form ungestraft die grössten Ehrverletzungen begehen könnte.

[...]

Strafmildernd wirkt [...] die der Einsendung jedenfalls - neben den beleidigenden Ausfällen - auch zugrundeliegende Absicht, gegen vermutete Uebergriffe der Polizei öffentlich zu warnen.

Erkenntnis und Entscheid

.....

1. Die Angeklagte hat sich der Amtsehrbeleidigung und Verleumdung im Sinne von § 60,91 und 94 des L.P.St.G schuldig gemacht.
2. Sie wird mit Fr. 50.- gebüsst
3. Die Angeklagte trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 220.45 Rp.

41. Nr. ? Urteil des Bezirksgerichtes Einsiedeln
vom 19. Januar 1927

betreffend

Einstellung im Stimmrecht wegen fruchtloser Pfändung
.....

Der Angeklagte wurde für die Kantonsteuer samt Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 13.- betrieben und in der Folge fruchtlos gepfändet.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners ergibt, dass derselbe seit ca. 3 Jahren arbeitslos ist. Er wird von seinen Kindern erhalten und gekleidet. Er ist in einem Lebensalter, das ihm kaum ermöglicht genügend Verdienst für seinen Lebensunterhalt aufzubringen.

Die Nichtzahlung der Steuer ist jedenfalls nicht auf schuldhaftes Renitenz, sondern auf unverschuldete Armut zurückzuführen. Den Kindern, die für ihren Vater sorgen und ihn vor dem Armenhaus bewahren, kann nicht zugemutet werden, für den Steuerbetrag aufzukommen.

Erkannt:
.....

1. Das Begehren des kantonalen Finanzdepartements um Einstellung des Angeklagten im Stimmrecht wird abgelehnt.
2. Die erlaufenen Gerichtskosten im Betrag von Fr. 10.40 Rp. trägt die Bezirkskasse.

42. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 13. Juni 1928

betreffend

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:
.....

1. Der Angeklagte befand sich am 9. März 1928 abends zwischen 10 und 11 Uhr im Restaurant Rigi, mit ihm waren als Gäste die Zeugen anwesend. Von den Wirtsleuten waren die Wirtin und die Saaltochter, Klägerin, zugegen. Man kam unter Anderem auf den Bubikopf zu sprechen. Die Klägerin sagte im Verlauf des Gespräches, dass sie sich schon lange einen Bubikopf gewünscht habe; ihre Wirtin wolle das aber nicht zugeben. Diese bemerkte hierauf, dass sie nichts dagegen habe, sie könne sich schon einen Bubikopf schneiden lassen, nachdem man sie nun kenne. Das Thema wurde noch weiter erörtert und der Angeklagte bemerkte schliesslich, dass auch seine Frau einen Bubikopf habe. Darauf hin erklärte die Klägerin, der Angeklagte solle ihr auch einen Bubikopf schneiden bzw. den Zopf abschneiden. Nach Angaben des Angeklagten nahm nun derselbe eine kleine Scheere und schnitt der Klägerin die kurzen Halshaare auf einer Seite weg. Im Verlauf des weiteren Gespräches forderte die Klägerin wiederholt, dass man ihr die Haare schneiden solle. Der Angeklagte nahm dann der Klägerin, während die Wirtin eine grössere Scheere holte, einige Haarnadeln aus den Haaren. Die Klägerin löste dann selber die Haare vollständig auf und legte den Haarbündel auf den Tisch. Sie hielt dem Angeklagten den Kopf hin mit der Aufforderung er solle ihr den Zopf abschneiden. Dieser ergriff den Zopf und setzte die Scheere an. Er fragte die Klägerin neuerdings, ob er ihr nun die Haare abschneiden solle; sie bejahte das und der schnitt ihr in die Haare, ohne dass sie sich dagegen wehrte. Auf seine Bemerkung, dass nun der halbe Zopf weg sei, sagte die Klägerin nach übereinstimmenden Zeugnis der Zeugen Konrad und Josef Kälin und der Wirtin wörtlich: „So schneidet

doch den Chaib ab.“ Der Angeklagte kam dieser Aufforderung nach und schnitt den Zopf ab. Die Klägerin wurde während dieser Operation von niemandem festgehalten und hätte sich mit Erfolg wehren können, wenn sie gewollt hätte. Sie fing dann an zu weinen und lief in die Küche hinaus. Am andern Morgen sagte sie zur Wirtin, das sei recht schön und so leicht ohne Zopf.

Am 17. März 1928 reichte Dr. Gnädinger als Anwalt der Klägerin beim Bezirksamt Einsiedeln Strafklage wegen Körperverletzung ein.

2. Der klägerische Anwalt führt vor Gericht wesentlich das Folgende aus:
3. [...]
4. Die körperliche Integrität sei ein unverzichtbares Rechtsgut; daher sei der vom Kläger begangene Eingriff auch strafbar, wenn die Klägerin die Einwilligung gegeben habe. Es sei übrigens aber festgestellt, dass die Klägerin während und jedenfalls vor dem Abschneiden der Haare den Versuch gemacht habe zu entfliehen. Sie habe auch während des Vorfalls öfters bemerkt, dass sie wohl einen Bubikopf hätte, dass aber die Eltern die Einwilligung dazu nicht geben würden. [...] Eventuell sei auf Vorliegend einer tatsächlichen Beleidigung zu erkennen, indem das Abschneiden der Haare eine grobe Missachtung der Ehre und des Ansehens der Verletzten darstelle. Sie habe einen guten Leumund genossen und sei ihren Pflichten als Servier-tochter rechtschaffend nachgekommen. Sie habe Anspruch auf Schadensersatz und eine Genugtuungssumme. Sie sei gezwungen gewesen ihre Stelle aufzugeben; Kellnerinnen mit Bubikopf fänden nur schwierig Engagements.
5. Der Anwalt des Angeklagten führt ihm wesentlichen aus: Das Zopfschneiden zum Zwecke der Anlage eines Bubikopfes bedinge keine Störung der körperlichen Integrität. Durch das Abschneiden würden die Haare nur üppiger und ein Bubikopf gelte heute als Verschönerung der Haarfrisur. [...] Objektiv liege eine Verschönerung vor und subjektiv fehle die Absicht zur Körperverletzung. Zur Kostenfrage sei zu bemerken, dass die Klage schikanös und böswillig erhoben worden sei. Eine solche Bagatelle hätte verglichen werden sollen.



Serviertochter des Restaurants Walhalla, 1920

In Erwägung gezogen:
.....

1. [...]

2. Das Gericht ist der Auffassung, dass objektiv das Zopfabschneiden wohl eher unter den Begriff der tätlichen Beleidigung als der Körperverletzung zu subsumieren sei und zwar aus der der Erwägung heraus, dass der Bubikopf heute eine so stark verbreitete Haartracht geworden ist, dass der Verlust des Zopfes kaum mehr als Störung der körperlichen Integrität oder als „auffallende Verunstaltung“ beurteilt werden kann.

3. [...] trotz eine grosse Anzahl von Frauenpersonen diese Mode ablehnt.

[...] so beurteilt Liszt (a.a.O.S.156/7) Ziff.IV) die Tötung auch im Falle der Einwilligung des Getöteten schlechthin als rechtwidrig, weil das Leben ein unverzichtbares Rechtsgut ist, während er beispielsweise die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, der Freiheit, der Vermögensrechte usw. unter gewissen Voraussetzung durch die Einwilligung des Verletzten als nicht rechtwidrig und daher nicht strafbar erklärt. Die in concreto anzuwendenden aus den Jahren 1881 bzw. 1915 stammenden Gesetzte nennen nun allerdings nicht expressis verbis die Möglichkeit eines Verzichts auf den Haarschmuck. Aber angesichts der sehr weit verbreiteten, durchaus nicht unehrenhaften Haartracht des Bubikopfes muss angenommen werden, dass die Einwilligung zum Abschneiden des Zopfes sich in der Verfügungsgewalt einer Frauensperson stehen sollte.

[...] von einem unverzichtbaren Rechtsgut der Ehre kann aber nicht geredet werden, indem die Ehre einer Frauensperson nach der heutigen Anschauung durch das Kurztragen der Haare in keiner Weise tangiert wird.

[...]

[...]

4. Das momentane Weinen nach dem Fallen des Zopfes kann nicht als Ausdruck einen tiefen Seelenschmerzes aufgefasst werden, um so weniger als die Klägerin schon andern Tages der Wirtin gegenüber ihr Wohlbefinden und ihre Zufriedenheit mit dem kurzen Haarschnitt ausgedrückt hat.

5. Bei der Zusprechung der Kosten erwägt das Gericht, [...] dass die Handlung des „Zopfab-schneidens“ rein objektiv betrachtet eine sehr verdächtige Handlung [...] Es darf in dieser Beziehung an ihn als einen verheirateten Familienvater der strengere Massstab angelegt werden als an die Klägerin, die damals noch ledig war. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Gericht zum Schluss, dass die Untersuchungs- und Gerichtskosten zum grössern Teile vom Angeklagten zu tragen sind.
6. [...]
7. Die Tatsache endlich, dass die Parteien diesen ungebührlichen, unseriösen Scherz vor dem Richter austragen liessen [...] rechtfertigt es, dass jede Partei ihre ausserrechtlichen Kosten übe. Der Angeklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen
8. Er hat an die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag [...] $\frac{2}{3}$ oder Fr.49.- zu bezahlen; $\frac{1}{3}$ oder Fr.24,50 Rp. gehen zulasten der Klägerin.
9. [...]

43. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 15. Dezember 1928

betreffend

Einfache Unzucht
.....

[...]

Die Strafe des Vergehens der einfachen Unzucht beträgt für
Ledige Fr.20 - 50; für Verheiratete Fr.50. - 100.-

[...]

44. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 27. Juni 1929

betreffend

Körperverletzung, Sachbeschädigung und Uebertretung des
.....

§ 10 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen
.....

Wirtschaftsgesetz (Lärm in Wirtschaften)
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung gezogen:

1. Der Angeklagte hielt sich am 19. März 1929 mit andern Gästen im Restaurant „Franziskaner“ auf. Er war angetrunken und neckte fortwährend die Wirtin und die Kellnerin, indem er beispielsweise wiederholt zu zahlen verlangte und jedes Mal, wenn die Wirtsleute hiezu bereit waren, wieder nicht zahlte. Er warf auch ein Glas Bier an die Wand, schlug mit der Uhr auf den Tisch usw. Die Wirtin hiess ihn schliesslich fortgehen. Daraufhin nahm er sein Portemonnaie und warf es wuchtig hinter das Buffet. Der erneuten Aufforderung der Wirtin, er solle die Wirtschaft verlassen, leistete er keine Folge, warf wiederholt das Portemonnaie und die Taschenuhr hinter das Buffet, in eine Ecke und auf den Tisch. Die Wirtin packte den Angeklagten schliesslich am Rock und wollte ihn hinausschaffen. Darauf hin sprang er an die Wirtin packte sie, wo er sie erreichte und schleuderte sie gegen die Thüre. Auf die gleiche Weise behandelte er die Kellnerin, welche der Wirtin zu Hilfe eilte. Die Wirtin verabreichte ihm hierauf eine Ohrfeige, er antwortete mit einem Schlag auf den Hinterkopf. Die zwei Zeugen legten sich ins Mittel. Der Angeklagte nahm dann 2-3 Stühle und warf sie in der Wirt-



Restaurant Franziskaner, 1928

stube herum. Der Zeuge Kälin suchte ihn zu beruhigen, jedoch ohne Erfolg. Es entstand dann eine Rauferei zwischen den Gästen und dem Angeklagten, wobei dieser dem zweiten Zeugen den Rock zerriss und ihm einen Faustschlag auf das linke Auge versetzte. Das ärztliche Zeugnis stellte Verletzungen am Auge, am Oberkiefer und eine Beule an der Stirn fest, die ca. 8 Tage Arbeitsunfähigkeit, aber voraussichtlich keine bleibenden Nachteile zur Folge haben. Auf den entstandenen Lärm hin eilten verschiedene Leute in die Wirtschaft, die zu Hilfe kamen und schliesslich Ruhe verschafften.

2. Die vom Bezirksamt einvernommene Wirtin stellte keine Klage und verlangt keinen Schadenersatz mit dem Hinweis, dass das beschädigte Mobiliar Eigentum des Konsumverein Einsiedeln sei. Dieser legt hierfür eine Rechnung von Fr. 20.- zu den Akten.
3. Der Angeklagte hat vor Bezirksamt zugegeben, dass er an jenem Abend in der Wirtschaft zum „Franziskaner“ Skandal gemacht habe. Er will sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern, weist aber daraufhin, dass ihm die Wirtin zuerst einen Schlag auf das Maul gegeben habe. [...] Daraufhin sei er aufgestanden und habe auch dreingeschlagen, [...], vorher sei er den ganzen Nachmittag über ruhig in der Wirtschaft gesessen.
4. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Angeklagte ange-trunken war und in diesem Zustand die Wirtin derart pro-voziert hat, dass sie keine andere Wahl hatte als diesen Radaumacher hinauszuerwerfen. Wenn sie ihm in dieser Lage zufolge seines groben Verhaltens eine Ohrfeige verabreicht hat, so geschah das in vollauf berechtigter Notwehr.

Demgemäss erkennt das Bezirksgericht:
.....

1. Der Angeklagte wird mit Fr. 50.- bestraft.
2. Der Verurteilte hat dem Frunz die ausgewiesenen Arztkosten im Betrag von Fr.5.- und als Genugtuungssumme (Schmerzensgeld) Fr.30.- zu zahlen.
3. Der Verurteilte hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 37.20 zu bezahlen.

45. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 27. Juni 1929

betreffend

Milchfälschung
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
gezogen:

1. [...]

Er habe so der Milch ungefähr $\frac{1}{2}$ Liter Wasser auf 13-14 Li-
ter Milch zugesetzt. Er beteuert, dass er nur ein Mal die
Milch gefälscht habe.

2. [...] Strafschärfend erwägt der Richter, dass die Milch vor
allem das Lebensmittel für Kinder und Kranke wie auch für
die unbemittelte Klasse ist und dass darum die Milchfä-
lschung grundsätzlich nicht leicht bestraft werden soll.

Demgemäss hat das Bezirksgericht erkannt:
.....

1. [...]

2. Der Verurteilte wird mit Fr.150.-gebüsst.

3. Er hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten
im Betrag von Fr. 54.10 zu bezahlen.



Bauernfamilie bei Tisch, 1930er-Jahre

46. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 9. Mai 1930

betreffend

Die Rechtsfrage:
.....

1. Der Beklagte sei als Vater des von der minderjährigen Klägerin ausserehelich geborenen Mädchens zu erklären
2. Der Beklagte habe eine Genugtuungssumme an den Vater der minderjährigen Klägerin nach richterlichem Ermessen zu leisten.
3. Der Beklagte sei verpflichtet an die Kindsmutter Fr. 500.- eventuell wieviel für Verdienstmöglichkeit, Unterhaltskosten und Kind-Bettkosten vor und bei der Geburt zu entschädigen und dem Kinde für Unterhalts- und Erziehungskosten von der Geburt bis zum 12. Altersjahre Fr. 60 und bis zum erfüllten 18. Altersjahre Fr. 50.- im Monat zu bezahlen.

Nachdem sich ergeben:
.....

Die Klägerin zeigte am 22. Mai 1929 beim Bezirksamt Einsiedeln ihre Schwangerschaft an und bezeichnet als Vater des von ihr erwarteten Kindes den heutigen Beklagten.

[...] Sie habe ihm den Geschlechtsverkehr bewilligt, weil er ihr wiederholt die Heirat versprochen habe. [...]

Der Beklagte [...] erklärt, dass er bereit sei die Klägerin zu heiraten. Er habe ihr das schon früher mitgeteilt; sie habe sich aber geweigert darauf einzutreten. Wenn sie bei dieser Weigerung bleibe, werde er sich eventuell ihm auferlegten finanziellen Verpflichtungen zu entziehen wissen.

Die Kindsmutter erklärt auf Befragen, dass sie den Beklagten, heute, nachdem er sie in Schande gebracht habe, nicht mehr heiraten wolle.

Die quantitativen Ansprüche der Klägerschaft gemäss Art. 317 und 319 ZGB sind grundsätzlich gutzuheissen.

Demgemäss hat das Bezirksgericht erkannt:
.....

1. Der Beklagte hat an den Vater der minderjährigen Klägerin eine Genugtuungssumme von Fr. 50.- zu leisten.
2. Er wird verpflichtet die Kindesmutter mit 300.- für Verdienstunmöglichkeit, Unterhalts- und Erziehungskosten von der Geburt an bis zum 12. Altersjahr Fr. 40.- und bis zum erfüllten 18. Altersjahr Fr. 20.- im Monat zu bezahlen.
3. Wenn der Richter eine verhältnismässig niedrige Genugtuungssumme festsetzt, so geschieht das in der Ueberlegung, dass die Klägerin heute das Heiratsversprechen des Beklagten abgelehnt hat, während sie seinerzeit den Geschlechtsverkehr gestützt auf das Heiratsversprechen des Beklagten bewilligt haben will.

47. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 4. September 1930

betreffend

Einfache Unzucht
.....

1. [...] Für die Angeklagte fällt erschwerend in Betracht, dass sie bereits einmal wegen des gleichen Deliktes vorbestraft ist. Im Urteil des Bezirksgerichtes vom 21. März 1929 ist auch festgestellt, dass die Angeklagte den jungen Burschen nachläuft und dass ihr sittlicher Lebenswandel ein bedenklicher ist. Die Tatsache rechtfertigt eine strenge Bestrafung. Der Angeklagte geniesst einen unbescholtenen Leumund und ist offenbar ein Opfer der Zudringlichkeit und Mannsucht der Angeklagten geworden. Er wird demgemäss milder bestraft.

Und erkannt:
.....

Sie werden wie folgt bestraft:

1. Die Angeklagte mit Fr. 60.-
2. Der Angeklagte mit Fr. 30.-

48. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 30. Oktober 1930

betreffend

Uebertretung des § 10 der Vollziehungsverordnung zum
.....

Schwyzerischen Wirtschaftsgesetz
.....

In Sachen

Das Bezirksgericht Einsiedeln über dessen Antrag:
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:

Am 26. Juli 1930 hatte eine Reisegesellschaft aus Trossingen, Baden, bestehend aus ca. 40 jungen Leuten vom Jahrgang 1905 beiderlei Geschlechtes, die im Auto nach Einsiedeln gekommen waren, im Hotel zur obern Wage Logis bestellt. (act. 17,9 und act.22) Ca. 35 Personen dieser Gesellschaft gingen abends auch aus. Die Polizeistunde war in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli wegen der Vorführung der Geistlichen Spiele auf morgens 1 Uhr festgesetzt worden. (act.25) Die Wirtin wartete nun bis gegen 2 Uhr auf die Rückkehr ihrer Gäste und ging dann, als diese immer noch nicht zurückgekehrt waren, zu Bette, nachdem sie die Haustüre für die ausgebliebenen Gäste offen gelassen hatte. (act.9) Ebenso gingen ihre Nichte und die drei Angestellten um diese Zeit zur Ruhe. Sowohl das Schlafzimmer der Wirtin und ihrer Nichte, wie auch diejenigen ihrer Angestellten befinden sich auf der Nordseite des Gasthofes der Hauptstrasse abgekehrt. An jenem Abend ging es in verschiedenen Wirtschaften sehr lebhaft zu. Für diesen Betrieb mag der Umstand beigetragen haben, dass in der kritischen Nacht um 12 h 45 ein Extrazug

von Wädenswil auch eine grosse Anzahl von Fremden gebracht hatte, die in Einsiedeln Unterkunft suchten. Es mussten in der Folge mehrere Wirte wegen Uebertretung der Polizeistunde gebüsst werden. (act.25)

Die Gäste des Hotels zur obern Wage befanden sich mit Gästen aus dem Hotel zum Falken und solchen die im Hause zur untern Wage Logis bestellt hatten, bis etwa nach 2 Uhr morgens in dem ungefähr gegenüber dem Hotel zur obern Wage befindlichen Restaurant zum St. Georg. Beim Verlassen dieses Restaurantes machten diese Gäste nun derart Lärm, dass die Polizei sich veranlasst sah, einzuschreiten und Ruhe zu gebieten. Als die Ruhe hergestellt war und die Gäste sich in ihre Quartiere begeben hatten, machten Polizeiwachtmeister Vogler und Polizist Suter im Unterdorf noch eine Nachkontrolle über den Wirtschaftsschluss. Als sie nach ungefähr einer Viertelstunde in's Oberdorf zurückkehrten und auf der Höhe des Hotels Freihof oder des Hauses zum Anker angelangt waren, hörten sie aus dem Hotel zur obern Wage starken Lärm, Musik (Handorgelspiel), Singen, Schreien und Lachen. Wie sie sich der Wage näherten hörten sie von einigen gegenüberliegenden Häusern Protestrufe und Schimpfen.

[...]

Der während der Polizeipatrouille im Unterdorf von Kantonsrat Martin Gyr herbeigerufene Wächter Pius Schönbacher hörte ca. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr morgens ebenfalls Lärm aus der Wage und bezeugte, dass dieser sehr gross gewesen sei. Er habe ein Spektakel aus dem Wage gehört, als er um die Bärenecke gekommen sei. Man habe Musik und Lärm gehört; der Lärm sei stärker gewesen als die Musik. Auf der Strasse sei alles ruhig gewesen.

Der Wächter fand die Haustüre zur obern Wage geschlossen.

[...]

Er läutete die Hausglocke, worauf ein Fremder öffnete und ihm auf Befragen mitteilte, dass der Lärm von Gästen im obern Stockwerk verursacht werden. Im Begriffe dem Lärm nachzugehen, begegnete er dem Polizeiwachtmeister Vogler, der sofort über die Stiege zum Zimmer hinaufging, wo



Reisegruppe vor dem Hotel National, 1920

der Lärm herkam. Vom Wirtspersonal war niemand zur Stelle. (act.6) Polizeiwachtmeister Vogler rief einige Male laut nach der Wirtin. Da sich diese nicht zeigte, machte er selber Ordnung. Er stellte fest, dass sich in einem Zimmer 2-3 junge Pärchen befanden. Ein junger Bursche sass auf einem Bett und spielte Handorgel, während auf einem andern Bette sich zwei oder drei Pärchen in ausgelassener Art und Weise herzten und küssten und zum Handharmonikaspiel sangen. Dem Befehl zur Ruhe wurde sofort Folge geleistet. Der Polizist verliess dann das Zimmer und gab im Hinuntergehen seiner Entrüstung wegen dieser Ordnung laut Ausdruck. Er hörte dann die Wirtin fragen, was es da gäbe und antwortete, ob sie denn dieses Spektakel im Zimmer droben nicht gehört hätte. Die Polizei hätte Ordnung machen müssen. Es war c. $\frac{1}{2}$ 3 Uhr als die Polizei das Haus verliess. (act.7 und 1) Die Nichte der Wirtin und 2 ihrer Angestellten bezeugen, dass sie vom Handorgelspiel und von Lärm nichts gehört haben, wohl aber seien sie vom Getrampel in den Gängen erwacht. (act.14,12 und 11)

[...]

Die Polizei rapportierte den Vorfall im Gasthof zur untern Wage andern Tages bzw. am 29. Juli morgens an das Bezirksamt (act.1) und diese verfügte am 29. Juli gegen die Wirtin eine Busse von Fr. 20.- zuzüglich Kosten von Fr. 1.50 wegen Uebertretung von § 10 der Vollziehungsordnung zum Schwyz. Wirtschaftsgesetz.

Die Wirtin anerkannte diese Busse nicht und verlangte mit Schreiben vom 3. August (act.2) Ueberweisung an das Bezirksgericht für den Fall, dass das Bezirksamt an seiner Verfügung festhalte. Sie wirft dem Bezirksamt in diesem etwas aufgeregten Schreiben vor, es sei unerhört und unverständlich, dass sie für etwas bestraft werden solle, das sie unmöglich habe verhüten können. Wenn ihre Gäste die Nachtruhe gestört hätten, so müsse man eben diese bestrafen.

Polizeiwachtmeister Vogler erklärte, er sei sich bewusst gewesen, dass die Leute ziemlich angeheitert gewesen seien und dass bei einer Anzahl von 35 jungen, angeheiterten Leuten

die für einen Strafrapport nötige detaillierte Aufnahme der Personalien unliebsame Auftritte und noch grössern Skandal heraufbeschworen hätten. (act.7)

Auf Verlangen des Polizeiwachtmeisters wurde ein Verzeichnis der gegenüber der Angeklagten verfügten Polizeibussen zu den Akten gelegt, aus dem sich ergibt, dass sie als Wirtin seit September 1917 bis September 1928 14 Mal polizeilich gebüsst wurde und zwar in allen Fällen wegen Uebertretung der Polizeistunde und einmal zugleich wegen Musik nach 10 Uhr trotz Verwarnung durch den Polizeiwächter.

Der Anwalt der Angeklagten führt folgendes aus:

zum Verzeichnis der Polizeibusse sei zu bemerken, dass als Schuldige hier nicht die Wirtin, sondern eine Reihe von angesehenen Bürgern, die eben übersessen seien, in Frage stehe. Nachdem aber eine grösser Anzahl von solchen Bussen zur Folge haben könnte, dass der Wirtin das Patent entzogen würde, sehe man sich dieses Mal veranlasst gegen eine ungerecht ausgefallene Busse die zur Verfügung stehend Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

Wenn man ihm persönlich den Vorwurf gemacht habe, dass er als Mitglied des Regierungsrates ein Mandat gegen die Polizeibehörde übernommen habe, so sei darauf zu entgegen, dass die Regierung für richtige Handhabung des Gesetzes verantwortlich sei.

[...]

Die Haftung des Wirtes dürfe nicht auf die Gäste ausgedehnt werden. Man könnte dem Wirt nicht zumuten auf die Rückkehr der Gäste bis morgens 2 Uhr zu warten, wenn er am Morgen früh wieder an der Arbeit sein müsse. Es sei ortsüblich, dass man ausbleibenden Gästen entweder den Schlüssel zur Haustür mitgebe oder aber ihnen die Türe offen lasse. Im vorliegenden Falle habe übrigens gerade das Schliessen der Haustüre im Hotel Falken und im Hause zur untern Wage den Radau auf der Strasse verursacht.

Man könnte schliesslich der Wirtin auch nicht zumuten, dass sie ganze Nächte vor den Zimmern ihrer Gäste spioniere und patrouilliere.

Jedenfalls aber hätten die Ruhestörer selber bestraft werden sollen, wenn dies am Abend bzw. in der Nacht nicht zugänglich gewesen sei, so hätte es am Morgen nachgeholt werden können.

Und in Erwägung gezogen:
.....

Das Offenlassen einer Gasthoftüre in einer Nacht, wo wegen dem Besuch der Geistlichen Spiele und dem Eintreffen eines Extrazuges mit Fremden in später Nachtstunde die Polizeistunde ohnehin nur schwierig eingehalten werden konnte und wo es sich um das Ausbleiben einer Gesellschaft von 35 jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes handelte, muss auf die Vorschrift des § 10 des zit. Ges. wesentlich strenger beurteilt werden. Es war kaum anzunehmen, dass eine so grosse Zahl junger Leute, die bis $\frac{1}{2}$ 2 Uhr oder noch länger sich in einem Bierrestaurant aufhalten, ruhig und besonnen durch die offene Haustüre heimkehren und still in ihre Zimmer gehen und Sitte und Ordnung im Hause respektieren werden. Eine erfahrene Wirtin musste sich viel mehr sagen, dass diese Rückkehr zu früher Morgenstunde mit hoher Wahrscheinlichkeit sich kaum in dem von § 10 des zit. Ges. gezogenen Rahmen vollziehen werde, wie es auch tatsächlich eingetroffen ist.

[...]

Dabei ist es selbstverständlich, dass der Gesetzgeber in § 10 des zitierten Gesetzes dem Wirt nicht die absurde Pflicht überbinden wollte, jeden Schritt und Tritt seiner Gäste nachzuspionieren und nachzupatrouillieren. [...]

[...]

Die Duldung der Praxis unter solchen oder ähnlichen Umständen, die Wirtschaft für alle möglichen Gäste und Nichtgäste einfach offen zu lassen, müsste zu ganz bedenklichen Zuständen führen, die dem Zweck des § 10 des zit. Ges. geradezu Hohn sprechen würden.

Das Strafmass, welches das Bezirksamt angenommen hat, kann in Würdigung der zahlreichen gegen die Angeklagte bereits verfüzten Polizeibussen nicht als übersetzt beurteilt werden.

49. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 14. Oktober 1930

betreffend

Ehrverletzung
.....

1. Der Beklagte habe sich durch am 12. August 1929 gegenüber dem Kläger getanen Aeusserungen „Du kannst ja kommen, Du verreckter Geissen-Vogler, Du Vagabundenweiber-Vogler“ usw., der schweren Ehrverletzung gegenüber dem Kläger schuldig gemacht.

50. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung von 12. September 1931

In Sachen

Betrug und Unterschlagung
.....

1. [...]
2. Am 9. Juli wurde der Angeklagte, der vom Polizeikommando des Kt. Uri ausgeschrieben war, in Einsiedeln verhaftet. Gegen die Auslieferung an den Kt. Uri protestierte der Angeklagte, worauf der Regierungsrat des Kt. Uri auf die Auslieferung verzichtete und der Regierungsrat des Kt. Schwyz lt. Beschluss vom 1. August 1932 des Straffalls an das Bezirksgericht Einsiedeln wies.

Gefunden und erklärt
.....

1. Der Angeklagte hat sich des wiederholten Betruges in 7 Fällen im Gesamtbetrag von Fr. 124.40 schuldig gemacht.
2. Er wird mit 3 Monaten Gefängnis.
3. Er trägt die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 170.50

51. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 19. Oktober 1932

betreffend

Milchfälschung
.....

Wenn man bedenkt, dass gerade die Milch ein überaus wichtiges Lebensmittel für Kinder, Kranke, ältere Leute und besonders für unbemittelte Leute ist, so muss der Richter unbedingt zu einer sehr strengen Beurteilung dieses Falles kommen.

52. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 13. Februar 1933

betreffend

Körperverletzung
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:
.....

Der Angeklagte traf am 6. Dezember 1932 abends 6 Uhr im Schlüssel in Willerzell den Heinrich B., der bei ihm als Dachdecker arbeitete, um so Kost- und Logisschulden abzuverdienen. Der Angeklagte musste mit einem gewissen Kälin nach Euthal fahren und nahm den B. im Auto mit. Nach kurzem Einkehren im Hirschen in Euthal fuhren der Angeklagte und Heinrich B. im Auto nach Gross und kehrten im Nügüetli ein. Den Aussagen der Zeugen ist zu entnehmen, dass B. etwas angetrunken war und aus der Zahl der besuchten Wirtschaften und der eigenen Zugaben des Angeklagten ist zu schliessen, dass auch er nicht mehr ganz nüchtern gewesen ist. Zwischen den Beiden entspann sich nun bald eine Neckerei. Auf einmal sagte B. zum Angeklagten, dass er ihn schon etwas ausbringen könne. Daraufhin erhob sich dieser von seinem Platz und ging anscheinend ganz ruhig und gelassen um den Tisch herum, nahm dann plötzlich das Glas des B., das noch halb mit Kaffee gefüllt war und schlug es dem B. mitten in's Gesicht. Das Glas zerbrach so, dass der Angeklagte nur mehr den Fuss desselben in den Händen hatte. B. sank zu Boden und blutete sehr stark. Der Angeklagte wollte den am Boden liegenden B. alsdann noch mit den Schuhen traktieren, wurde aber hieran vom Zeugen Waldvogel gehindert. B. wurde nun von den Wirtsleuten abgewaschen und wieder auf den Stuhl gesetzt. [...] Als sich B. wieder etwas erholt hatte, sagte er dem Angeklagten, er sein ein Löli, dass er so dreinfahre. Hierauf erhob sich der Angeklagte zum zweiten Male, nahm seinen Stuhl und schlug mit diesem [...] den gegenüber sitzenden B. zu Boden. Der herbeigerufene Arzt verband den



Gasthaus Schlüssel Willerzell, 1940

Verletzten und führte ihn ins Krankenhaus nach Einsiedeln. Der Angeklagte wurde noch am gleichen Abend in Haft genommen, da man zuerst auf das Vorliegen einer sehr schweren Körperverletzung geschlossen hatte. [...]

Der Verteidiger des Angeklagten macht Folgendes geltend: Als Milderungsgründe seien vom Richter einmal das offene Geständnis, [...], die grosse Gemütsbewegung und Trunkenheit in Betracht zu ziehen. B. sei durch seine kommunistischen Umtriebe bei der Etzelwerk A.G. entlassen worden. Er habe überhaupt den ganzen Streik, der die Entlassung aller Züricherarbeiter zur Folge hatte, angezettelt und habe dadurch dem Angeklagten, der Kantinier sei, in grossen Schaden gebracht. Er habe sich daher von diesem keine Neckerei gefallen lassen wollen. Durch die Pintenkehr, den der Angeklagte an diesem Tage in seiner Eigenschaft als Gelegenheitstaxichauffeur zu machen gezwungen gewesen sei, sei der etwas angetrunken gewesen. Dazu komme sein jähzorniger Charakter. So habe es zu einem Streit zwischen B. und dem Angeklagten kommen müssen. Der Angeklagte hätte aber nicht zum Stuhl gegriffen und mit diesem den B. zu Boden geschlagen, wenn letzterer nicht das Messer gezogen hätte. Er habe das zweite Mal in Notwehr gehandelt. Das Bezirksgericht habe im Untersuch die Abklärung dieser Behauptung des Angeklagten unterlassen. Von den 12 Vorstrafen des Angeklagten seien nur 2 solche wegen Misshandlung und diese liegen schon ca. 5 Jahre zurück und könnten daher nicht mehr als strafscharfend in Würdigung gezogen werden.

Der Wirt erklärt, dass B. kein Messer gezogen habe. Die Zeugenaussage wurde aber derart leidenschaftlich abgegeben, dass sie dem Gericht nicht den Eindruck der Zuverlässigkeit, sondern vielmehr der heftigen Parteinahme für B. gemacht hat.

Letzterer konnte im Gericht nicht mehr befragt werden, ob er das Messer gezogen habe, weil er wegen unbekannter Adresse nicht zur Tagfahrt vorgeladen worden ist.

In Erwägung gezogen:
.....

Durch den Zeugenbeweis im Untersuchungsverfahren und durch

das Geständnis des Angeklagten ist einwandfrei erwiesen, dass der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt ist.

[...]

Strafschärfend fällt in Betracht, dass der Angeklagte den B. mit grosser Brutalität und Rohheit wegen geringfügiger Bemerkungen angegriffen hat. Die sehr grosse Zahl von bedeutenden Vorstrafen und die Tatsache, dass der Angeklagte hierorts eine Kantine betreibt, machen es dem Gerichte präventiv zur Pflicht, strenge zu bestrafen, nicht nur mit Geldbusse sondern auch mit Gefängnis.

Und erkannt
.....

1. Der Angeklagte wird mit 10 Tagen Gefängnis und mit Fr. 50.- Geldbusse belegt.
2. Er trägt die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 77.50 Rp.

53. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 2. Mai 1933

betreffend

Konkubinät
.....

Auf Antrag des Bezirksamtes Einsiedeln:

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

1. Die Angeklagte, Wirtin zum „Eich“ und deren Stiefsohn sind geständig ca. 1 $\frac{1}{2}$ Jahre, [...] in einem unerlaubten Verhältnis im Hause zum „Eich“ zusammengewohnt zu haben. Die Beiden beabsichtigten seiner Zeit die Eingehung der Ehe. Dies war ihnen aber im Hinblick auf Art. 100 Ziffer 2 ZGB nicht möglich. Der aussereheliche Geschlechtsverkehr wird von beiden Angeklagten zugegeben; die Polizei hat ausserdem durch Eindringen in das Schlafzimmer festgestellt, dass die beiden Angeklagten in einem Bett geschlafen haben; das letztere wird auch von der Servier-tochter des Gasthofes bezeugt.
2. Die Feststellung dieses unerlaubten Zusammenlebens führte dann dazu, dass der Wirtin das Wirtschaftspatent für den Gasthof zum „Eich“ entzogen wurde. Der Angeklagte verpflichtete sich schriftlich gegenüber dem Bezirksamt, seine Stellung als Knecht bei seiner Stiefmutter sofort aufzugeben und Einsiedeln zu verlassen. Er ist dieser Verpflichtung auch nachgekommen.

Der Anwalt des Angeklagten beantragt:

1. [...]
2. Milde Bestrafung der Angeklagten durch Geldbusse. Er verweist auf den bisher unbescholtenen Leumund; erst durch die polizeiliche Schliessung der Wirtschaft seien Beide

ins öffentliche Gerede gekommen und hätten darunter moralisch leiden müssen. [...] Es sei aktenmässig festgestellt, dass der Angeklagte den Zivilstandsbeamten, der gleichzeitig Bezirksamtschreiber sei, wegen der Möglichkeit einer Heirat befragt habe. Trotzdem sei das Bezirksamt damals nicht eingeschritten, habe die Beiden nicht gewarnt, sondern haben einen landsfremden Polizisten kommen lassen, der am Abend noch mit dem Angeklagten in der Wirtschaft gejasst habe und dann am Morgen mit Gewalt in das Schlafzimmer der Beiden regelrecht eingebrochen sei. Das sei ein rigoroses Vorgehen, das an mittelalterliche Inquisition erinnere. Durch dieses gewaltsame Vorgehen, den dadurch entstandenen Skandal und vor allem durch den Entzug des Wirtschaftspatentes und den Verdienstverlust in Einsiedeln seien die beiden Angeklagten scharf genug bestraft worden. § 145 LSTGB sehe allerdings für Konkubinat eine Gefängnisstrafe von 2-6 Wochen vor, in der schwyzerischen Gerichtspraxis werden aber sogar in Kriminalfällen an Stelle von Gefängnisstrafen Geldbussen ausgesprochen.

3. Das Gericht zieht strafmildernd in Erwägung das vorbehaltlose Geständnis sowie den zuvor unbescholtenen Leumund der beiden Angeklagten. Auch kann ihnen die gute Absicht sich zu heiraten nicht abgesprochen werden. Ein Mitverschulden des Bezirksamtes, wie es der Verteidiger annimmt, kann aber darin, dass der Angeklagte z. Zt. der Anfrage wegen der Möglichkeit einer Heirat, nicht verwarnete, allerdings nicht erblickt werden. Denn eine Anfrage, ob eine Heirat möglich sei, lässt doch nicht ohne weiteres auf das Bestehen eines unerlaubten Verhältnisses schliessen. Wohl aber hätte eine solche Verwarnung dem wirklich etwas brutalen Eindringen in die Wohnung vorgehen sollen. Richtig ist auch, dass insbesondere die Angeklagte durch den Entzug des Wirtschaftspatentes, aber auch der Angeklagte durch den Verlust seines Verdienstes in Einsiedeln - wenn auch selbst verschuldeterweise - bereits empfindlich bestraft worden sind.

und erkannt:
.....

1. Die Angeklagten werden des Konkubinales im Sinne § 145 LPSTGB schuldig gesprochen
2. Sie werden zu je Fr. 100.- verurteilt.
3. Sie tragen die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 89.30 unter solidarischer Haftbarkeit.

54. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 29. September 1933

betreffend

Einfache Unzucht
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:
.....

In der Nacht vom 18./20. Juli macht die Polizei in der genannten Kantine eine Kontrolle und stellte dabei fest, dass die beiden Angeklagten sehr wahrscheinlich beieinander schliefen. Vor Bezirksgericht leugneten diese anfänglich den Geschlechtsverkehr, gaben ihn aber im zweiten Verhör zu. Beide behaupteten übereinstimmend, nur in jener Nacht verbotenen Umgang gepflogen zu haben.

Der Verteidiger tadelt, dass man den Angeklagten damit, dass man den Angeklagten um ihn zu einem Geständnis mürbe zu machen vier Tage lang in Untersuchungshaft gesetzt habe.
[...]

und in Erwägung gezogen:
.....

[...]

Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes zu beurteilen ob das Vorgehen der Polizei in casu zweckmässig gewesen sei oder nicht; in jedem Falle aber muss das Bestreben der Polizeibehörde Zucht und Sitte auch in Kantinenbetrieben des Einzelwerkes hochzuhalten vom Richter unterstützt werden.

55. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 20. Februar 1934

betreffend

Diebstahl
.....

Festgestellt und in Erwägung gezogen:
.....

- 1) Am 9. Dezember 1933 wurden dem Werner Inderbitzin, Knecht beim Ratsherr Zehnder, Langrüti, Einsiedeln, ein Paar Ski im Wert von Fr. 30.- gestohlen. Die Polizei fand die Ski beim Angeklagten, der deren Oberfläche schon mit Farbe angestrichen hatte, um sie unkenntlich zu machen.
- 2) Der Angeklagte hat sich somit des Diebstahls schuldig gemacht und ist gemäss § 100 LPStGB zu bestrafen. Strafschärfend wirkt der Umstand, dass der Angeklagte den gestohlenen Gegenstand mit Vorbedacht unkenntlich machen wollte, indem er ihn mit Farbe anstrich; ferner das anfängliche Leugnen. Strafmildernd fällt in Betracht der Mangel an Vorstrafen.

Und erkannt:
.....

- 1) Der Angeklagte wird des Diebstahls eines Paares Ski im Wert von Fr. 30.- schuldig erklärt.
- 2) Er wird in Anwendung von § 100 LPStGB mit 5 Tagen Gefängnis bestraft.
- 3) Er trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 38.-



Flotte Skifahrer am Etzel, um 1930

56. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 21. Juni 1934

betreffend

Uebertretung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über den
.....

Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgehalten:
.....

- 1) Pontet ist am 18. August 1934 vom Bezirksamt Einsiedeln wegen zu schnellem Autofahrens im Dorf Einsiedeln und wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Fr. 21.50 (incl. Kosten) bestraft worden. Der Angeklagte hat innert nützlicher Frist gegen die Busse Rekurs erhoben und gerichtliche Beurteilung der Angelegenheit verlangt. Der vom Bezirksgericht durchgeführte Untersuch hat folgendes ergeben: Am 6. April ungefähr um 8.45 Uhr fuhr der Angeklagte mit seinem Auto Pol. Mo SZ 320 vom Hauptplatz durch die Gasse zwischen Rathaus und Bären Richtung Schwanen. Polizist Suter befand sich in diesem Moment im Gespräch mit Coiffeur Johann Birchler und Frau Lina Kälin vor dem Polizeiposten. Polizist Suter schätzt die Geschwindigkeit, mit der Pontet durch die Gasse hinabfuhr, auf mindestens 50 km. Er glaubt, dass ein Unglück unvermeidlich gewesen wäre, wenn sich in der gleichen Zeit ein Fuhrwerk, eine ältere Person usw. in jener Seitengasse aufgehalten hätte. Coiffeur Johann Birchler hält dafür, dass eine solche Geschwindigkeit bei den bestehenden Strassenverhältnissen nicht erlaubt und ein solcher Fahrer strafbar sei. Frau Kälin kann sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Polizist Bruhin, der den Vorgang vom Fenster des Polizeipostens gesehen hat, schätzt das Tempo, das Pontet bei der Fahrt durch die Bärengasse hatte, auf 50 - 60 km. Er stellt fest, dass sich schon wieder-



Schwanenstrasse, Hotels Raben, Rebstock, Bären, um 1930

holt Personen wegen des rücksichtslosen Fahrens des Angeklagten beklagt hätten. Auch Polizeiwachtmeister Vogler bezeichnet das Tempo des Angeklagten als stark übersetzt. [...] Auch er bezeichnet den Angeklagten als einen rücksichtslosen Fahrer, gegen den schon wiederholt Beschwerden eingegangen seien.

- 2) Dr. Flueler, als Anwalt des Angeklagten, führt vor Schranken aus: Es werde zunächst bestritten, dass so schnell gefahren worden sei, wie behauptet werde. [...] Zudem sei das rasche Fahren nach dem Automobilgesetz nicht strafbar. Art. 25 MPG bestimme nur, der Führer müsse sein Fahrzeug ständig beherrschen; die Geschwindigkeit müssen den gegebenen Strassen und Verkehrsverhältnissen angepasst sein. [...] Es werde auf die Kommentare hierüber verwiesen, vor allem Stadler, S. 49 und Bussy, Art. 25 N° 14, darnach genüge es nicht, dass die Geschwindigkeit als übersetzt bezeichnet werde, sondern man müsse dartun, warum sie den Verhältnissen nicht angepasst gewesen sei; das sei aber nicht dargetan worden, und deshalb könne keine Busse gefällt werden.
- 3) Der Angeklagte selbst führt zu seiner Verteidigung an: Die Behauptung, er sei mit 60 km durch die Rathausgasse gefahren, nach dem er die Hauptstrasse kreuzen musste, sei nicht beweisbar, da sie nur auf Schätzung beruhe. Diese Behauptung sei so märchenhaft, dass sie ohne weiteres die Unkompetenz der Kläger verrate. Er bitte das Gericht, bei gesperrter Strasse diese Sportsleistung vordemonstrieren zu dürfen. Er könne sich übrigens an den Vorfall nicht erinnern, da eben nichts passiert sei und betrachte die Busse nach wie vor als Chikane. Der Bezirk Einsiedeln habe ihn vor ca. einem Jahre mit einer Arbeit betraut, deren Honorierung er geschenkt hätte. Jetzt verhalte sich aber die Sache anders. So hoch die Busse ausfallen möge, so hoch werde seine Rechnung an den Bezirk sein, und so könne der Bezirk beim Bezirk den Betrag einkassieren.



Rasante Fahrt im Willerzell, 1930

In Erwägung gezogen:

.....

- 1) [...] Nun ist aber durch den bezirksamtlichen Untersuch festgestellt worden, dass Pontet nicht mit einer den dortigen Strassen- und Verkehrsverhältnissen angepassten Geschwindigkeit gefahren ist. Die Ratshausgasse ist verhältnismässig eng (5,35 m breit) und der Fahrer, der vom Hauptplatz her kommt, hat über die Strasse keine Uebersicht. Zudem münden drei Seitenstrassen in die Rathausgasse ein. Damit [...] muss hier langsam gefahren werden. [...] Pontet gibt übrigens zu, dass er sich an den Vorfall nicht erinnern könne, er kann also auch nicht sagen, wie rasch er gefahren sei. Die Zeugen hingegen bestätigen einmütig, dass er sehr rasch gefahren sei.
- 2) [...] Die Bestimmungen nach Art. 58 MFG sind übertreten worden; eine Busse kann demnach gefällt werden.
- 3) Ungehörig und unbehelflich ist endlich die Drohung des Angeklagten, er werde dem Bezirk in der Höhe der Busse eine Rechnung für ausgeführte Arbeiten stellen, denn das Vertragsverhältnis zwischen dem Bezirk und Pontet hat mit dem vorliegenden Straffall absolut keine Beziehung und kann auf die Beurteilung keinen Einfluss ausüben.
- 4) [...]
- 5) [...]

und erkannt:

.....

- 1) Die vom Bezirksamt ausgefällte Busse von Fr. 21.50 incl. Kosten wird bestätigt.
- 2) Pontet trägt die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 90.20.

57. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 16. Mai 1935

betreffend

Gesuch um Ausfällung des Wirtshausverbotes und des Verbotes
.....

für Verabreichung von geistigen Getränken
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:
.....

- 1) Die Ehefrau stellt unter Berufung auf § 16 des Wirtschaftsgesetzes und §§ 1 ff. der Vollziehungsordnung hierzu beim Bezirksrat das Begehren um Ausfällung des Wirtshausverbotes und des Verbotes für Verabreichung geistiger Getränke an ihren Ehemann.
- 2) [...]
- a) Die Gesuchstellerin erklärt, dass ihr Mann einen starken Hang zum Trinken habe. Er musste deswegen seine Stellung [...] aufgeben [...] Der Mann habe für die Familie schlecht gesorgt und den Verdienst nur für Trinken ausgegeben, so dass die Ehefrau oft die Hilfe der Verwandten habe in Anspruch nehmen müssen. Schliesslich musste der Ehemann vor Waisenamt schriftlich erklären nicht mehr trinken zu wollen und im Rückfall mit der Versorgung in einer Trinkeranstalt sich einverstanden erklären. Auch das habe nur kurze Zeit genützt. Eine Versorgung komme nicht in Frage, weil der Mann keine Beschäftigung habe und die Familie zur Last der Verwandten und des Bezirkes fallen würde. Sein Arbeitsgeber wurde später veranlasst, den Lohn der Bezirkskanzlei abzugeben, wo der Ehemann dann nur ein geringes Sackgeld erhielt und das Uebrige für die Familie verwendet wurde. Daraufhin habe der Ehemann in verschiedenen Wirtschaften Trinkschulden gemacht und als diese zu hoch waren, sie mit Auslösung einer Unfallpolize gedeckt. Nachher gaben ihm verschiedene Wirtschaften wieder Kredit und die Folge war, dass er immer wieder übermässig trinkt.

- b) Der Ehemann [...] legt dar, dass er sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Verhängung eines solchen Verbotes wehren müsse. Das Begehren der Ehefrau gehe nur aus Gehässigkeit hervor. Sie sei es, die ihm den Weg ins Wirtshaus weise, weil sie ständig zanke. Auch habe sie ihn zwei Mal geschlagen. Jede Betätigung in idealer Hinsicht sei ihm verwehrt. Sineinetwegen müsse die Familie nicht darben; der Lohn werde ja auf der Bezirkskanzlei abgegeben. Es seien nur kleine Nebeneinnahmen, die ihm erlauben seinen Schoppen zu trinken. Und er müsse das, weil er von seiner Frau keine Flasche Bier und keinen Stumpfen erhalte. Wochenlang müsse er in nassen Socken herumlaufen und bekomme nie rechtzeitig zu essen. Er sei schon von seinen Verwandten eingeladen worden, zur Erholung etwa 4 Wochen im Vaterhaus zuzubringen. Das lasse tief blicken. Die Kinder seien ihm sehr ans Herz gewachsen. Auch werde sein Arbeitsgeber nur gute Berichte über ihn abgeben [...] Die Ausfällung eines Wirtshausverbotes würde an seiner Ehre rühren und sein Patent [...] gefährden.
- c) Replicando beharrt die Ehefrau auf ihrem Gesuch und weist die ihr gemachten Vorhalte zurück. Der Gehalt reiche nicht aus für die Familie und es sei daher nicht recht, dass der Mann aus Nebenverdienst noch grössere Summen den Wirtshäusern zutrage. Wenn sie den Mann 2 Mal geschlagen habe, so hätte sie dazu Grund gehabt. Wenn des Mannes Liebe zu den Kindern so gross wäre, wie er behauptet, so würde er an Sonntagen mehr zu Haus sein und die kurze Zeit beim Tisch nicht mit Zeitungslernen und Schimpfen ausfüllen. Es spreche auch von schlechter Herzensbildung, wenn der Mann vor den Kindern über die Mutter schimpfe. Den Ausführungen eines Mannes, der fast jeden Abend in den Wirtshäusern herumtolle und mehr betrunken als nüchtern nach Hause komme, könne kein Glaube geschenkt werden. Auch mute er ihr oft schwere Arbeit zu, die mit gutem Ordnungssinne nicht vereinbar wären. Die Offerte der Angehörigen ihn ins Haus zu nehmen, beruhe nur darauf, dass man ihr an Stelle einer nicht durchführbaren Versorgung, das zur Entlastung angetragen habe. Alle diese Vorwürfe würden sich übrigens weniger auf den Charakter des Ehemann als auf seine Trunksucht beziehen. Es liege ihr

fern, seine Ehre anzugreifen, sie wolle ihm vielmehr den Rest davon noch erhalten und seine Schwäche durch Hilfe der Behörde bekämpfen.

- d) Duplicando erklärt der Ehemann, dass seine Frau es nie verstanden habe, den Mann der Familie zu erhalten. Gerne würde er im Kreise seiner Familie seine Ideale, klassische Radiomusik und Zeitungslektüre pflegen. Er verstehe es nicht, wie man von Darben der Familie reden könne, da er den ganzen Lohn abgeben müsse und nicht einmal wisse wo er hinkäme, da seine Frau keine Buchführung mache. Es sei ihm nichts lieber als nach treu erfüllter Arbeit die nötige Ruhe und ein frohmütiges Weib zu finden. Darin würde die nötige Stütze für seine Schwäche bestehen.

In Erwägung gezogen:
.....

- 1) Der Ehegatte bestreitet nicht, dass er dem Trunke ergeben ist und diese Tatsache ist auch gerichtsnotorisch. Die Veranlassung zum Trinken liegt bei ihm wie aus den ständigen Rückfällen hervorgeht wohl in einer krankhaften Veranlagung. Dabei mögen ja auch eheliche Zwiste teilweise die Veranlassung zu einzelnen Exzessen gewesen sein. Andererseits ist aber auch zu bedenken, wie schwer es für eine Frau ist, unter solchen Umständen den Gleichmut und Frohmüt, den sich der Ehemann wünscht, zu bewahren.
- 2) Das Gericht erwägt allerdings, gerade wegen der offenbar vorliegenden krankhaften Veranlagung, ob an Stelle des Wirtshausverbotes nicht eine freiwillige oder administrative Versorgung das heilsamere und weniger entehrende Mittel wäre. Doch liegt es nicht in der Kompetenz des Richters hierüber zu befinden, [...]
- 3) Nachdem nun feststeht, dass der Ehemann, trotz Abgabe seines Einkommens, aus Nebenverdiensten und Erlös von Versicherungspolize immer wieder Geld zum Trinken erhält und dass ihm ohne die verlangte behördlich Massnahme, verschiedene Wirtschaften wieder Anlass geben seine Trunksucht zügellos schießen zu lassen und so eine Heilung aussichtslos erscheint, sieht das Gericht kein anderes Mittel zur Besserung dieser Trunksucht, als alle



Pilgerhof (heute Restaurant Sihlsee), 1920

Veranlassung dazu so gut als möglich aus der Welt zu schaffen und das scheint in vorliegendem Falle nur durch die Verhängung der begehrten Verbote möglich zu sein.

- 4) Richtig ist, dass ein solches Verbot die Ehre mehr tangieren kann als eine Anstaltsversorgung. Doch muss der Ehemann bedenken, dass der Grund zu diesem Verbot ja bereits allgemein bekannt ist und dass er es ja in der Hand hat, dieses Verbot wieder aufheben zu lassen, wenn er beim Entzug jeglichen Alkohols, der Gefahr zu widerstehen und ein solides Leben zu führen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin.

58. Das Bezirksgericht hat in seiner Sitzung
vom 4. Dezember 1935

betreffend

Diebstahl
.....

- 1) Der Angeklagte hat am 31. August 1936 bei der Konditorei Parpan zum Nachteil des Stefan Kaufin, Bauarbeiter in Gross/Einsiedeln ein Fahrrad im Wert von min. Fr. 40.- maximal aber Fr. 80.- entwendet. Er fuhr mit dem Fahrrad nach Hause und verkaufte es nach 2 Tagen anlässlich einer Velofahrt nach Weesen für Fr. 1.- in bar und für ein Päcklein Cigaretten im Werte von Fr. 0.50 an einen W. Bachmann. Einige Tage später orientiert der Verkäufer den Käufer Bachmann und seinen Bruder darüber, dass er das Fahrrad in Einsiedeln gestohlen habe. Nach einiger Zeit konnte das Fahrrad durch die Polizei beschlagnahmt und dem Eigentümer wieder zurückerstattet werden.
- 2) [...]
- 3) Der Angeklagte ist in Anwendung von § 100 LPSTGB angemessen zu bestrafen. Strafmildernd fällt das jugendliche Alter des Angeklagten in Betracht.
- 4) Der Angeklagte verkaufte das Fahrrad an einen Bachmann W. zu Fr. 1.- zuzüglich einem Päcklein Cigaretten im Wert von 50 Rp. Ein solcher niedriger Preis musste doch dem Käufer und seinem ihn begleitenden Bruder auffallen. Hieraus hätte er doch schliessen können, dass das Fahrrad entwendet worden sei. Der Verkäufer teilte zudem dem Käufer nach einigen Tagen mit, dass er das Fahrrad in Einsiedeln entwendet habe. Trotz dieser Anzeige behielt er das Fahrrad bei sich. [...]

Und erkannt:
.....

- 1) Der Angeklagte wird des Diebstahls im Werte von min. Fr. 40.- im maximum Fr. 80.- schuldig erklärt.

- 2) Er wird mit 24 Tagen Gefängnis bestraft, welche jedoch durch die erstandene Untersuchungshaft als vollzogen gelten.
- 3) Er hat die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 43.85 zu zahlen.
- 4) Die Akten werden im Uebrigen an das Bezirksamt Einsiedeln zurückgewiesen zwecks Prüfung der Frage, ob gegen die Gebr. Bachmann Klage wegen Hehlerei anzuheben sei.

betreffend

Alimentenbezahlung
.....

Nachdem sich ergeben hat
.....

I.

1. Im bezirksamtlichen Strafuntersuch erklärt der Angeklagte im wesentlichen folgendes: [...] Er anerkenne die gegen ihn geltend gemachte Forderung nicht, weil er die Kindsmutter heiraten wolle. Die Heirat werde vom Vormund der noch nicht volljährigen Kindsmutter hintertrieben. Er habe schon wiederholt versucht, seinem Kinde Kleider zu schicken, aber die Mutter der Kindsmutter, habe ihm diese jeweils zurückgeschickt. Es sei ihm möglich gewesen, etwas zu zahlen, er würde sich aber weigern, etwas zu zahlen, auch wenn er hiezu in der Lage wäre; denn er wolle die Kindsmutter heiraten und werde dies auch tun, sobald sie volljährig sei.
2. Aus dem Vaterschaftsurteil 12. Dezember 1935 ergibt sich, dass die Kindsmutter bevormundet ist und dass der Vormund sich weigert, seine Einwilligung zur Heirat mit dem Angeklagten zu geben. Der Vormund erklärte, dass die Verhinderung der Heirat im Interesse des Mündels liege und dass der Angeklagte geschieden sei.
3. Der Angeklagte ist 6 Mal vorbestraft wegen böswilliger Eigentumsbeschädigung, Vermögensdelikten und Ungehorsam.

II.

1. In seiner Vernehmlassung vor Schranken schimpft der Angeklagte in ungebührlicher Weise über das Vaterschaftsurteil, das er als „Gaunerei“ bezeichnet. Ferner beschimpft er in schwerer Weise den Gerichtsvorsitzenden und Vicepräsidenten, sowie sämtliche anwesenden Richter und den

Vormund des Kindes. Er betitelt die Richter mit „Lumpensäcke“, „Halunken“. Ferner stösst er schwere Drohungen aus. So erklärt er, er habe die Absicht gehabt, dem Amtschreiber Oechsli Dynamitpatronen unter das Auto zu legen. Auch an die Häuser der Richter werde er Dynamitpatronen legen. [...] Nach der Urteilsverkündung erklärte er, er werde „das Gericht schon selber richten“; das Urteil bezeichnete er als „Schlangenfängerei“ und verlässt den Gerichtssaal mit der Bemerkung: „Lebt wohl ihr Fötzelcheibe!“

2. Zur Sache erklärt der Angeklagte, er sorge für das Mädchen auf das möglichste. [...] Er wolle das Kind nicht verwaarloosen lassen. Zur Zeit habe er auch noch anderweitige Schulden, aber er habe Aussicht eine grösse Arbeit zu bekommen. Er wolle die Kindsmutter heiraten. Der Angeklagte verliest einen Brief der Kindsmutter, aus dem hervorgeht, dass diese mit der Heirat einverstanden ist.

In Erwägung
.....

1. [...]
2. Aus den Akten ergibt sich, dass der Angeklagte sich weigerte, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen und erklärte. [...] Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, dass es aber offenbar nicht die Absicht war, dadurch dem Kind oder der Mutter zu schaden. Die Stellungnahme des Angeklagten stellt sich vielmehr als Protesthandlung gegen die Verweigerung, der Heirat mit der Kindsmutter zuzustimmen, dar. Dieser Umstand fällt strafmildernd in Betracht. Strafschärfend wirken die zahlreichen Vorstrafen. Das Gericht erachtet eine Strafe von drei Wochen Gefängnis als angemessen. Als obligatorische Nebenstrafe sieht § 155 1.c. die Einstellung im Aktivbürgerrecht vor. Das Gericht befristet diese auf ein Jahr. [...]
3. [...] Die schweren Beschimpfungen des Gerichts und einzelner Gerichtspersonen von Seiten des Angeklagten rechtfertigen es, dass der Angeklagte mit einer Ordnungsbusse von Fr. 30.- bestraft wird.

60. Das Bezirksgericht Einsiedeln
vom 11. November 1936 hat

betreffend

Übertretung des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und
.....

Fahrradverkehr vom 15. März 1932
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt & in Erwägung gezo-
.....
gen:
.....

1. [...] Die angestellten Recherchen bei der schwyz. Kantonalen Motorfahrzeugkontrolle ergab indessen, dass der Beklagte den zum Auto gehörenden Autoschild „SZ xxx“ am 29. Dezember 1935 in Schwyz deponiert hatte & dass er demzufolge nicht mehr im Besitz eines Kontrollschildes sein konnte. Die Polizei von Einsiedeln untersuchte die Angelegenheit gestützt auf eine Anzeige der Züricher Kantonspolizei am 4. September 1936. Er ergab sich, dass der Beklagte das Schild selbst angefertigte hatte, um das Auto nach Horgen bringen zu können. Der Beklagte war sofort geständig. In der darauf folgenden bezirksamtlichen Untersuchung erklärte der Beklagte, auf welche Weise er Buchstaben, Ziffern & Wappen gefälscht & am Auto befestigt habe.
2. [...]
3. [...] Der Beklagte hat nun gestanden & auch vor Schranken bestätigt er, auf sehr raffinierte Art & Weise sein früheres Kontrollschild nachgebildet zu haben. [...] Straferschwerend fällt in Betracht, dass er die Fälschung vorsätzlich vorgenommen hat. Endlich kann dem Beklagten, gestützt auf seine Bildung, ein höherer Grad der Einsicht zugemutet werden.
4. [...]

Und erkannt:
.....

1. Der Angeklagte wird der Uebertretung der Art. 5, 48, 61 & 3 MFG schuldig gesprochen.
2. Er hat eine Busse von gesamthft Fr. 250.- zu zahlen.
3. Er trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 55.60.

61. Das Bezirksgericht Einsiedeln
vom 11. März 1937 hat

betreffend

Betrug (Zechprellerei)
.....

*In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....*

Der Angeklagte wurde zur heutigen Gerichtsverhandlung edictaliter vorgeladen und ist nicht erschienen. Es kommt gegen ihn daher das Contumazialverfahren zur Anwendung.

Otto Leber kam Mitte August 1936 nach Einsiedeln wo er Beschäftigung zu finden hoffte. Vom 15. August bis 17. September bezog er bei Frau Witwe Fuchs, Rinderplätz, Willerzell Logis und teilweise auch die Kost. Am 17. September verliess er sein Logis unter Zurücklassung einer Schuld von 30 Fr. an Frau Fuchs, ohne dieser seine Abreise bekannt gegeben zu haben. Frau Fuchs stellte deshalb gegen Leber Strafklage wegen Zechprellerei im Betrag von 30 Fr.

Leber konnte auf polizeiliche Ausschreibung hin beigebracht werden. Der bezirksamtliche Untersuch hat ergeben, dass Leber bei Frau Fuchs während ca. 4 Wochen Unterkunft zu 60 Rp. pro Nacht genommen hatte. Die von ihm ebenfalls bei Frau Fuchs bezogene Kost wurde separat verrechnet. An die für Kost und Logis aufgelaufene Schuld von 40 Fr. bezahlte er einmal Fr. 10.-. Während seines Aufenthaltes in Willerzell arbeitete er während 14 Tagen bei Alois Steinauer um den Tageslohn von 2.50 Fr. Seiner Logisgeberin erzählte er, dass er für eine Filmfirma namens Olé-Tonfilm Gesellschaft Zürich Leute für eine bevorstehende Filmaufnahme einzuüben habe, so u.a. den Arbeiter Labhardt und die Tochter des Kantiniere Brighi. Auch habe er für diese Filmgesellschaft im Hotel 3 Könige in Einsiedeln 25 Zimmer bestellt. [...] Aktenmässig steht fest, dass der Angeklagte seine Kost- und Logisgeberin davon überzeugen wollte, dass er als Vertreter

einer Tonfilmgesellschaft Kredit und Vertrauen verdiene. Er liess in dieser Hinsicht u.a. auch 500 Visitenkarten drucken mit der Aufschrift: „Olé Tonfilmgesellschaft Zürich, Filmschule, Produktionen und Schulleitung. Otto Leber, Helena Stern: Coiffeuse: Cornelia Schmidt.“

Die polizeilichen Erhebungen haben ergeben, dass die erwähnte Tonfilmgesellschaft nicht existiert, ebenso wenig die Helena Stern, die wohl nur in der Phantasie des Angeklagten lebt. Die Coiffeuse Schmidt bezeichnet die Angaben des Leber als Schwindel und erklärt, dass sie ihn nur sehr flüchtig kenne. Der Angeklagte selber verweigert nähere Angaben über die Tonfilmgesellschaft, erklärte aber, dass es sich um eine nationalsozialistische Organisation handle, die Aufnahmen im Etzelwerkgebiet bezwecke.

Die Kantonspolizei Zürich bezeichnet Leber als einen „Spinner“. Die Nachfrage im Hotel Dreikönigen hat ergeben, dass Leber dort nie Zimmer bestellt hat. Dora Brighi deponiert, dass Leber im letzten Sommer einige Male bei ihr vorgesprochen habe, um sie in einer Filmgesellschaft zu plazieren; sie habe aber immer abgelehnt.

[...]

Eine Vorstrafe wirkt bei der Ausmessung der Strafe schärfend; ebenso sein schwindelhaftes Vorgehen, das allerdings den Verdacht auf Vorliegen eines psychischen Defektes nahelegt.

Das Gericht erachtet aus diesen Gründen 3 Wochen Gefängnis als angemessen, welche mit der erstandenen Untersuchungshaft von 3 Wochen als erstanden gelten. Dazu die Kosten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahren im Betrag von Fr. 94.90. Die privatrechtlichen Ansprüche der Klägerin bleiben erhalten. Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt des Kantons Schwyz.

62. Das Bezirksgericht Einsiedeln hat in seiner
Sitzung vom 19. November 1937

betreffend

Diebstahl und Betrug
.....

in tatsächlicher Hinsicht festgestellt:
.....

Fräulein Rita H., seiner Zeit Dienstmädchen bei Frau Oberst Gyr im Adler in Einsiedeln, hat am 4. Mai 1937 gegen den heutigen Angeklagten Strafanzeige wegen Betrug und Diebstahl gestellt, mit der Angabe, dass ihr dieser Fr. 50.- in ihrer Abwesenheit in ihrem Zimmer entwendet und Fr. 50,- unter unwahren Angaben von ihr als Darlehn aufgenommen habe.

Der Angeklagte wurde hierauf vom Bezirksamt ausgeschrieben und eingebracht. [...] Nachdem der Angeklagte ratenweise Rückzahlung versprochen hatte, zog sie die Strafklage zurück.

Als aber der Angeklagte seinen Verpflichtungen nicht nachkam und die Privatklägerin immer wieder mit nichtssagenden Ausflüchten vertröstete, erhob sie gegen ihn am 23. Juli 1937 neuerdings Strafklage.

Aus der durchgeführten Untersuchung ist zu entnehmen, dass der Angeklagte im Frühjahr 1936 mit der Privatklägerin ein Verhältnis begann, im Sommer 1937 ersuchte er sie um Gewährung eines Darlehns von Fr. 50.-, angeblich weil er seinen in Bern krank darniederliegenden Vater besuchen wolle. Frä. H. glaubte seinen Aussagen und gab ihm den verlangten Betrag. Erst später erfuhr sie, dass der Vater ihres Geliebten bereits im Jahre 1932 verstorben war.

Im August 1936 besuchte der Angeklagte Frä. H. in ihrem Zimmer im Adler in Einsiedeln. Diese musste sich für einige Zeit fortbegeben und er benutzte diesen Anlass, um aus einem unverschlossenen Schrank der H. Fr. 50.- in einer Note

zu entwenden. Er hinterliess im Zimmer ein Schreiben, in welchem er darlegte, dass er ihr Fr. 50.- weggenommen habe, die er notwendig brauche und bald wieder zurückerstatten werde.

[...]

Vor Schranken gibt der Angeklagte die Entwendung der Fr. 50.- zu, erklärt aber bei der Darlehnsaufnahme von Fr. 50.- keine unwahren Angaben gemacht zu haben.

Er habe ein Motorrad gekauft, um mit Fri. H. jeweilen Ausflüge machen zu können. Diese hätten viel Geld gekostet, so dass er mit seinem Verdienst von Fr. 1.20 für die Stunde nicht mehr ausgekommen sei.

Er habe nun die Bewilligung [...] für dieses Motorrad lösen wollen und habe zu diesem Zwecke Fri. H. um Fr. 50.- gebeten. Und zwar sei das in der Weise geschehen, dass er ihr ins Haus hinauf gerufen habe, sie solle ihm diese Fr. 50.- geben, er müsse die Fahrbewilligung lösen. Wenn Fri. H. sage, er hätte die Ausrede gebraucht, er müsse seinen schwerkranken Vater in Bern besuchen, so beruht das offenbar auf einem Missverständnis. Er habe ihr wohl gesagt, er sei nicht mehr in Bern gewesen, seit sein Vater schwer krank gewesen sei.

Im Uebrigen anerkenne er nach wie vor, der Fri. H. die Fr. 100.- schuldig zu sein und wolle dies ratenweise abzahlen so bald das ihm möglich sei. Er sei auch bereit zu diesem Zwecke sein Motorrad zu verkaufen. Das habe er auch der Fri. H. offeriert; sie habe aber erklärt, er müsse das Motorrad ihretwegen nicht verkaufen.

Aus einem bei den Akten liegenden [...] Brief des Angeklagten, worin er die Privatklägerin aus der Untersuchungshaft offenbar veranlassen will, ihre Strafklage zurückzuziehen, ist folgender Text für die Beurteilung der eingeklagten Tatbestände in subjektiver und objektiver Hinsicht relevant:

[...] „Ich weiss und gebe zu, dass ich nicht immer mit der Wahrheit umgegangen bin, habe jedoch eingesehen, dass mich andere Leute eines bessern belehren. Ich sehe es leider erst jetzt ein, wo mich andere zur Vernunft bringen. Ich



Motorradausflug an der Axenstrasse, um 1940

weiss, dass ich mich dir gegenüber schwer gefehlt habe[...]. Ich werde Gott auf den Knien danken, wenn du mir vergibst, was ich an dir gesündigt habe[...]. Ich bereue es jetzt aufrichtig, und ehrlich, dass ich so schändlich und unkorrekten Benehmen einem Mädchen gegenüber das es so gut und ehrlich meinte. Ich habe es eingesehen, welche groben Fehler ich gemacht habe[...]. Aber sobald es mir möglich ist, werde ich dir das Geld unter allen Umständen zurückzahlen und schwöre es vor der Heiligen Mutter Gottes[...]"

Aktenmässig steht sodann fest, dass der Angeklagte der Privatklägerin und ihrem Schwager wiederholt Ratenzahlungen versprochen, aber seine Versprechungen jedes Mal wieder nicht gehalten hat.

Er ist sodann folgendermassen vorbestraft:

- 1927 vom Korrektionsgericht Bern wegen ausgezeichnetem und einfachem Diebstahl mit 1 Jahr Korrektionshaus,
- 1930 vom Korrektionshof Bern wegen Diebstahl mit 2 Monaten Gefängnis,
- 1931 vom Amtsgericht 2 in Bern wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs mit 4 Monaten Korrektionshaus,
- 1931 vom Strafgericht Basel wegen Betruges mit 2 Wochen Gefängnis,
- 1931 vom Richteramt 4 in Bern wegen Fortweisungsbruch mit 3 Tagen Gefängnis und
- 1932 vom Bezirksgericht 4 in Zürich wegen einfachen Betruges mit 4 Tagen Gefängnis.

Trotzdem hat er vor Schranken erklärt, er sei seit 7 Jahren nicht mehr bestraft worden.

In Erwägung gezogen:
.....

Nach schwyzerischer Strafgesetzgebung macht sich des Betruges korrektionell schuldig, wer andere durch Täuschung um einen Wert von unter Fr. 100.- bringt, mag die Täuschung im Vorbringen falscher Tatsachen, in arglistiger Entstellung

der Wahrheit oder durch rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein; des Diebstahls im korrekzionellen Betrag macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache im Wert von unter Fr. 100.- ohne Willen des Inhabers dessen Verfügung entzieht, in der Absicht, sich die entwendete Sache zuzueignen.

Konstitutionelles Element des Tatbestandes des Betruges ist somit die Täuschung des Geschädigten. Diese Täuschung ist im eingeklagten Falle sicher gegeben. Einmal erklärt die unbescholtene Privatklägerin wiederholt bestimmt, dass ihr der Angeklagte gesagt habe, er müsse seinen schwer kranken Vater besuchen, der aktengemäss bereits im Jahre 1932 verstorben war. Dieser bestimmten Aussage der Klägerin gegenüber kann die Ausflucht des Angeklagten, er habe ihr nur gesagt, er sei seit der Erkrankung des Vaters nie mehr in Bern gewesen, nicht bestehen. Seine Glaubwürdigkeit muss anhanden des bedenklich getrübteten Leumundes wie auch aus der selbstzugestanden Unwahrhaftigkeit (s. Schreiben des Angeklagten an die Klägerin) stark angezweifelt werden. Offenbar ist es ihm auch mit den übertriebenen, sentimentalen Versprechungen betr. Rückzahlung keineswegs ernst, wie er durch die ständiger Nichtbezahlung bewiesen hat. Das Gericht erachtet daher den Tatbestand des Betruges als objektiv und subjektiv erfüllt.

Das Gleiche gilt vom Tatbestand des Diebstahls. [...] Der Umstand, dass er in einem Schreiben das Bekenntnis seiner Tat hinterlassen hat, ändert am Verschulden des Angeklagten nichts und kann nicht einmal als tätige Reue strafmildernd in Betracht fallen. Als solches könnte nur ein sofortiges Geständnis im Moment, als die Bestohlene ins Zimmer zurückkam in Frage kommen, keineswegs aber diese heuchlerischen, schönrednerischen Bemäntelungen der deliktischen Gesinnung, wie sie in den Schreiben des Angeklagten zum Ausdruck kommen.

Bei der Strafbemessung fallen schärfend in Betracht die zahlreichen Vorstrafen, der grobe Vertrauensmissbrauch sowie das Zusammentreffen von zwei strafbaren Tatbeständen.

Und erkannt:
.....

Der Angeklagte wird des Diebstahls im Betrag von Fr. 50.- und des Betruges im Betrag von Fr. 50.-, beides zum Nachteil der Frä. Rita H. in Friedrichshafen schuldig erklärt. Er wird in Anwendung von §§ 100 und 107 des LPStG zu 5 Wochen Gefängnis verurteilt, abzüglich 11 Tage erstandener Untersuchungshaft.

[...]

63. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 25. Februar 1938

betreffend

Konkubinät
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

1. Der Angeklagte hat bei der Mitangeklagten seit Mitte September 1937 ein Zimmer zum Preis von monatlich 15 Fr. gemietet. Da die Vermieterin dieses Zimmer nicht in Ordnung stellte, konnte es vom Mieter nicht benutzt werden. Er wohnte aber dennoch bei der Vermieterin und die beiden sind geständig seit Beginn der Miete bis im November 1937 im gleichen Zimmer und im gleichen Bett miteinander geschlafen und wöchentlich etwa 1-2 Mal den Beischlaf vollzogen zu haben. Hie und da nächtigte der meistens arbeitslose Angeklagte im Freien oder in Ställen. Die Mitangeklagte musste ihm hie und da das von ihm gekaufte Essen wärmen und hielt ihm auch die Kleider in Ordnung. Ein von der Polizei am 30. Oktober 1937 vorgenommener Untersuch hat ergeben, dass Beide im gleichen Zimmer und Bett schliefen.
2. [...]

64. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 19. Mai 1938

betreffend

Misshandlung
.....

In Sachen:
.....

die Anklage des Bezirksamtes Einsiedeln
.....

und
...

des Damnikanten Leo K. geb. 1893
.....

Die Beklagten Moritz K. und Hans K. seien im Sinne von § 78 der Körperverletzung schuldig zu erklären;
Dieselben seien vom Richter angemessen zu bestrafen;
Denselben seien sämtliche Untersuchungs- und Gerichtskosten unter solidarischer Haftbarkeit zu überbinden;
Die Forderungen des Klägers seien auf den zivilrechtlichen Weg zu verweisen.

nachdem sich ergeben:
.....

Der Kläger besuchte am Nachmittag des 13. März 1938 abwechselnd die Wirtschaften Falken und Grütli auf dem Horgenberg und trank bis ca. $\frac{1}{2}$ 11 etwa 7 Flaschen Bier. Er verliess dann die Wirtschaft Grütli um sich nach Hause zu begeben. Ihm folgte nach einigen Minuten der heutige Beklagte Moritz K., der sich in seine [...] Wohnung begeben wollte. K. rief dem Kläger noch gute Nacht zu und wollte sich in das Haus hineinbegeben. In diesem Augenblicke sah er den Kläger,

welcher zurückkehrte und ihn mit erhobenen Fäusten beschimpfte. K. glaubte sich bedroht, schlug ihn zu Boden und gab ihm mit den Fäusten einige Streiche auf den Mund. Der Kläger erhob sich und wollte neuerdings an K. heran, worauf ihn dieser zum zweiten Mal zu Boden schlug.

Der Kläger blutete stark und begab sich wieder ins Grütli zurück, worauf der von den Wirtsleuten abgewaschen und nach Hause geschickt wurde. Kurze Zeit darauf hörten die in der Wirtschaft zurückgebliebenen Gäste Lärm. Sie begaben sich vor die Wirtschaft und erblickten in einiger Entfernung den Kläger, welcher unter lautem Lärm gegenüber der Wirtschaft und hauptsächlich gegenüber den zweiten Beklagten Hans K. ehrverletzende Beschimpfungen in die Nacht hinaus rief.

Hans K. ging dem Kläger nach, welcher sich ihm mit dem offenen Sackmesser entgegenstellte. K. brach eine Haglatte ab und schlug damit den Kläger zu Boden. Da er bewusstlos lag, wurde er von dem Beklagten an den Strassenrand gelegt. Dieser begab sich alsdann in die Wirtschaft zurück, um angeblich die Polizei zu avisieren. [...]

Der behandelnde Arzt Dr. Meyenberger stellte fest, dass der Kläger hauptsächlich am Kopf verletzt wurde. Nase, linke Stirn und Schläfengegend waren angeschwollen. Das linke Auge war durch die Schwellung verschlossen. Ueber der Schläfenschwellung war die Haut auf Handflächengrösse abgeschürft und wies eine bis auf die Knochen gehende Rissquetschwunde auf. Aus der obern Prothese waren alle Schneidezähne abgebrochen. Die Hände wiesen oberflächliche Schürfwunden auf, über der linken Kniescheibe war die Haut etwas abgeschürft. Der Kläger musste wegen der erlittenen Verletzungen 9 Tage das Bett hüten und war 2 Wochen arbeitsunfähig.

Beim Untersuchen vom 13. März auf dem Polizeiposten wurde eine Blutentnahme des Klägers verfügt. Das gerichtl. Mediz. Institut der Universität Zürich teilte mit Gutachten vom 23. März mit, dass die Prüfung des dem Kläger entnommenen Blutes eine Alkoholkonzentration von 1.6 Promille ergeben habe. Der Gerichtsmediziner glaubt auf Grund dieses Befundes, dass der Kläger jenen Tag mehr als 7 Flaschen Bier getrunken habe.

Die zur Sache einvernommenen Zeugen, welche in der Wirtschaft Grütli anwesend waren, sowie die Wirtstochter stellen übereinstimmend fest, dass der Kläger angetrunken war & die

Gäste ohne jeden Grund anödete oder beschimpfte. Der Kläger selbst kann sich nur mehr sehr teilweise an das Vorgefallene erinnern. An den Beklagten Hans K. kann er sich überhaupt nicht erinnern. Er bestreitet, in der Wirtschaft Grütli oder nach Verlassen der Wirtschaft gelärmt oder die Beklagten beschimpft zu haben.

Der Kläger erklärt, dass die Angeklagten sofort für die Reparatur seines Gebisses aufkommen müssen. Er könne ohne dasselbe nicht essen. Sodann leide er seit jenem Vorfall an nervösen Störungen, sodass er einen Arzt konsultieren müsse. Er bestreitet, dass er mit offenem Messer gegen Hans K. vorgegangen sei, er könne sich an Hans K. überhaupt nicht erinnern. Auf dem Heimweg sei er überfallen und zu Boden geschlagen worden, ohne dass er jemand provoziert hätte. Man habe ihm den Geldbeutel aus der Tasche genommen und gestohlen.

Er wäre fleissig und solid und sorge für eine sehr grosse Familie ohne irgendwelche Unterstützung von behördlicher Seite. Wenn er Verdienste habe, so gebe er allen Verdienst restlos der Familie ab. [...]

Moritz K. erklärt, er habe sich am Tag nach dem Vorfall nach dem Befinden des Klägers erkundigt. Es wurde ihm dann mitgeteilt, dass die Verletzungen nicht gefährlicher Art wären. Er betont, dass er mit dem Kläger nicht Streit hatte und ohne Grund von ihm beschimpft und bedroht wurde.

Hans K. sagt, [...] er wäre vom Kläger ohne Grund provoziert und mit dem offenen Taschenmesser bedroht worden. Der Kläger sei eine streitsüchtige, aggressive Natur. In früheren Jahren sei er berüchtigt gewesen und habe s.Z. mit einem Schlägling eine Person arg misshandelt: zudem vertrinke er seinen Verdienst. Ein solcher Mann gehöre nach Bellechasse und nicht als Ankläger vor Gericht.

in Erwägung:
.....

Die beiden Angeklagten sind im vollen Umfang geständig, den Damnikanten in der Nacht vom 13. März 1938 misshandelt zu haben.

Wenn der Kläger heute glaubhaft machen möchte, er wäre



Im Gasthof Sternen am Etzel, 1920er-Jahre

ruhig und still gewesen, so wird diese Behauptung durch die verschiedenen Zeugen widerlegt. So hat er die heutigen Angeklagten in ihrer Ehre schwer verletzt, indem er ihnen Halunke, Frauensucher u.s.w. und alle möglichen Schimpfworte zurief.

[...]

Der Zeuge Konrad Lienert hörte sogar deutlich die Drohung: „Chum nur, ich hau dir dr Grind ab, ich verstich dich.“

[...]

Es ist die Frage zu prüfen, ob die Angeklagten in Notwehr gehandelt haben.

[...]

Die angedeutet Drohung gegenüber Moritz K. kann aber nicht als ernst und schwerwiegend angesehen werden, denn der Angeklagte ist ihm körperlich überlegen und zudem war der Kläger damals schwer betrunken. Von einer Notwehr kann hier nicht gesprochen werden. Aehnliche Gründe führen zur Ablehnung des Notwehrbegriffes auch bei Hans K. Letzterer ist dem Damnikanten nachgesprungen um sich zu rächen.

[...]

Der ganze Vorfall hätte vermutlich dadurch vermieden werden können, wenn dem Damnikanten anlässlich der zweiten Rückkehr in das Restaurant Grütli kein Alkohol mehr verabfolgt worden wäre. Die Wirtstochter gibt selbst zu, bemerkt zu haben, dass der Damnikant „angestochen“ und voll „Gift“ gewesen sei. Er beschimpfte alle Gäste. Zudem geniesst er, wie das Gericht erfahren konnte, bezüglich der Solidität nicht den besten Ruf. Letzterer Umstand dürfte der Wirtstochter wohl auch bekannt gewesen sein. In einem solchen Fall hätte der angetrunkene und lästige Gast des Lokals verwiesen werden müssen.

[...]

und erkannt:

.....

Moritz K. und Hans K. werden der vorsätzlichen Körperver-

letzung gemäss § 78 Luz. Pol. Strafgesetz für schuldig erklärt.

Moritz K. wird mit einer Geldbusse von Fr. 30.- und Hans K. mit einer solchen von Fr. 40.- belegt.

Die Verurteilten tragen unter Solidarhaft die Gerichtskosten im Betrag von Fr. 107,15

65. Das Bezirksgericht Einsiedeln
vom 18. September 1940

Der Beklagte und der Kläger trafen sich am Sonntag, den 11. Februar 1940 abends in der Wirtschaft „zum Konsum“ in Gross-Einsiedeln. Nach Schluss der Polizeistunde verliessen beide die Wirtschaft. Zu ihnen gesellte sich noch Dominik O. Der Angeklagte und Dominik O. machten sich auf den Heimweg, als ihnen der Kläger folgte. Letzterer wollte die Tochter des Beklagten besuchen, da er hoffte, mit ihr Bekanntschaft anknüpfen zu können. Der Beklagte forderte indess den Kläger auf, nach Hause zu gehen, da er dessen Bekanntschaft mit seiner Tochter nicht dulde. Gleichwohl folgte der Kläger dem Beklagten, vor dessen Haus angelangt, lud der Beklagte den Dominik O. zu einem Kaffee ein, in der Absicht, auf diese Weise den Kläger leichter los zu werden. Auch der Kläger durfte mit ins Haus gehen. Der Angeklagte weckte die Tochter Anna, die bald schwarzen Kaffee und Esswaren auftrug.

Ungefähr 03.00 Uhr ersuchte der Beklagte den Kläger mit ihm in die Küche zu gehen. Was die beiden dort miteinander sprachen & was sich dort zutrug, konnte im Untersuchungsverfahren nicht genau festgestellt werden. Sicher jedoch ist, dass sich das Gespräch auf die Tochter Anna bezog & dass die beiden deswegen in Streit gerieten. Der Kläger kehrte hierauf in die Wohnstube zurück und setzte sich auf die Ofenbank. Er wurde dann vom Angeklagten aufgefordert, das Haus sofort zu verlassen. Als dieser dieser Aufforderung nicht sofort nachkam, holte der Beklagte in der Küche einen Stecken. Zu diesem Zwecke zerbrach er einen Besenstiel und kehrte mit diesem in die Stube zurück. Ohne weitere Veranlassung schlug er auf den Kläger los, bis er stark blutete und eine Zeit lang bewusstlos war. Als er sich ein wenig erholt hatte, verliess der Kläger die Wohnung und fiel beim Verlassen des Hauses die Stiege hinunter. Er begab sich dann zu Verwandten, welche ihn auf einen Schlitten betteten und ins Gasthaus zum Schäfi brachten. Von hier aus wurde das Bezirksamt benachrichtigt, worauf er in die Krankenabteilung des Armenhauses gebracht wurde. Der ärztliche Untersuch ergab Folgendes: über dem rech-

ten Wangenknochen befand sich eine grössere Quetschwunde mit einem Bluterguss, der später eiterte. Ueber dem rechten Mundwinkel ist eine dreiangelförmige Hautrisswunde von einem cm Länge, von einem harten Gegenstand herrührend. Am rechten Auge sind beide Lider blutunterlaufen, geschwollen und konnten einige Tage nicht geöffnet werden. Auf der rechten Seite ist unten und oben je der zweite Schneidezahn abgebrochen. An beiden Augäpfeln zeigte sich seitlich ein Bluterguss, als Zeichen eines stattgehabten Schädelbasisbruches. Die ersten Tage hatte der Kläger auch Nasenbluten. Die Diagnose lautete auf: Schädelbasisbruch, Quetsch- und Risswunden an der rechten Wange, Verlust zweier Schneidezähne. Der Kläger war vom 12. Februar bis zum 11. März ganz arbeitsunfähig. Seither konnte er teilweise die Arbeit aufnehmen, klagte aber noch über Kopfschmerzen. Wie lange diese teilweise Arbeitsunfähigkeit noch dauern wird, ist nicht vorauszusagen. Auch über die Frage eines bleibenden Nachtheiles kann noch nicht entschieden werden (Akt. 4).

Vor Schranken erklärte der Angeklagte, dass er den Kläger gewarnt habe, in sein Haus zu kommen. Als er mit ihm in der Küche verhandelte, soll letzterer gesagt haben: wenn ich mit dem Mädchen eins bin, „so soll mir der Alte am Arsch lecken“. Diese Worte habe er als schwere Provokation aufgefasst, wäre zornig geworden und habe deshalb den Kläger misshandelt. Der bezirksgerichtliche Antrag könne er auf keinen Fall annehmen & er werde sich vor höheren Gerichten Recht verschaffen.

in Erwägung gezogen
.....

Den Akten und im besonderen dem ärztlichen Zeugnis muss entnommen werden, dass der Beklagte sein Opfer brutal und grausam behandelt hat. Die Verletzungen waren derart schwer, dass der Fall sehr leicht krimineller Natur geworden wäre. [...]

Auch wenn eine Provokation zugestanden werden mag, so rechtfertigt diese in keiner Art und Weise das Vorgehen des Beklagten.

Es ist gerichtsnotorisch, dass der Beklagte im angetrunkenen Zustand sehr grob wird.

[...]

Gerade in Kenntnis seines Charakters hätte er vorsichtiger handeln sollen und auf alle Fälle den Kläger nicht noch bewirten und in sein Haus aufnehmen sollen.

Charakteristisch ist auch seine heutige Stellungnahme vor Schranken. Er muss wohl zugeben, den Kläger schwer misshandelt zu haben, er glaubt aber, dass diese Handlungsweise richtig wäre & er droht ihm noch heute, wegen dieses Gerichtsfalles mit ihm abrechnen zu müssen.

Bei der Strafzumessung ist von der Schwere des vorliegenden Falles auszugehen. Dabei soll mit der Strafe nicht bloss eine Vergeltung (punitur quia peccatum est) sondern eine Prävention (punitur ne peccatur) erreicht werden. Die Strafe soll bessernd und sichernd wirken und deshalb nimmt das Gericht von einer Geldbusse Umgang & verfällt eine Gefängnisstrafe. Dieser Standpunkt rechtfertigt sich auch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Angeklagten.

Er hat sich wohl im besondern zu dieser Tat hinreissen lassen, weil der dem Alkohol zu stark zugesprochen hatte. Auch ist dem Gericht bekannt, dass er recht oft dem Alkohol frönte und deshalb die Familie vernachlässigt. Zur Hauptsache dürfte daher dieses Vergehen auf Trunksucht zurückzuführen sein.

[...]

Er wird mit acht Tagen Gefängnis bestraft.

Der Besuch von Wirtschaften und der Bezug von geistigen Getränken bei Kleinverkäufern wird ihm für die Dauer eines Jahres, beginnend mit Inkrafttreten dieses Urteils, verboten.

66. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 7. März 1939

betreffend

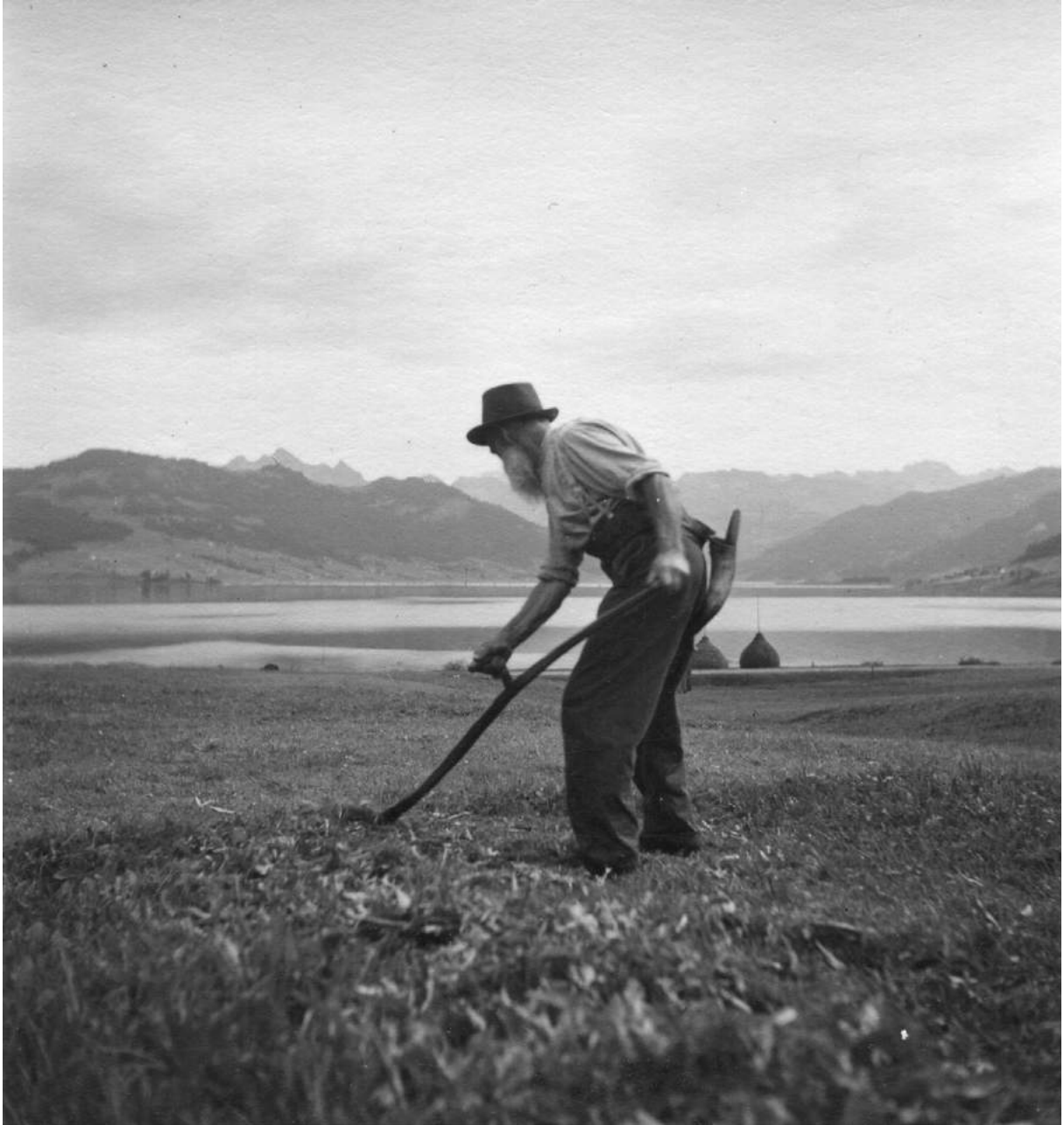
Einfache Unzucht
.....

[...]

Vor Schranken verlangt der Angeklagte von den Richtern ein milders Urteil, weil er als Landwirt unter der herrschenden Krisis schwer zu leiden habe. Eine event. hohe Busse könnte er nicht bezahlen.

Und erkannt
.....

1. Die Angeklagten werden der einfachen Unzucht schuldig erklärt.
2. Der Angeklagte wird mit Fr. 120.- und die Angeklagte mit Fr. 70.- Geldusse bestraft.
3. Die Verurteilten tragen die Untersuchungs- und Gerichtskosten mit Fr. 43.25 unter solidarischer Haftbarkeit.



Heuet in der Roblosen, um 1937

67. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 9. Januar 1941

Orlando José de la Mota, von Morelia (Mexiko), zuletzt wohnhaft gewesen in Brüssel, Händler, vorbestraft

Der Beklagte Orlando Josef, von Morelia zuletzt wohnhaft in Belgien, bequemt sich anlässlich des Schlussverhöres zu einem Geständnis. Er behauptet allerdings er habe die damals 17 jährige N. für ca. 20 Jahre alt gehalten. [...] Er bitte um Nachsicht, da er schon viel bezahlen musste.

Der Beklagte ist geständig. Eine Anrechnung der Untersuchungshaft von 2½ Monaten kommt nicht in Frage, da er diese durch sein hartnäckiges Leugnen selbst verschuldet hat. Von einer Gefängnisstrafe wird Umgang genommen, da das Mädchen die im Gesetz vorgesehene Altersgrenze, es war 17 Jahre alt, fast erreicht hat, zudem hat sich N. ohne zögern und sogar gegen Entgelt hingeeben.

1. [...]
2. Orlando Josef [...] wird gemäss § 148 Luzerner Polizeistrafgesetz mit Fr. 30.- gebüsst. [...]
3. Er trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 41.-
4. Mitteilung an Orlando Josef, Bezirksamt Einsiedeln, zwecks Vollzug, Staatsanwaltschaft Schwyz, Zentralpolizeibureau Bern zwecks Eintragung im Strafregister und Fremdenpolizei.

68. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 25. August 1941

betreffend

Schuldhaftes Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes
.....

1. [...]
2. [...]
3. Mit gutem Willen wäre es ihm möglich, diese Steuer zu entrichten. [...] Der Richter kommt deshalb zur Ueberzeugung, dass in solch schweren Zeiten ein strengeres Strafmass angewandt werden muss.

Und erkennt:
.....

1. [...]
2. Er wird mit zehn Tagen Gefängnis bestraft.
3. Er hat die erlaufenen Gerichtskosten im Betrag von Fr. 25.55 nebst den Publikationskosten des Amtsblattes zu bezahlen.

69. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 24.3.1942

betreffend

Einfache Unzucht
.....

[...]

Vor Schranken macht der Angeklagte die Bemerkung, dass das Delikt der einfachen Unzucht nach neuem Strafrecht nicht mehr geahnet werden könne. Das Gericht ist der Ansicht, dass der Tatbestand der einfachen Unzucht nicht Gegenstand des Bundesgesetzes ist, dass aber der Kanton die Kompetenz besitzt, diesen Tatbestand als Uebertretung zu qualifizieren und mit Strafe zu bedrohen. [...]

Und erkennt:
.....

- 1) [...]
- 2) Die beiden Angeklagten werden mit je Fr. 20.- gebüsst.
- 3) Die beiden Verurteilten tragen unter solidarischer Haftbarkeit die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 59.30.

betreffend

Einfache Unzucht
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

1. Die Angeklagte verliess Mitte April d.J. die elterliche Wohnung, angeblich nach einem Wortwechsel mit dem Vater. Sie traf in Ibach, den Angeklagten, ihren in Einsiedeln wohnenden Verwandten, mit dem sie sich zu seiner ebenfalls in Einsiedeln wohnhaften Mutter begab. Der Angeklagte und seine Mutter benützten den gleichen Schlafraum. Nach übereinstimmenden Aussagen weigerte sich die Mutter, ihr Bett, das schmaler war, dem Sohne zur Verfügung zu stellen, damit die breitere Schlafstätte gemeinsam von der Mutter und der Angeklagten hätten genutzt werden können. So schliefen die beiden Beklagten im gleichen Bett und es kam zwischen ihnen während eines Monats sehr oft zu [...]
2. [...] Sie haben, ohne miteinander verheiratet zu sein, in einer Wohnung wie Eheleute zusammengelebt. Sie haben sich deshalb des Konkubinats gemäss § 16 EG zu STGB schuldig gemacht.
3. Die Strafe besteht in Haft oder Busse. Die Angeklagte befand sich 6 Tage in Untersuchungshaft, der Angeklagte einen Tag.

und erkannt:
.....

1. [...]
2. Unter Berücksichtigung der erstandenen Untersuchungshaft wird der Angeklagte mit Fr. 70.- und die Angeklagte mit Fr. 20.- bestraft.

71. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 16.12.1942

betreffend

Einfache Unzucht
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

Mit dem Schlussbericht vom 26.11.1940 beantragt das Bezirks-
samt die Angeklagten O.R & O.E. wegen einfacher Unzucht zu
bestrafen.

[...]

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 30.10.1941 i.S.L.c.O.,
sowie vom 15.5.1942 i.S. Marie X. hat der Kassationshof
ausgesprochen, dass die Kantone nicht befugt sind, einen
bestimmten Tatbestand als Uebertretung zu erklären, wenn
er nicht vom eidgenössischen Recht unter Strafe gestellt
ist. Der Kassationshof hat hinsichtlich der gewerbsmässigen
Unzucht Lücken im Titel des STGB über strafbare Handlun-
gen gegen die Sittlichkeit verneint und die Zuständigkeit
der Kantone, sie als Uebertretung unter Strafe zu stellen,
ausgeschlossen (BGE 68 4 40) Das hat natürlich a fortiori
von der einfachen Unzucht zu gelten. Es ist „nicht denkbar,
dass der eidgenössische Gesetzgeber zwar die gewerbsmässige
Unzucht straffrei lassen, dagegen die Bestrafung der ein-
fachen Unzucht den Kantonen vorbehalten wollte“ (Entscheid
vom 30.10.42 Nr.93)

und erkannt:
.....

Die Strafklage gegen O.R. und O.E. wird abgeschrieben und
ad acta gelegt.

Die Untersuchungs- und Gerichtskosten fallen zu Lasten des
Bezirktes.

72. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 15.2.1943 hat

betreffend

Diebstahl
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

- 1) Am 22. Januar 1943 befand sich der heutige Beklagte in Begleitung eines J.D. auf dem Horgenberg. In den dortigen Wirtschaften wurde wacker dem Alkohol zugesprochen. Gegen 15.00 Uhr zogen Beide gegen das Dorf. In der Nähe des Schulhauses wollten beide Hunger gespürt haben. Sie kamen auf den Gedanken, im Schulhaus Schülern die Rucksäcke nach Esswaren zu untersuchen. Zu diesem Zwecke begab sich der Beklagte in den 3. Stock des neuen Schulhauses und machte sich an einem Rucksack zu schaffen. In diesem Moment will er Schritte vernommen haben, weshalb er den Rucksack mit sich nahm und fortsprang. Erst bei seiner Verhaftung will er erfahren haben, dass sich in demselben eine Mappe und Schulbücher befanden. Die entwendeten Sachen gehörten dem Sekundarschüler Daniel Fuchsli, Gross, sie wurden vom ihm auf Fr. 45.- bewertet & konnten ihm wieder zurückgegeben werden.
- 2) [...] Für die Beurteilung fällt erschwerend in Betracht, dass der Beklagte bereits 4 mal vorbestraft ist. Eine bedingte Verurteilung kommt deshalb nicht in Frage.

und erkannt
.....

- 1) Der Beklagte wird des Diebstahls im Sinne von Art. 137 STB schuldig gesprochen.
- 2) Er wird zu 25 Tagen Gefängnis - wovon 12 Tage durch Untersuchungshaft getilgt sind - bestraft.

73. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 15.2.1943

betreffend

Veruntreuung, Betrug und Verweisbruch
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt:
.....

- 1) Der heutige Beklagte trat am 18.12.1942 beim Kläger als Hilfsarbeiter ein. Er erhielt pro Tag Fr. 5.- als Lohn, nebst Kost und Logis. Am 27.12.42 begab sich der Kläger nach Galgenen und liess den Beklagten allein zu Hause. Dieser hatte ihm die Ziegen zu besorgen. Der Kläger hatte dem Beklagten erlaubt, über die Feiertage sein Fahrrad zu benutzen. Er überliess dem Beklagten überdies auf seinen Wunsch hin eine Kleidung, da derselbe nur abgetragene, schlechte Werktagkleider zu Verfügung hatte. Als der Kläger am Sonntag nach Weihnachten nach Willierzell zurückkam, war der Beklagte nicht mehr anwesend. Da der Letztere nicht mehr zurückkehrte, erstattete der Kläger Strafklage wegen Unterschlagung und Diebstahl. Der Beklagte wurde polizeilich ausgeschrieben. Am 19.1.43 traf der Kläger den Beklagten in Pfäffikon SZ und von diesem zur Rede gestellt, erklärte der Beklagte, das Fahrrad einem Knecht in der Weberrüti-Samstagern für Fr. 80.- verkauft zu haben. Der Kläger nahm den Beklagten nach Einsiedeln und übergab ihn hier der Polizei. [...] Der Kläger zog die Strafklage wegen Diebstahl einer Kleidung zurück, da er diese vom Beklagten zurückerhielt. Am 23.1.1943 übermittelte die Bezirksanwaltschaft Horgen dem Bezirksamt die Akten gegenüber dem Beklagten wegen Betrug und Bruch der Kantonsverweisung im Sinne von Art.350 STGB mit dem Gesuch, dieses Delikt mit der anhängigen Strafklage wegen Unterschlagung zu beurteilen. Der Knecht in Samstagern stellt gegenüber dem Beklagten Strafklage wegen Betrug, weil er unter unwahren Angaben das Fahrrad offerierte, ihn dadurch zum Kauf veranlasst und deswegen um den

Betrag von Fr. 40.- geschädigt wurde.

- 2) Der Beklagte wurde gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich von 21.10.1937 aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft und es wurde ihm gleichzeitig die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeden Aufenthalt in demselben ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktion des Armenwesens des Kts Zürich untersagt. Nachdem der Beklagte, wie einwandfrei festgestellt wurde, am 18. & 19.1.1943 - zum Zwecke des Fahrradverkaufs - ohne Erlaubnis das Gebiet des Kantons Zürich betreten hatte, stellte die Bezirksanwaltschaft Horgen gegenüber dem Genannten Strafklage wegen Bruch der Kantonsverweisung.
- 3) [...]

in Erwägung gezogen:
.....

- 1) [...]
- 2) [...]
- 3) [...]
- 4) [...]
- 5) [...]

und erkannte:
.....

- 1) [...]
- 2) [...]
- 3) [...]
- 4) Der Verurteilte wird mit 30 Tagen Gefängnis - wovon 28 Tage durch die Untersuchungshaft erstanden sind - bestraft.
- 5) [...]
- 6) Er trägt die Untersuchungs- & Gerichtskosten mit Fr. 145,85.

74. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 24.8.1943 hat

betreffend

Uebertretung von Art. 261 & Diebstahl
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

- 1) Der heutige Beklagte, Landarbeiter wurde am 24. Januar 43 von der hiesigen Polizei verhaftet, weil er im Verdacht stand, an jenem Morgen in der Vorhalle der Kirche im Frauenkloster „Au“ die Notdurft verrichtet zu haben. Nach hartnäckigem Leugnen & nach verschiedenen Einvernahmen gestand er endlich am 15.3.43 vor Bezirksamt die Tat.
- 2) Im Verlaufe des Untersuches stellte sich heraus, dass der Beklagte arbeitslos war. Er trieb sich in Einsiedeln und Umgebung herum & konnte sich über den Besitz verschiedener Gegenstände nicht rechtmässig ausweisen. [...] Während der Untersuchung gelang es dem Bezirksamt, dem Beklagten zwei Fahrrad-Diebstähle nachzuweisen. [...]
- 3) Der Beklagte gibt den Diebstahl beider Fahrräder zu. Er ist geständig, die Velos verkauft und den Erlös für sich verwendet zu haben. Auch vor Schranken gibt er die Diebstähle zu. Er bestreitet, arbeitslos gewesen zu sein. Er habe die Diebstähle aus Rache ausgeübt und zwar deswegen, weil er anlässlich der letzten Verurteilung eine zu hohe Strafe erhalten habe und nach Verbüsung der Strafe für kurze Zeit arbeitslos wurde. [...]
- 4) Wer einen Ort, der für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus böswillig verunehrt, macht sich gemäss Art. 261 STG Abs.3 strafbar. Die Voraussetzungen dieses Artikels sind erfüllt. Dass der Beklagte böswillig gehandelt hat, muss nicht näher mehr begründet werden. Die gemeine Gesinnung des Beklagten ergibt sich auch aus dem Umstand, dass er im Frauenkloster „Au“ während längerer Zeit unentgeltlich das Morgenessen einnehmen konnte.

Irgend ein Hass gegen die Insassen des Klosters hatte der Beklagte, nach seinen eigenen Aussagen nicht, um so unverständlicher ist es, wenn er diese Almosen mit derartigem Undank und böswilliger Verunreinigung quittiert.

5) [...]

6) Der Beklagte ist wegen Diebstahl und Betrug bereits fünfmal vorbestraft. Die gegen ihn ausgefällten Strafen machen auf ihn gar keinen Eindruck. Denn am 7.12.1942 wurde er, nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Schwyz auf freien Fuss gesetzt und bereits am 28.12.42 entwendete er schon wieder ein Fahrrad, also nach 3 Wochen wird er wieder rückfällig. Weder im Untersuchungsverfahren, noch vor Schranken zeigt er Reue, im Gegenteil erhält das Gericht den Eindruck, dass es sich hier um einen unverbesserlichen, verstockten und renitenten Burschen handelt. Was ihm nicht nachgewiesen werden kann, leugnet er konsequent. Im Lügen ist er stark und er sucht darin sein Heil, indem er hofft, mangels an Beweisen nicht bestraft zu werden. Wie im bezirksamtlichen Untersuch festgestellt werden konnte, fordert er andere Arrestanten auf, bei Einvernahmen die Unwahrheit zu sagen, bzw. einfach alles abzuleugnen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass er einen unwiderstehlichen Hang zu Vergehen, zur Liederlichkeit und Arbeitsscheu bekundet. Eine noch so lange Freiheitsstrafe würde eine recht ungenügende Sicherung der Gesellschaft bedeuten. Art.42 STG muss deshalb angewandt werden. An Stelle der Freiheitsstrafe muss eine Verwahrung treten und zwar auf unbestimmte Zeit. [...]

Und erkennt:
.....

1) Der Beklagte, [...]

2) [...] wird mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.

3) An Stelle der ausgefällten Freiheitsstrafe wird der Verurteilte auf unbestimmte Zeit in eine geeignete Anstalt verwiesen. [...]

4) Der Verurteilte trägt die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr. 262,60.

75. Das Bezirksgericht Einsiedeln vom 8.10.1943

betreffend

Milchfälschung
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

- 1) Die Urschweizerische Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Brunnen stellte am 14.8.1943 gegen den Angeklagten Strafklage wegen Milchfälschung.
- 2) [...]
- 3) [...]
- 4) [...]
- 5) Strafschärfend wirkt dagegen der Umstand, dass es sich hier um eine Fälschung von Lebensmittel handelt, welche allgemein benötigt werden und für die Volksernährung von grösster Bedeutung sind. Gerade in diesen Zeiten der Kriegsversorgung des Landes kann es der Richter nicht verstehen, dass ein Bauer ein Lebensmittel von solcher Bedeutung verfälscht. Er kann nicht umhin, den Grund dieses Handelns in Gewinnsucht zu suchen. Um so verwerflicher ist dann das Verhalten. Endlich wirkt sich das hartnäckige Leugnen sowohl vor Bezirksamt als auch vor Schranken recht ungünstig aus.

und erkannt:
.....

- 1) [...]
- 2) Der Verurteilte wird mit Fr.150.- gebüsst.
- 3) Das Urteil wird gemäss Art. 47 leg.cit. einmal im Amtsblatt des Kts Schwyz auf Kosten des Verurteilten veröffentlicht.
- 4) Der Verurteilte trägt die erlaufenen Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrag von Fr.118.35.

betreffend

Diebstahl
.....

In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....

1) [...]

2) [...]

3) [...] Straferschwerend ist der Umstand, dass der Angeklagte mehrfach vorbestraft ist. Wie leicht und ohne Hemmungen er sich gegen die Rechtsnorm vergehen kann, zeigt die Tatsache, dass er am Tage der Gefängnisentlassung bereits wiederum einen Diebstahl begeht! Eine Freiheitsstrafe macht ihm demzufolge gar keinen Eindruck. Er benützt die erste, beste Gelegenheit um ein Delikt zu begehen! [...] Er wurde zweimal wegen Ungehorsam, 5 mal wegen Eigentumsdelikten & einmal wegen Landstreicherei und Bettel bestraft. Ein Verbrechen hat er nie begangen, er ist also kein „Gewohnheitsverbrecher“ [...] Der Beklagte scheint ein liederlicher, haltloser Bursche zu sein. Es mag zutreffen, dass er infolge seiner Krankheit zum Bettel kam, dagegen ist dies kaum die Ursache für die Liederlichkeit. Er bedarf eines Beistandes, der für ihn in erster Linie eine geeignete Arbeitsstätte sucht, der ihm behilflich ist, dass er sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen kann & der ihm mit Rat und Tat beistehen kann. Er muss erst zur Arbeit erzogen werden. Auf diese Weise wird es möglich sein, ihn von der liederlichen Laufbahn wegzubringen & sofern ein guter Wille auf Seiten des Beklagten vorhanden ist, zu einem brauchbaren Menschen bilden. Dies ist auch Zweck der Strafe.

77. Das Bezirksgericht hat in seiner Sitzung Einsiedeln vom 16. Mai 1945

betreffend

Konkubinat
.....

*In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
.....
gezogen:
.....*

- 1) [...] Die polizeiliche Untersuchung ergab, dass die heutigen Beklagten wie Eheleute zusammen lebten. Die in der Nacht vom 4./5. Januar 1945 durchgeführte Kontrolle der Polizei ergab, dass S. & K. im gleichen Bett schliefen, während die Mutter gezwungen war, auf dem Sopha in der Stube zu schlafen(!).
- 2) [...] Straferschwerend für den Beklagten fällt in Betracht, dass er das Delikt beging, als er noch nicht rechtskräftig geschieden war. [...] Wie den Akten zu entnehmen ist, genießt er keinen guten Leumund, er wird als liederlicher leichter Mensch geschildert, dem jegliches Pflichtgefühl abgeht. [...] Er ist indessen nicht vorbestraft. Die Beklagte ist ebenfalls nicht vorbestraft. Dagegen genießt auch sie keinen guten Leumund. Seit ihrem 16. Altersjahr hatte sie mit vielen Männern Bekanntschaften. In sexueller Hinsicht ist sie hemmungslos. Sie muss als sittlich stark gefährdet betrachtet werden, besonders wenn man ihr Alter, - sie ist heute 19 Jahre alt - berücksichtigt. Die Familienverhältnisse sind recht ungünstig. Es scheint, dass sie zu Hause machen darf, was ihr gefällt, sonst würde nicht die Mutter auf dem Sopha schlafen, damit ein ganz fremder Mann mit der Tochter zusammenschlafen kann! Die Mutter scheint weder Autorität, noch genügend Einsicht zu haben, um eine richtige Erziehung zu gewährleisten. Die Unterstellung unter Schutzaufsicht erscheint dem Gericht als dringend geboten. Die Beklagte arbeitet gegenwärtig auf Torffeldern. Diese



Torfstecher, um 1930

Arbeit dürfte für das sittlich stark gefährdete Mädchen recht ungünstig sein.

Und erkannt:
.....

1. [...]
2. Der Beklagte wird zu 8 Tagen Haft bedingt verurteilt. Die Beklagte wird zu 8 Tagen bedingt verurteilt. Beiden Verurteilten wird eine Probezeit von 3 Jahren auferlegt.
3. Die Verurteilte wird unter Schutzaufsicht gestellt. [...]
4. Die Verurteilten tragen die Untersuchungs- und Gerichtskosten. Diese betragen Fr. 122.35. Hierfür haften sie solidarisch.

78. Das Bezirksgericht in seiner Sitzung Einsiedeln
vom 16. Mai 1945

betreffend

Konkubinät
.....

Straferschwerend muss bei dem Beklagten berücksichtigt werden, dass er infolge eines Scheidungsurteils ein Eheverbot hat.

[...]

Die Beklagten geben das Delikt ohne weiteres zu. Auch vor Schranken machen sie keinen Versuch, die Sache zu verdecken. Der Angeklagte macht geltend, dass er infolge gerichtlichen Eheverbotes die Beklagte nicht heiraten könne. Sobald das Eheverbot dahinfalle, werde er sie heiraten. Er sorge schon für sie & ihr Kind. Die Beklagte deponierte, dass sie die Wohnung gemietet und den Beklagten zu sich genommen habe, weil er zu Hause kein Heim mehr hatte. Beide Beklagten wünschen, dass sie vom Gericht die Erlaubnis erhalten, in Zukunft zusammen zu leben (!) oder dann dass das Eheverbot aufgehoben würde.

[...]

Beide vertraten vor Schranken die Ansicht, nach ihrer Verteilung zusammen leben zu dürfen. Diese Meinung ist irrig. Der Beklagte hat die Wohnung der Beklagten zu verlassen. Falls dieser Anordnung nicht nachgelebt wird, so muss die polizeiliche Trennung vorbehalten bleiben.

Und erkannt:
.....

1. Der Verurteilte wird zu 8 Tagen Haft verurteilt, die Verurteilte wird mit Fr. 30 Fr gebüsst.
2. Die Kosten betragen 93.25.

79. Bezirksgericht in seiner Sitzung Einsiedeln
vom 4. Juli 1945

betreffend

Veruntreuung, Raubversuch und Raub
.....

Kläger: Jugendrichter des Kantons Schwyz, Kreis II
.....

1. [...]

2. Der Beklagte trat am 1. Januar 1945 bei Moog-Rupp, Bäckermeister, [...] Basel als Ausläufer eine Stelle an. Er bezog nebst freier Station einen Monatslohn von Fr. 80.--. Er hatte an die Kunden des Geschäfts Brot usw. zu vertragen und dasselbe gleich einzukassieren. Auf der Tour eignete er sich Kundengelder an, nach Angaben des Meisters Fr. 83.13, nach Angaben des Angeschuldigten zwischen Fr. 50.-- bis Fr. 60.--. Der Beklagte gibt die Verfehlung zu, er begründet sie damit, dass er sozusagen keine Kleider besessen, nur das, was er auf dem Leib trug und mit dem bescheidenen Monatslohn nicht habe auskommen können. In den 4 Monaten seiner Anstellung habe er gesamthaft Fr. 237.-- bezogen und Fr. 209.-- für Kleider & Wäsche ausgegeben. (vergl. Akt. 2). Trotzdem Bäckermeister Moog um die Veruntreuung wusste, behielt er den Ausläufer und verrechnete die Entwendungen am Monatslohn. Moog hat auf eine Entschädigungsforderung ausdrücklich verzichtet.

3. Die ständige Geldnot, in der sich der Angeklagte dauernd befand, führte zum Raubversuch in der Papeterie an der Ambergstrasse. Samstag, den 21.4.45 um 14.15 betrat er den Laden der Huggenberg, und verlangte Rauchwaren, obschon er wissen musste, dass in diesem Geschäft keine verkauft werden. Er verliess das Geschäft ohne Drohung. Um 16.00 Uhr kehrte er abermals in den Laden ein und

erbat sich die Wechslung einer 20er Note, die er indess nicht besass. Er zog eine doppelläufige Pistole aus der Rocktasche und richtete sie gegen die Ladenbesitzerin, um damit seinem Begehren auf Aushändigung der 4 mal 5er Noten vermehrten Nachdruck zu verschaffen. Diese liess sich aber nicht erschrecken und eilte nach der hinteren Türe, um die Polizei zu rufen. Darauf suchte der Angeklagte durch die Vordertüre das Weite!

In der Einvernahme erklärte er, die Pistole sei nicht geladen gewesen, er besitze auch keine Munition, er habe die Frau nur erschrecken wollen, damit sie ihm eher das Geld gebe.

Der Untersuch ergab, das es sich um eine defekte 6mm Flobertpistole mit Doppellauf handelt, die nicht mehr verwendungsfähig ist. Sie wurde später im Brunnen an der Ecke Bläsiring/Hammerstrasse gefunden, wohin sie später der Angeklagte geworfen hatte. Die Waffe wird dem Gericht vorgelegt.

4. Am gleichen Tag, am 21.4.45 um 22.30 Uhr versuchte er sein Glück vor dem Restaurant Pusterla an der Ambachstrasse 14. Er verlangte von dem 61 jährigen Herrn Neumann auf der Strasse, dass er ihm Fr. 5.- wechsele, die er natürlich wiederum nicht besass.

Während Neumann dem Wunsch nachkam und das Kleingeld auf die Hand zählte, riss ihm der Angeklagte den Geldbeutel aus der Hand und entflo. An seiner Verfolgung beteiligten sich 3 Sekuritaswächter und zwei von einer Frauensperson herbeigerufene Soldaten. Es setzte in den dunklen Gärten der Umgebung eine wilde Verfolgungsjagt ein, bis der Angeklagte von einem Soldaten in einem Garten gestellt werden konnte. Der Angeklagte setzte sich mit erhobenem eisernem Gartenstuhl zur Wehr, in der Absicht, diesen niederzuschlagen. Sdt Armin S. riss in dieser Situation sein Bajonett heraus und schlug dem Angeklagten zweimal den Knauf auf den Kopf, worauf dieser ohnmächtig zusammensank. Der militärische Untersuch hat erhärtet, dass die zwei Soldaten nicht mutwillig in die Auseinandersetzung eingriffen & dass vor allem Sdt Armin S. in Notwehr gehandelt hat. Sie wurden als straffrei erklärt.

Der Ohnmächtige wurde dann von 2 Polizisten ins Bür-

gerspital eingeliefert. Dr. Schaffner vom Bürgerspital erklärte zuerst, die Verletzungen seien ziemlich ernsthafter Natur. Am 22. Mai 1945 bescheinigte dann der Gerichtsarzt, dass ein Schädelbruch oder eine Knochenverletzung nicht vorliege und keine Nachteile zu befürchten seien. Die Arbeitsunfähigkeit [...] dauerte 2 bis 3 Wochen. Der geraubte Geldbeutel enthielt Fr.16.15. Geldbeutel & Geld konnten beigebracht werden.

5. Vor Schranken gibt der Beklagte die ihm vorgeworfene Delikte ohne weiteres zu. Zu seiner Verteidigung bringt er nichts vor.

In Erwägung gezogen

.....

1. [...]
2. [...]
3. Der Angeklagte hatte zur Zeit der Delikterfüllung das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt. Es kommen deshalb die Art.85 & ff StGB zur Anwendung.
Aus der Schilderung des Jugendrichters ergibt sich, dass der Angeklagte sittlich verwahrlost ist, seitdem er auf Stellen war. Er ist auch teilweise durch schlechte Kameraden verdorben worden. Es ist dringend nötig, den Burschen durch eine straffe Erziehung auf bessere Wege zu bringen.

und erkannt:

.....

1. Der Angeklagte wird folgender Delikte schuldig erklärt: der Veruntreuung im Sinne von Art.140 StGB des Raubversuches im Sinne von Art.139 in Verbindung mit Art.21 StGB des Raubes im Sinne von Art.130 StGB.
2. Er wird in eine katholische Erziehungsanstalt gemäss Art.91 StGB eingewiesen.

80. Das Bezirksgericht hat in seiner Sitzung Einsiedeln vom 13. Juli 1945

betreffend

Vornahme unzüchtiger Handlungen
.....

*In tatsächlicher Hinsicht festgestellt und in Erwägung
gezogen:*
.....

- 1) [...] nachmittags begab sich der Beklagte in den Wald ob dem sogen. Wasserhüsli in Einsiedeln angeblich um Holz zu sammeln. Er traf dabei X.W., welcher sich auf eine Bank gesetzt hatte. Während er mit diesem ins Gespräch kam, sah er von unten herauf zwei Frauenpersonen kommen. Er ging deshalb von W. weg und begab sich hinter eine Tanne an den Weg, auf welchem die beiden Frauenpersonen kommen mussten. Als diese an ihm vorbeigingen, verliess der Beklagte das Versteck und zeigte sich in entblösstem Zustande den beiden Frauen, [...] Die beiden Frauen sprangen zurück und sehen den Unbekannten durch den Wald hinabspringen, offenbar in der Absicht, ihnen neuerdings den Weg zu versperren. [...]
- 2) [...] Dem Polizeiposten wurde gemeldet, dass der Beklagte ähnliche Handlungen vor Fräulein Brunhilde Z. und Fräulein Paulette L. im Klosterwald am 23.3.1945 vornahm. Nachdem auch diese Handlung nicht zum gewünschten Ziele führte, belästigte der Beklagte die beiden Fräuleins nicht weiter.
- 3) Nach anfänglichem Leugnen gab der Angeklagte die geschilderten Tatbestände zu. [...]

In Erwägung gezogen:
.....

- 1) Die Strafe für dieses Verhalten lautet gemäss Gesetz

auf Gefängnis. Bei der Strafzumessung ist zu beachten, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist. Dagegen fällt erschwerend in Betracht, dass er die gleiche Handlung vor verschiedenen Personen zweimal vorgenommen hat. Der Angeklagte ist unsteter Charakter, der sittlich verdorben ist. Er gilt als Faulenzer, als arbeitsscheuer Bursche. [...] Seine Arbeitsscheue leistet seinen unsittlichen Gedankengängen Vorschub. Er wird deshalb dieser Rechtswohltat als unwürdig befunden. Durch das Verhalten des Beklagten hat er das öffentliche Schamgefühl wiederholt recht ernsthaft verletzt. Wenn er arbeitsam und fleissig wäre, könnte er nicht an einem Werktag in den Wald gehen und solche Handlungen vornehmen. Er ist liederlich und arbeitsscheu und daher muss Art.43 StGB zur Anwendung kommen. Die Strafe ist aufzuschieben & der Verurteilte muss in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden. Wenn er bis jetzt, vielleicht aus mangelhafter Erziehung, nicht wissen wollte, was jeder Mensch dem öffentlichen Anstand gegenüber schuldig ist, wenn er nicht wissen will, wie man sich an öffentlichen Orten zu verhalten hat, so muss ihm dieses Wissen in einer Arbeitserziehungsanstalt beigebracht werden. Auf diese Weise wird es ihm aber auch unmöglich sein, die Öffentlichkeit mit unzüchtigen Handlungen zu belästigen. Der Verurteilte ist relativ sehr jung & es wird wohl möglich sein, mit rechten Methoden ihn zur Arbeitsamkeit zu erziehen. Gemäss § 110 EG zum StGB muss der Verurteilte in die Zwangserziehungsanstalt eingewiesen werden.

Und erkannt:
.....

- 1) [...]
- 2) Er wird zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Gefängnisstrafe wird indessen aufgehoben und der Verurteilte wird auf unbestimmte Zeit in die kantonale Zwangserziehungsanstalt Kaltbach Schwyz eingewiesen.

Anhang

Preise & Löhne 1914 und 1920

Preise

	<i>Menge</i>	<i>1914</i>	<i>1920</i>
Mehl	1 kg	0.45	0.85
Brot	1 kg	0.35	0.77
Kartoffeln	1 kg	0.10 – 0.20	0.20 – 0.23
Reis	1 kg	0.56	1.50
Teigwaren	1 kg	0.63	1.44
Rindfleisch	1 kg	1.95	5.20
Speck	1 kg	2.50	8.00
Zucker	1 kg	0.47	1.63
Eier	1 Stück	0.33	0.35
Bier - Offenausschank	3 dl	0.15	0.25
Milch	1 l	0.24	0.50
Butter	1 kg	3.90	8.00
Käse	1 kg	2.30	5.00
Äpfel	1 kg		0.25 – 0.37
Kaffee	1 kg	5.20	8.00
Obstbrand	1 l	1.40 – 3.30	2.80 – 7.00
Steinkohle	100 kg	6.50	25.25
Briketts	100 kg	4.65	17.25
Tannenholz	1 Ster	16.60	37.50
20er Goldvreneli	1 Stück	20.00	20.00

Verzinsung einer Obligation Bundesanleihen um 4 %

Quellen: Statistisches Jahrbuch 1920: S. 265-270

Löhne

Der Tageslohn eines Tagelöhners liegt bei Fr. 2.50 bis 3.00

Die Stundenlöhne für gelernte Facharbeiter liegen bei Fr 0.60 bis 0.90

Die Wochenlöhne von Staats- und Gemeindearbeiter liegen bei Fr 35.- bis 45.-

Quelle: Löhnerhebung CH Gewerkschaftsbund 1914/15

Wir danken für die ideelle und finanzielle Unterstützung der Produktion
„Bezirksgericht“ folgenden Personen und Institutionen

Herr Gerichtspräsident lic. iur. Oswald Rohner
Herr Gerichtschreiber lic. iur. Viktor Kälin

Herr Landschreiber lic. iur. Peter Eberle
Herr Bezirksammann Hermann Bettschart
Herr Bezirksstatthalter Franz Pirker

Kulturverein Chärnehus Einsiedeln
Fasson Theater, Lachen

Kulturkommission des Kantons Schwyz
Kulturkommission des Bezirks Einsiedeln
Einsiedeln Tourismus, Einsiedeln

Avina Stiftung
Ernst Göhner Stiftung
Jubiläumstiftung der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft
Markant-Stiftung
Migros-Kulturprozent
Swiss Casinos, Pfäffikon
Victorinox

Druckerei Franz Kälin AG
Einsiedler Anzeiger
Helvetia Versicherung, Hitsch Welsch
Raiffeisenbank Einsiedeln
schrift + print inderfurth gmbh
Welttheatergesellschaft Einsiedeln
KLEID, Rosmarie Oechslin

Herr Meinrad Bettschart
Herr Bruno Bingisser
Herr Rafael Bingisser
M. und E. Bingisser Erben, Einsiedeln
Herr lic. iur. Bruno Frick
Herr Daniel Heini

Herr Dr. lic. iur. Patrick Schönbächler
Madeleine Schönbächler-Bingisser

Oscar Sales Bingisser & Detta Kälin (Hrsg.)
Bezirksgericht Einsiedeln
Von Vaganten, Verbrechern & unzüchtiger Liebe
Wahre Geschichten aus den Archiven des Bezirksgerichts Einsiedeln 1913 bis 1945

© Thesis Verlag GmbH, Egg, 2015
www.thesisverlag.ch

ISBN 978-3-906812-00-7

Dieses Buch erscheint zur gleichnamigen Theateraufführung im Chärnehus Einsiedeln.

Abbildungsnachweis:

Umschlagsbild, Seiten 67, 74/75: Staatsarchiv Schwyz

Seiten 18, 32, 41, 53, 56, 73, 85, 93, 98, 107, 115, 127, 132, 159: Patrick Schönbächler,
Einsiedeln

Seiten 11, 25, 45, 47, 63, 101, 144, 173.: Sammlung Franz Kälin Sen., Einsiedeln

Seiten 123, 152: Sammlung Detta Kälin, Egg